

Brandenburgische Technische Universi- tät Cottbus-Senftenberg

Fakultät für Wirtschaft, Recht und Gesell- schaft Master-Studiengang Forensic Sciences and Engineering

Master-Arbeit

Thema

**Der gerichtliche Sachverständige im Strafverfahren der Bundes-
republik Deutschland**

**Einführung in die (insbesondere rechtlichen) Grundlagen
sowie**

**Beschreibung der praktischen Vorgehensweisen
der prozessbeteiligten Juristen (insbesondere der Verteidigung)
im Hinblick auf den Sachverständigen und dessen Gutachten**

von

Thomas Röth

Eisenacher Str. 2

10777 Berlin

(Kanzleisitz)

Matrikelnummer: 3831682

Email: ra.roeth@liebert-roeth.de

Tel.: 030/20615760

eingereicht am 23.02.2021

bei dem Studierendenservice

Zentralcampus/Hauptgebäude, Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus

Erstbetreuer Prof. Dr. iur. Eike Albrecht

(Lehrgebäude 10, Raum 525, Erich-Weinert-Str. 1, 03046 Cottbus)

**Der Zweitbetreuer wird vom Erstbetreuer benannt werden (später: Leitender
Oberstaatsanwalt a.D., Bernhard Brocher)**

Inhaltsverzeichnis

Titelseite	(Seite 1)
Inhaltsverzeichnis	(Seite 2-4)
I. Einleitung	(Seite 4-7)
1. Motive für die Arbeit	
2. Struktur, Methode und Formalien der Arbeit	
3. Ziel der Arbeit	
II. Hauptteil	(Seite 7-79)
1. Der Sachverständige (= SV, Stellung, Rechte und Pflichten sowie idealtypischer Ablauf eines Auftrages)	(Seite 7-20)
a) Begriff, Stellung und Erscheinungsformen des Sachverständigen	
aa) Begriff	
bb) Stellung	
cc) Erscheinungsformen	
aaa) öffentlich bestellter und allgemein vereidigter SV	
bbb) Behörde und deren Mitarbeiter als SV	
b) Pflichten und Rechte des SV (als SV und nach der StPO) und unterschiedliche Denkweisen SV und Juristen	
aa) Pflichten als SV und nach der StPO	
bb) Rechte des SV	
cc) unterschiedliche Denkweisen: SV und Richter	
c) Ablauf des gerichtlichen Auftrages	
aa) Anbahnung/Vertragsschluss	
bb) Durchführung/Ende	
2. Das Strafverfahren in Deutschland: rechtliche Grundlagen im Allgemeinen, rechtliche Grundlagen für den Sachverständigen und vorgesehene rechtliche Instrumente für den Umgang der prozessbeteiligten Juristen mit dem SV	(Seite 20-66)
a) Grundlagen im Allgemeinen	(Seite 20-29)
aa) Ziel des Strafverfahrens und Beschuldigtenbegriff	
bb) Verfahrensabläufe	
cc) Prinzipien, Prozessvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse	
dd) Beweisrecht	

- aaa) Grundlagen des Beweisrechts
 - bbb) freie richterliche Beweiswürdigung (richterliche Überzeugung, Ausnahmen, Exkurs Indizienbeweis und Darstellung im Urteil)
 - ee) praktische Handhabung der Beweisaufnahme

- b) Konkret zum Sachverständigen im Strafverfahren (Seite 30-51)
 - aa) Nennung der rechtlichen Regelungen des Sachverständigen in der StPO (§§ 72 bis 93 StPO)
 - bb) Pflicht zum und Auswahl des Sachverständigen
 - aaa) gesetzliche Verpflichtung zur Einholung eines SV-Gutachtens
 - bbb) fehlende eigene Sachkunde des Gerichts
 - ccc) Auswahl des SV, Mitspracherecht bei der Auswahl und konkrete Beauftragung
 - cc) schriftliches vorläufiges Gutachten und dessen Formalien
 - dd) Recht auf Einsicht in sämtliche Arbeitsmaterialien des SV
 - ee) Checklisten für die und zur Überprüfung der Sachverständigenarbeit
 - aaa) Allgemein
 - bbb) Psychiatrisch, Psychologisch
 - ccc) Für Spuren: Allgemein
 - aaaa) Tatort
 - bbbb) Labor und Befundbewertung
 - ff) SV-Gutachten und Strafurteil
 - aaa) die Voraussetzungen für die Verwertung des Gutachtens
 - bbb) Darlegungspflichten im Urteil bei nicht standardisierten Methoden

- c) Instrumente der StPO für die prozessbeteiligten Juristen (Seite 51-66)
 - aa) Befragung und Störungen in der Hauptverhandlung
 - bb) Befangenheit und „Todsünden“ des SV
 - cc) Die Entbindung des Sachverständigen von der Gutachtenpflicht (§ 76 Abs. 1 S. 2 StPO)
 - dd) Stellen eines Beweisantrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens
 - ee) Stellen eines Beweisantrages auf Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens
 - ff) Selbstladerecht
 - gg) Nennung weiterer möglicher Sanktionen gegen den SV

3. Rolle der Verteidigung und ihr Vorgehen bei einem SV-

Beweismittel (Seite 66-79)

- a) die Rolle des Rechtsanwaltes im Rechtsstaat, insb. des Verteidigers
- b) Was macht der Verteidiger nun?
- c) Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf den Sachverständigen und dessen Gutachten

III. Schluss/Ausklang (Seite 79-83)

1. Erfahrungsberichte/Fehlurteile
2. Vorschlag
3. Ausklang mit fremder Zunge

IV. Literaturverzeichnis (Seite 83-96)

V. Übersicht über die Checklisten (Seite 96-97)

VI. Selbständigkeitserklärung (Seite 98)

Zur Einstimmung

„Der Dämon der Arbeitsteilung... Jeder einzelne von euch kann etwas, wovon die anderen nichts verstehen.“ (Enzensberger Seite 11 und 14)

I. Einleitung

1. Motive für die Arbeit

Der Verfasser dieser Arbeit ist seit über 23 Jahren als Rechtsanwalt überwiegend forensisch im Straf- und Zivilrecht tätig. Seit dieser Zeit fällt ihm immer wieder auf, durch welche Gräben die Sachverständigen (SV) von den prozessbeteiligten Juristen häufig getrennt sind. Das mag u.a. mit den verschiedenen Ausbildungsgängen und –inhalten (also u.a. hinsichtlich des Wissens und der methodischen Herangehensweisen), mit der Sprache der Juristen und der der Sachverständigen, mit den Anforderungen der Prozessordnung an die richterliche Beweisaufnahme und die -würdigung als auch (unter Umständen dadurch bedingt) mit wechselseitigen Ängsten und unterschiedlichen Bedürfnissen zu tun haben. Ein Sachverständiger wird bei Gericht immer dann benötigt, wenn ein Sachgebiet im Fall eine entscheidungserhebliche Rolle spielt, in welchem das Gericht sich nicht auskennt. So kann – überspitzt - die ängstliche Haltung der Sachverständigen lauten "Was werden die von mir wollen/wie werden die mich bei Gericht behandeln/falle ich auf Fragentricks herein..." und die der am Prozess beteiligten Juristen "Ich verstehe nur

Bahnhof/ stimmt das - soweit ich es verstehe- was er sagt/was genau will der Sachverständige mir sagen/warum kann er mir nicht eindeutig ein Ergebnis mitteilen, wer kann mir helfen/hat er nun die Frage beantwortet/hilft mir das im Hinblick auf das Urteil...".

2. Struktur, Methode und Formalien der Arbeit

Da der Forensic-Sciences-Master-Studiengang sich vorwiegend mit kriminaltechnischen Inhalten befasst, hat der Verfasser das insoweit passendere Strafverfahren ausgewählt. Er geht wie folgt vor:

Er wird im Hauptteil (II.) zunächst die rechtlichen Grundlagen (1.) für die (gerichtliche) Sachverständigentätigkeit hinsichtlich Begriff, Stellung und Erscheinungsformen (a), hinsichtlich der Pflichten und Rechte (b.) und hinsichtlich des idealtypischen Ablaufes einer gerichtlichen Beauftragung (c) darstellen; im zweiten Kapitel (2.) werden Grundlagen des Strafverfahrensrechtes (a), der dem SV nach der Strafprozessordnung (StPO) gesetzte Rahmen (b) und die nach der StPO vorgesehenen Instrumente/Handlungsmöglichkeiten der Prozessbeteiligten im Umgang mit dem SV und dessen Gutachten (c) erklärt. All diese Grundlagen sind wichtig, weil sie für den Umgang mit dem SV eine Rolle spielen (können). Anschließend wird er im dritten Kapitel (3.) kurz auf die Stellung des Rechtsanwaltes, insbesondere des Verteidigers, im Rechtsstaat (a), dann auf die konkrete Tätigkeit des Verteidigers von der Mandatserteilung über die Konzeption der Verteidigungsstrategie bis zur Umsetzung derselben (b) eingehen und dann das Vorgehen (insbesondere der Verteidigung) im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit dem Sachverständigen und dessen Gutachten (c) darstellen. Im Schlusskapitel (III.) wird auf Erfahrungsberichte von Verteidigern mit SV und Literatur zu SV-bedingten Fehlurteilen (1.) kurz hingewiesen, um die Problematik dieses Beweismittels zu verdeutlichen. Dann werden SV Handreichungen für Gutachten und Auftreten (2.) unterbreitet und mit fremder Zunge zum Verhalten vor Gericht (3.) klingt die Arbeit aus. Ein Literaturverzeichnis und eine Übersicht über die Checklisten runden die Arbeit ab.

Der Verfasser will ein Bild möglicher praktischer Vorgehensweisen geben. Da es nicht konkret um einzelne Sachverständigengutachten geht, wird das Bild eher skizzenhaft sein. Nur die abstrahierbaren Tätigkeiten können im Rahmen dieser Arbeit cursorisch behandelt werden, also nicht die jeweilige inhaltliche Fachspezifik einer sachverständigen Materie, wohl aber – am Beispiel der Kriminaltechnik und der psychiatrisch-psychologischen Begutachtung- z.B. einzuhaltende Standards der Tatort-, Spuren-, Auswertungs- und Befundarbeit sowie der Formalien und des Aufbaus der Gutachten. Auch Hinweise auf immer wiederkehrende Fehler in der SV-Tätigkeit werden herangezogen, soweit abstrahierbar.

Für die Darstellung möglicher Ansätze zur Gewinnung einer Strategie im Umgang mit

dem SV(-Gutachten) gilt dies ebenfalls.

Die Arbeit hat wegen des Zuschnitts einen gewissen kompilatorischen Überblickscharakter, dies kommt auch im Schriftbild zum Ausdruck. Immer wieder werden Aufzählungen in Listenform nötig sein. Es sollen die Denk- und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Gelegentlich werden Beispiele angeführt, ohne zu juristisch zu werden. Als Material kommen Gesetze, Rechtsprechung, Kommentare und konkrete Erfahrungen (auch aus der eigenen Praxis des Unterzeichners) in Betracht. Insbesondere soll durch Verwendung von (Check)Listen auch eine Verwendbarkeit der Arbeit für die Praxis gewährleistet werden.

Nach reiflicher Überlegung wurde ein Ansatz gewählt, der zunächst die für das Thema und das Ziel (s. I.3.) nötigen Grundlagen des Sachverständigen- und Strafverfahrensrechts erläutert und dann mögliche Handlungen der prozessbeteiligten Juristen beschreibt. Ein induktiver Ansatz hätte zu vielen Exkursen genötigt, die der Übersicht- und Verständlichkeit der Arbeit hätten schaden können.

Der Verfasser wird sich in dieser Arbeit – schon wegen der weiten Fassung des Themas und um den Umfang nicht zu überschreiten - z.B. nicht mit den Themen der Bestellung des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren bzw. in den Rechtsmittelinstanzen, mit der Vergütung und der Haftung des Sachverständigen beschäftigen. Dem begrenzten Umfang ist es auch geschuldet, wenn die einzelnen Kapitel unterschiedlich tief das zu vermittelnde Wissen „schürfen“.

Die jeweilige einschlägige Literatur wird z.T. im Text (vor oder nach einem Zitat z.B.) oder zum jeweiligen (Unter-) Kapitel mit Seitenzahlen bzw. Rz zitiert und verweist dann auf den Autor im Literaturverzeichnis. Bei Mehrfachnennungen wird der Titel zur Unterscheidung angegeben, bis auf Bayerlein: hier ist -ohne weiteren Zusatz- immer das Praxishandbuch gemeint. Urteile werden im Text mit Fundstellen angegeben.

Abkürzungen werden bei erster Nennung des ungekürzten Begriffes erklärt, ein Verzeichnis ist – auch wegen der wenigen Abkürzungen- nicht nötig. Von einem Abstract wurde ebenfalls abgesehen. Der Zuschnitt der Arbeit macht erfordert dies nicht.

Es wird nur um der Kürze willen die männliche Form bei Substantiven – sofern zur Wahl zwingend- verwendet.

3. Ziel der Arbeit

Den Lesern werden die rechtlichen Grundlagen des Sachverständigen- und Strafverfahrensrechts erklärt und die Tätigkeit der prozessbeteiligten Juristen (insb. der Verteidigung, die Vorgehensweise ist insoweit abstrahierbar). Die Schwerpunkte liegen in der Darstellung des rechtlichen Rahmens für Sachverständige (als Sachverständige und nach der StPO), in der Darstellung der möglichen Vorgehensweise hinsichtlich der Überprüfung des Sachverständigen und seines Gutachtens als auch hinsichtlich möglicher Maßnahmen. Es wird dabei von einem Nichtjuristen, der auch keine Strafverfahrensrechtserfahrung hat, ausgegangen.

Konkret könnte sich der Verfasser einen Nutzen für Leser vorstellen, die wissen wollen, wie ein Strafverfahren abläuft und was von einem SV verlangt wird, also für angehende Sachverständige und erfahrene SV ohne Erfahrung im Strafverfahren. Zum anderen könnten auch Juristen, die sich für die Art und Weise der Vorbereitung auf den SV und dessen Gutachten sowie für die Handlungsmöglichkeiten im Verfahren interessieren, ein Leserkreis sein.

Auch für Studenten dieses Masterstudienganges kann die Arbeit nützlich sein. Das Literaturverzeichnis enthält deshalb auch Literatur zur Kriminalistik, Psychologie und zum Strafverfahrensrecht, die in dieser Arbeit nicht zitiert wird, aber von allgemeinem Interesse sein könnte.

Der Leser soll also einen ersten praktischen Eindruck davon bekommen, was ab Auftragserteilung passieren wird und wie mit dem SV und dessen Arbeit umgegangen werden könnte und zwar auch hinsichtlich möglicher (Rechts)Handlungen.

Das Ziel dieser Arbeit ist also, durch Vermittlung praktischen Wissens Verständnis für die Handlungen des SV und der anderen Prozessbeteiligten zu fördern, um so bei dem Bau der Brücken über die eingangs erwähnten Gräben zu helfen.

II. Hauptteil

1. Der Sachverständige

a) Begriff, Stellung und Erscheinungsformen des Sachverständigen

aa) Begriff des Sachverständigen

Der Sachverständige im rechtlichen Sinne kann wohl definiert werden als eine Person, die auf einem bestimmten Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, der Wirtschaft, der Technik oder eines anderen Sachbereiches überdurchschnittliche Kenntnisse oder Erfahrungen hat und diese besondere Sachkunde in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufes jedermann persönlich, unparteiisch, unabhängig und objektiv zur Verfügung stellt. „Der Sachverständige ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein Spezialist, auf einem eng definierten Sachgebiet, das in der Regel den Teilbereich eines Berufes bildet... Der Angehörige eines Berufes wird erst dann zum Sachverständigen, wenn er sich auf einem abgrenzbaren Gebiet seines Berufes besondere Detailkenntnisse verschafft hat.“ (Bayerlein, Seite 6, Rz 7).

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeiten sind demnach:

- weit über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse und Fähigkeiten in dem jeweiligen Betätigungsgebiet
- praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten in für den Laien verständlicher Form zu erstatten
- Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie
- ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen (das ergibt sich aus dem Gesetz, s.u. cc) aaa))

(Lit.: Bayerlein, Seite 7, Rz 8; Wellmann Seite 1 Rz 2; Ulrich Seite 1)

Klassische Tätigkeiten des Sachverständigen sind

- Vornahme bloßer Verrichtungen
- Auskunft über Tatsachen zu geben
- Erfahrungswissen/wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln
- einen bestimmten Sachverhalt zu beurteilen

Als Beispiele mögen dienen:

- Identifizierung von Personen oder Spurenverursachern über den Fingerabdruck oder genetischen Fingerabdruck
- Zuordnung von Spuren zu Werkzeugen
- Erläuterung von Abläufen anhand von Spuren
- Ermittlung von Zeitpunkten bestimmter Ereignisse
- Zuordnung von Ereignissen zu Geräten etc.

Man spricht hier von sogenannten „harten“ Sachbeweisen im Gegensatz zu den „weichen“. Damit sind in der Regel „Psycho-Sachverständige“ gemeint. Also Psychologen und Psychiater die sich z.B. mit

- aussagepsychologischer Begutachtung
- Gefährlichkeitsprognosebegutachtung
- Schuldunfähigkeitsbegutachtung

befassen. Deren Aussagen werden oft als weniger verlässlich angesehen. Es handelt sich hierbei um Methoden, die wissenschaftstheoretisch der nicht beweisenden Logik (*una logica non dimostrativa*) zugeordnet werden, also eher der argumentativen, diskursiven Logik. Es geht also weniger um naturwissenschaftliche Experimente.

(Lit.: Carofiglio, Della gentilezza Seite 66)

Der SV fungiert also auf seinem Gebiet (s.u. bb)) als ein Gehilfe für die Justiz (hier Polizei, StA, Gericht bzw. Beschuldigten).

(Lit.: hinsichtlich der Listen zu den Tätigkeiten und der Beispiele, s. Brocher Skript Teil 1, Seite 9 f)

bb) Stellung des Sachverständigen

Der Sachverständige wird als Beweismittel in Deutschland in der Strafprozessordnung (StPO) und Zivilprozessordnung (ZPO) erwähnt und rechtlich reguliert. Eine Legaldefinition gibt keine der beiden Verfahrensordnungen. Die anderen Verfahrensordnungen (Sozialgerichtsgesetz, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungsgerichtsordnung) verweisen in der Regel auf die ZPO und das Ordnungswidrigkeitengesetz auf die StPO.

Der Bundesgerichtshof hat den Sachverständigen bei Gericht als „Gehilfen des Gerichts“ bzw. „dessen Wahrnehmungsperson“ (in vielen Urteilen zitiert und überall so kommentiert) angesehen. Diese Definition ist jedoch strittig, weil der Sachverständige ein eigenes Beweismittel vor Gericht ist und keinen Vorrang in der Stellung oder im Wert vor anderen Beweismitteln hat (s. das Kapitel 2 a aa, mit Begriffserklärungen Strengbeweis und Beweismittel). Daher wird landläufig der Sachverständige im Sinne der Rechtsordnung als ein Personalbeweismittel angesehen, welches vom Gericht/von der Staatsanwaltschaft/von der Polizei bestellt wird, um typische Sachverständigentätigkeiten vorzunehmen, weil die Auftraggeber selbst keine Sachkunde auf diesem Feld besitzen, daher nennt Ulrich den SV auch plastisch "Geh-Hilfe" (s. dazu Seite 5f seines Buches) des Gerichtes.

Die Stellung des Sachverständigen ist im Strafverfahren die des persönlichen Beweismittels. Das weitere zweite persönliche Beweismittel ist der Zeuge. Daher können sich Abgrenzungsprobleme des gerichtlichen Sachverständigen, die hier nicht behandelt werden, zu anderen Beteiligten ergeben und zwar (nur erwähnt, weil es darüber bei Gericht zu Streit kommen kann hinsichtlich der Rolle, damit der Belehrung und Wertigkeit in der Beweismittelwürdigung):

- zum Privatgutachter
- zum Zeugen und zum sachverständigen Zeugen
- zum sachkundigen Richter
- zum Augenscheinsgehilfen
- zum Dolmetscher

(Lit.: zur Liste s. Bayerlein Seite 245-250)

Ein Sachverständiger wird vom Gericht ausgewählt und bekommt die Anknüpfungstatsachen für seinen Auftrag mitgeteilt und die Akten übersandt. Er muss dann Befundstatsachen erheben und die Gutachtenfrage(n) beantworten. Im Zuge der Auftragsbearbeitung kann es geschehen, dass der SV Zusatzstatsachen erfährt. Das sind Statsachen, die mit seinem unmittelbaren Auftrag nichts aber mit dem konkreten Strafverfahren sehr wohl etwas zu tun haben. Diese müssen dann vom SV als Zeugen ins Verfahren eingebracht werden, denn er ist Gehilfe des Gerichtes und nicht des Beschuldigten, hat also keine Zeugnisverweigerungsrechte, die er z.B. als Arzt im Verhältnis zum Patienten hätte.

Obwohl der Sachverständige formell nicht vom Zeugen im anglo-amerikanischen Rechtskreis unterschieden wird ("expert witness"), so ist man sich doch darüber im Klaren, dass es auch dort seine Aufgabe ist, die Jury zu überzeugen, also zu einer eigenen Auffassung zu befähigen, statt ihr nur etwas vorzutragen, das es zu glauben oder nicht zu glauben gelte. (Lit: s. Volckart, Seite 140).

cc) Erscheinungsformen der Sachverständigentätigkeit

Der Gesetzgeber hat die Zugangsvoraussetzungen zu dem Sachverständigenberuf im Großen und Ganzen nicht geregelt. Für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit ist ein Abschluss einer besonderen Ausbildung nicht zwingend erforderlich. Der Titel Sachverständiger als solcher ist nicht geschützt (nur der Titel öffentlich bestellter SV ist es, s. § 132 a Absatz 1 Nr. 3 StGB = Strafgesetzbuch). Es gibt auch keine einheitlichen und staatlich kontrollierten Voraussetzungen für diesen Beruf.

Folgende Erscheinungsformen der Sachverständigentätigkeit gibt es:

- öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Sachverständige (dazu weiter unten: aaa))
- amtlich anerkannte Sachverständige (für die technische Überwachung)
- angestellte oder freiberufliche Sachverständige in einer SV-Organisation (ist möglich)
- "freie" Sachverständige (= private oder selbsternannte) besitzen keine öffentlich-rechtliche Urkunde über Qualifikation oder Eignung und müssen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) beachten
- Behörden und deren Mitarbeiter als Sachverständige (dazu weiter unten: bbb))
- ermächtigte Sachverständige (z.B. durch Berufsgenossenschaften, Bergbehörden)
- Wissenschaftler von Universitäten (wegen besonderer Sachkunde auf einzelnen Forschungsgebieten, sind im öffentlichen Dienst und daher an Recht und Gesetz gebunden)

(Lit.: Bayerlein Seite 8-16, Ulrich Seite 27-60 und zur Liste s. Brocher S. 11-13)

Im Strafverfahren spielen die öffentlich bestellten und vereidigten SV und die Behörden bzw. deren Mitarbeiter als Sachverständige die größte Rolle. Daher wird auf diese beiden Gruppen etwas genauer eingegangen. Gelegentlich spielen natürlich auch (insb. bei Unfällen) die amtlich anerkannten und ermächtigten sowie Wissenschaftler an Hochschulen (dort insbesondere wenn es sich um neue Methoden handelt) eine Rolle.

aaa) Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter SV

Dies ist die größte Gruppe der Sachverständigen. Der Gesetzgeber hat den Rahmen der Bestellungs Voraussetzungen in den §§ 36 und 36 a der Gewerbeordnung (GewO) bzw. § 91 Absatz 1 Ziff. 8 Handwerksordnung (HwO) gesetzt. Die Bestellzuständigkeit hat er an die Selbstverwaltungskörperschaften delegiert. Diese Kammern erlassen dann Sachverständigenordnungen (= Satzungen in der Regel nach den Mustersachverständigenordnungen (= MSVO) der Spitzenverbände), die das detailliert (insbesondere auch die Pflichtenkataloge, die die SV einzuhalten haben) regeln. Das Gesetz schreibt als Rahmen Folgendes vor:

- nachgewiesene und besondere Sachkunde
- persönliche Eignung
- Einhaltung der Pflichten als Sachverständiger, nämlich

- Unabhängigkeit.
- Weisungsfreiheit.
- Gewissenhaftigkeit.
- Unparteilichkeit.
- persönliche Leistungserbringung.
- Berufshaftpflicht, Fortbildung und Erfahrungsaustausch
- Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten
- Pflicht zur Erstellung von Gerichtsgutachten
- Weitere Bestimmungsvoraussetzungen des öffentlich bestellten Sachverständigen gemäß § 36a Abs. 2 Satz 2 GewO sind
 - Kenntnisse des deutschen Rechts
 - Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellung

§ 36a GewO regelt zunächst die Zulassung von Sachverständigen aus dem EU-Ausland, die dort bereits SVE sind, gilt aber auch für alle anderen.

Gemäß § 73 StPO sind öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Sachverständige mit Vorrang als Sachverständige von den Gerichten zu bestellen. Solche Sachverständige werden in der Regel über die Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HwK), Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft, Ingenieur- und Architektenkammern usw. bestellt. Sie sind auch erkennbar an ihrem runden Stempel auf den Gutachten. Die Listen sind z.B. für die IHK in Berlin über das Internet einsehbar.

Wenn ein Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt ist, dann hat er in der Regel einen Kurs besucht und wurde qua Verwaltungsakt z.B. von der IHK öffentlich bestellt. Die oben angegebenen Voraussetzungen müssen dann nachgewiesen und testiert worden sein. Es gibt deshalb immer wieder Urteile der Verwaltungsgerichte (insbesondere dann, wenn es sich um die IHK-Ernenntung handelt) über die Nichterteilung bzw. den Widerruf der erteilten öffentlichen Bestellung z.B. mangels nachgewiesener besonderer Sachkunde, mangels persönlicher Eignung sowie mangels der eingehaltenen, oben angegebenen Pflichten des Sachverständigen.

(Lit: Brocher Seite 11-15, Ulrich Seite 27-47, Bayerlein Seite 32-86)

bbb) Behörden und deren Mitarbeiter als SV

Gesetzliche Vorschriften sehen oft ein Gutachten einer Behörde vor (sowohl Selbstverwaltungskörperschaften wie z.B. IHK, HwK, Rechtsanwaltskammer (RAK) als auch Ämter wie z.B. Patent- und Markenamt, Gesundheitsämter, Bundesamt für Materialforschung). So sehen z.B. die §§ 83 Absatz 3, 87 Absatz 2 und 92 StPO die Hinzuziehung von Be-

hörden als Sachverständigen vor. § 256 StPO gestattet die Verlesung der Erklärungen bzw. Sachverständigengutachten von Behörden. Immer wieder im Strafprozess auftretende sachverständige Behörden (bzw. deren Mitarbeiter) sind die kriminaltechnischen Abteilungen der Landeskriminalämter bzw. des Bundeskriminalamtes, des Zollkriminalamtes, der Staatsanwaltschaft (Wirtschaftsreferent, umstritten) und der Bundesbank (insb. bei Geldfälschung).

Die Mitarbeiter der Behörden sind entweder Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst. Beide Gruppen sind wegen der für sie geltenden rechtlichen Regelungen dann zur Einhaltung der Kriterien (s. oben gem. GewO) für einen SV, nämlich zur unparteiischen und gerechten Amtsführung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die SV-Tätigkeit außerhalb des Dienstes verrichtet wird. Etwaige Hinderungs-/Befangenheitsgründe müssen diese Mitarbeiter im Verwaltungsverfahren dem Dienstherrn gegenüber von selbst mitteilen. Die Sachkunde muss im Prozess erfragt bzw. vorher überprüft werden. Die Mitarbeiter sind im Rahmen der Begutachtung weisungsfrei.

(Lit.: Bayerlein: Seite 12 f/Brocher Skript Seite 11/Ulrich Seiten 48-54)

1. b) Pflichten und Rechte des gerichtlichen Sachverständigen und unterschiedliche Denkweisen SV und Juristen

Der Vertragsverhältnis des gerichtlichen Sachverständigen ist im Gegensatz zum privaten Auftrag in vielfacher Hinsicht öffentlich-rechtlich/gesetzlich besonders geregelt (s. z.B. JVEG, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, und die Haftungsprivilegierung des § 839 a BGB).

aa) Pflichten nach der StPO und nach den Regeln des SV-Rechts

Hier eine Übersicht der Pflichten:

- Pflicht zur Erstattung des Gutachtens (§ 75 StPO)
- Pflicht zur rechtzeitigen Erstattung eines schriftlichen Gerichtsgutachtens (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StPO)
- Pflicht zum Erscheinen beim Gerichtstermin (§ 77 StPO)
- Pflicht zur Eidesleistung (§ 79 StPO)
- Pflicht zur Unparteilichkeit (§ 74 StPO, Befangenheit evtl., gilt aber allgemein auch)
- Pflicht zur Kommunikation (ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Auftrages, s. a. § 78 StPO)

- Pflicht zur Herausgabe von Akten, Unterlagen und Beweisgegenständen, ergibt sich aus der Natur der Sache (in der StPO nicht eigens geregelt)
- Pflicht zur Aufbewahrung des Gutachtens für öb SV in der Regel 10 Jahre nach den jeweiligen Satzungen
- Pflicht zur Verschwiegenheit (sofern nicht offenkundig oder in öffentlicher Verhandlung erörtert: mögliche zivilrechtliche Folgen und bei öb SV gilt § 203 Absatz 2 Nr. 5 StGB)

Immer bei SV vorliegen müssende Punkte (s. Brocher Seite 11):

- nachgewiesene und besondere Sachkunde
 - persönliche Eignung
 - Einhaltung der Pflichten als Sachverständiger, nämlich
 - o Unabhängigkeit.
 - o Weisungsfreiheit.
 - o Gewissenhaftigkeit.
 - o Unparteilichkeit.
 - o persönliche Leistungserbringung.
 - o Berufshaftpflicht, Fortbildung und Erfahrungsaustausch
 - o Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten
 - o Kenntnisse des Deutschen Rechts
 - o Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellung

bb) Rechte des Sachverständigen

- Weigerungsrechte (§ 76 Absatz 1 StPO)
- Bezahlung (richtet sich nach dem JVEG= Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, dort §§ 8-11 und 5-7 und 12)
- weitere Informationen (§ 80 StPO)
- Urteilsabschrift am Ende der Instanz vom Gericht/der StA (nach Abschluss des Verfahrens) verlangen (§ 475 Absatz 4 StPO), ist unüblich/umstritten, aber möglich.

cc) unterschiedliche Denkweisen: SV und Richter (Juristen)

Eine Übersicht hierzu:

Naturwissenschaftler	Richter
empirisch	normbezogen
Erfahrung und Beobachtung verdichten sich zu Lehrsätzen, Naturgesetz = geronnene Erfahrung	Wille des Gesetzgebers, Konfliktlösung, Rechtsnorm = geronnener Interessenausgleich
grundsätzlich wertfrei	wertbezogen
mehr oder weniger wahrscheinlich, wahrscheinlicher, fast sicher	entweder oder; ist auszuschließen, ggf. aber auch ausreichend: überwiegend wahrscheinlich (§ 287 ZPO)

(aus: Bayerlein/Walter Seite 31)

Wie oben beschrieben kann der SV als Geh-Hilfe des Gerichtes angesehen werden. Das Grundproblem ist, dass der Richter den SV auswählen und das Thema bestimmen muss, ohne selbst sachverständig zu sein. Ein weiteres Problem sind die in der Einleitung angerissenen unterschiedlichen Denkweisen, die im vorstehenden Diagramm zusammengefasst sind. Insbesondere der SV sollte dies in seinem Gutachten dies berücksichtigen. Lösbar ist es nur, wenn der SV auch fähig ist, sich einfach, bildhaft und verständlich auszudrücken.

Hier als Beispiel ein Zitat über die Verständlichkeit aus einem Gutachten, das von dem BGH angefordert (es ging um die Anforderungen an aussagepsychologische Gutachten, s. BGH Urteil vom 30.07.1999 zum Aktenzeichen 1 StR 618/98) und vielfach gelobt wurde:

„In Format und Stil ist dieser Text so verfasst, dass er möglichst ohne spezielle Fachkenntnisse nicht nur verstanden, sondern auch kritisch beurteilt werden kann. Wir geben also normative Kriterien wissenschaftlicher Diagnostik nicht nur wieder, sondern versuchen gegebenenfalls, die Herleitung bzw. logische oder erkenntnislogische Verankerung dieser Kriterien wenigstens ansatzweise darzustellen. Zu diesem Zweck geben wir gelegentlich konkrete Beispiele zur Illustration für abstrakte Argumente. Unser Kommunikationsziel ist es sowohl was die Lesbarkeit dieses Textes als auch die vorgeschlagenen Kriterien angeht -den mit der Entscheidung über die Stichhaltigkeit und formale Hinlänglichkeit von Gutachten befassten Richtern nicht nur spezifische Kriterien anzubieten, sondern sie auch in die Lage zu versetzen, deren Berechtigung kritisch zu beurteilen.“
(Fiedler/Schmid, Seite 2 in der pdf-Datei)

Zu sprachlichen Verständnisschwierigkeiten zwischen SV und Gericht: s. Schorsch und Nedopil. Zur Sprache der Juristen s. Wesel Alle Sprachgewalt und Wesel Die Sprache.

1. c) Ablauf des gerichtlichen SV-Auftrages

Jeder Auftrag lässt sich in die Phasen Anbahnung, Vertragsschluss, Durchführung und Beendigung einteilen.

aa) Anbahnung/Vertragsschluss

Im Strafprozess ist - anders als im Zivilprozess- kein ausdrücklicher Beweisbeschluss nötig. Es genügt ein z.B. Übersenden der Akte durch das Gericht mit einem Begleitschreiben des Vorsitzenden Richters, das allerdings den Beweisgegenstand (wozu der SV sein Gutachten erstatten soll) möglichst genau bezeichnen und ihn (den SV, also das Beweismittel) konkret benennen soll.

Hilfreich dürfte für dieses Unterkapitel eine Checkliste für den Sachverständigen sein, der soeben eine Auftragsanfrage vom Gericht bekommen hat (aus Bayerlein Seite 295 bis 297). Dieser Checkliste nach, sollte sich der Sachverständige, wenn das Gericht ihm die Akte schickt und in einem Begleitschreiben eine Bestätigung des Sachverständigen über den Eingang des Auftrages verlangt, bevor er diese Bestätigung zurückschickt, Folgendes prüfen:

1. Sind die Akten vollständig? Falls nicht: Gericht sofort darauf hinweisen und um Ergänzung bitten.
2. Fällt der Auftrag in das eigene Sachgebiet? Falls nicht oder nur teilweise: Das Gericht darüber sofort aufklären und um Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen bitten.
3. Gibt es im Verhältnis zu den Verfahrensbeteiligten Gründe für eine Ablehnung.
4. Ist die Beweisfrage klar und konkret?
5. Sind die erforderlichen Unterlagen vorhanden (alle Anknüpfungstatsachen)?
6. Sind weitere Ermittlungen/Beweiserhebungen zur Bearbeitung des Auftrages nötig? Falls ja: sofern die Informationen nicht einfach z. B. via Internet zu beschaffen sind, sondern mit Zeugen und dergleichen gesprochen werden muss, das Gericht informieren und um Durchführung der rechtlichen Voraussetzungen bitten.
7. Kann die vom Gericht gesetzte Frist eingehalten werden? Sind aufwendige technische Versuche nötig?
8. Fragen der Vergütung (Stundensatz oder Pauschalhonorar, je nach Umfang und

Aufwand)

Diese Checkliste gibt einem eine Handreichung dafür, was alles im Zuge der Anbahnung eines Sachverständigenauftrages abzuklären ist, um Missverständnisse, die zu Mängeln führen könnten, zu vermeiden.

bb) Durchführung und Beendigung

Der Auftrag (Erstellung eines Gutachtens und Beantwortung der gestellten Fragen) wird in der Regel durch folgende Schritte (die nicht alle gegangen werden müssen) umgesetzt:

Erhebung von Tatsachen durch den SV (Anknüpfungs - und Befundtatsachen)

- Aktenstudium
- Ortsbesichtigung
- Untersuchungen/Exploration
- Experimente und Rekonstruktionen
- Beschaffung und Auswertung von Unterlagen
- Einholung von Auskünften/Gespräch mit Zeugen/Beschuldigten/Dritten
- Tatsachenfeststellung in Räumen Dritter
- Tatsachenfeststellung des Gerichtsgutachters im Ausland

Beurteilung der Tatsachen durch den SV/Beantworten des Auftrages

- Feststellung und Mitteilung von Erfahrungssätzen
- Erstellung des vorläufigen, schriftlichen Gutachtens

Nach Erstellung des Gutachtens

- Rückleitung der Akten
- evtl. Ergänzungstätigkeiten
- Erstattung des Gutachtens
- Abrechnung
- Information über den Ausgang des Verfahrens (evtl. Urteilsabschrift)

(Lit.: Bayerlein Seite 300)

Eine ausführliche Checkliste für die eigene Kontrolle als SV (von der Anbahnung bis zur Versendung des vorläufigen schriftlichen Gutachtens) gibt es in Bayerlein Seite 501-503, nämlich:

Checkliste für Sachverständigengutachten

Anfrage

- Eingang der Anfrage bestätigen.
- Wer ist Auftraggeber? Gibt es Beteiligte (Parteien)?
- Gerichts-, Behörden-, Privat- oder Schiedsgutachten?
- Skizzierung des vorgesehenen Auftrags!
- Bei Auftragsbereitschaft: nicht vorschnell übernehmen!

Fachliche Vorprüfung

- Fachgebiet einschlägig?
- Spezielle Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich und vorhanden?
- Notwendige Geräte und Einrichtungen verfügbar?
- Ggf. Zusatzgutachter beiziehen?
- Ergebnis: Aufgabe lösbar? Andernfalls Auftrag ablehnen.

Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unbefangenheit

- Bei handfesten Bedenken Auftrag ablehnen!
- Bei bloßem Zweifel oder möglichem Anschein mit dem Auftraggeber (ggf. auch Beteiligten) erörtern!
- Bei nachträglichen Anlässen erneut prüfen!

Organisatorische Vorklärungen

- Zusammenarbeit gewährleisten: Wer ist wann und wo ansprechbar? Wer hat als Beteiligter mitzusprechen? etc.
- Voraussichtliche Kosten? Vertretbares Verhältnis zu der Sache und den möglichen Erkenntnissen des Gutachtens?
- Bis wann benötigt der Auftraggeber das Gutachten: Bestimmte Frist? Angemessene Frist? Notieren!
- Honorar- und Vorschussfrage abklären!

Endgültige Auftragsübernahme

- Modalitäten des Auftrags festlegen:
- Inhalt und Umfang des Auftrags eindeutig?
- Methodische Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers unbedenklich?
- Beweisfragen aus fachlicher Sicht klar und widerspruchsfrei?
- Bei Zweifeln beim Auftraggeber rückfragen!
- In problematischen Fällen einen Erörterungstermin/Einweisungstermin anregen!

Klärung von Rahmenbedingungen („Anknüpfungstatsachen“)

- Welche Akten, Unterlagen, Umstände und Gegebenheiten kann/soll/muss der Sachverständige seinen fachlichen Untersuchungen zugrundelegen?
- Inhalte von Gerichtsakten nur mit Zustimmung des Auftraggebers übernehmen: Gefahr, durch Zeugenaussagen und andere Einflüsse die eigentliche Aufgabe des Sachverständigen zu verfehlen.
- Wie, wenn Sachverhalte streitig oder unklar, aber für die Begutachtung von Bedeu-

tung sind?

Prinzipiell hat der Auftraggeber diese Vorfragen zu klären. Der Sachverständige darf solche Fragen nur mit Zustimmung des Auftraggebers selbst ermitteln! Bleiben entscheidende Voraussetzungen unklar, so ist eine Alternativbegutachtung ins Auge zu fassen.

Fachliche Untersuchungstätigkeit

- Oberstes Gebot: Unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch (§§ 5, 8 und 9 MSVO/DIHK)
- Strikte Bindung an den Auftrag und die Respektierung der Dispositions- und Leitungsbefugnis des Auftraggebers!
- Untersuchungen nicht eigenmächtig Mitarbeitern und anderen überlassen!
- Auftraggeber vor Zuziehung eines Zusatzgutachters verständigen!
- Sicherstellen, das richtige Objekt zu untersuchen!
- Bei Ortsterminen und anderen wichtigen Untersuchungen das Anwesenheitsinteresse des Auftraggebers und Beteiligter beachten! Rechtzeitig informieren! Feststellungen möglichst an Ort und Stelle dokumentieren!
- Ein offenes Ohr für sachgerechte Hinweise, aber sachfremde Ansinnen und Weisungen zurückweisen!
- Für erforderliche Mitwirkungen Beteiligter und Dritter hat der Auftraggeber zu sorgen. Der Sachverständige hat gegenüber diesen keine eigenen Rechte.

Schlussfolgerungen

- Oberstes Gebot auch hier: Unabhängige, weisungsfreie, persönliche, gewissenhafte und unparteiische Gutachtertätigkeit!
- Untersuchungsergebnisse sorgfältig auswerten!
- Mit Methodenfragen auseinandersetzen, wenn diese auf das Ergebnis durchschlagen können!
- Erfahrungssätze und Erkenntnisquellen offenlegen, Buchwissen belegen!
- Gewissheitsgrade der eigenen Erkenntnisse selbstkritisch prüfen, sich auf keinen Fall eindeutiger festlegen, als es die objektiv gewonnenen Erkenntnisse erlauben!

Abschlusskontrolle

- Auftrag vollständig erfüllt?
- Kompetenzen nicht überschritten?
- Plausibilität der Ergebnisse geprüft?
- Fachausdrücke übersetzt?
- Sind die eigenen Methoden zuverlässig, in der Fachwelt anerkannt?
- Bloß Wahrscheinliches nie als festgestellt zugrundegelegt?
- Mittelwerte nicht genommen, wo es rechtlich auf Grenzwerte ankommt?
- Theoretische und statistische Werte nicht zugrundegelegt, wo konkrete Realität gefragt ist?
- Von Parteibehauptungen, Zeugenaussagen und anderen „Entscheidungshilfen“

unbeeinflusst?

- Fehlgeschlagene Aufklärungsbemühungen nicht kaschiert?
- Die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen überschätzt, mit der Aufgabe überfordert?
Notfalls um die Entpflchtung bitten, wenn der Sachverständige nachträglich erkennen muss, dass er der Aufgabe aus fachlichen, rechtlichen oder persönlichen Gründen nicht (mehr) gewachsen ist.

Zusammenfassung und Ergebnis

- Tragende Gesichtspunkte knapp, präzise, sachlich zusammenfassen!
- Direkte Antworten auf die Beweisfragen!
- Sichere Erkenntnisse klar aussprechen!
- Unsichere Erkenntnisse offenlegen; Gewissheitsgrade (Wahrscheinlichkeitsgrade) wenn möglich quantifizieren und begründen!
- Nur vertreten, was den objektiv gewonnenen Erkenntnissen standhält und der eigenen gewissenhaften Überzeugung entspricht!

2. Das Strafverfahren in Deutschland: rechtliche Grundlagen im Allgemeinen, speziell für den Sachverständigen und vorgesehene rechtliche Instrumente für den Umgang der prozessbeteiligten Juristen mit dem SV

a) Grundlagen im Allgemeinen

aa) Ziel des Strafverfahrens

Das Ziel des Strafverfahrens ist es eine

- materiell richtige,
- prozessordnungsmäßig zustande gekommene
- Rechtsfrieden schaffende

Entscheidung über die Strafbarkeit des Beschuldigten zu fällen. Diese drei Dinge müssen nicht immer in einem Urteil notwendig vereinigt sein. Es kann zwischen den drei Elementen auch zu Konflikten kommen, die gelöst werden müssen

Mit Entstehung des staatlichen Strafverfolgungsrechts ergab sich immer zugleich auch die Notwendigkeit, Schranken gegen die Möglichkeit eines staatlichen Machtmissbrauchs zu errichten. Die Grenzen der staatlichen Eingriffsbefugnis, die den Unschuldigen vor ungerichteten Verfolgungen und übermäßiger Freiheitsbeschränkung schützen und auch die Wahrung aller Verteidigungsrechte sichern sollen, kennzeichnen die Justizförmigkeit des Verfahrens.

Beschuldigtenbegriff

Gemäß § 157 StPO heißt der Beschuldigte in den verschiedenen Phasen des Verfahrens wie folgt:

- Verdächtiger (ab Vollendung der Tat)
- Beschuldigter (ab Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen die konkrete Person)
- Angeschuldigter (ab Erhebung der öffentlichen Klage und bis exklusive zur Eröffnung des Hauptverfahrens)
- Angeklagter (ab Eröffnung des Hauptverfahrens)
- Verurteilter (ab Rechtskraft des Urteils)

Als Überbegriff ist Beschuldigter also nie falsch.

bb) Verfahrensabläufe

Chronologisch ist das Strafverfahren wie folgt gegliedert:

- Ermittlungsverfahren
- Zwischenverfahren
- Hauptverfahren mit Hauptverhandlung
- Rechtsmittelinstanz(en)
- Vollstreckung

Regelablauf der Hauptverhandlung (fristgemäße Ladung unterstellt)

Übersicht:

- Aufruf der Sache
- Anwesenheitsfeststellung durch Vorsitzenden
- Belehrung und vorübergehende Entlassung der Zeugen
- Vernehmung des Angeklagten zur Person
- Verlesung des Anklagesatzes durch StA
- Mitteilung, ob Erörterungen zur Vorbereitung einer Verständigung stattgefunden haben
- Belehrung und Vernehmung des Angeklagten zur Sache
- Beweisaufnahme
- Schlussvorträge
- Letztes Wort des Angeklagten

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Beratung und Abstimmung - Urteilsverkündung - ggf. Beschlussverkündung/Belehrung - Rechtsmittelbelehrung/Rechtsmittelverzicht |
|--|

Es gilt für die Hauptverhandlung das Konzentrationsprinzip (sie soll möglichst ohne Unterbrechungen durchgeführt werden; siehe §§ 268 Abs. 3 S. 2, 229 StPO). Der Angeklagte muss in der Regel anwesend sein. Wenn die Hauptverhandlung innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht fortgesetzt werden kann, ist sie auszusetzen (§ 228 StPO).

cc) Prinzipien, Prozessvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse

Prinzipien

- Akkusationsprinzip
(Die Staatsanwaltschaft klagt an, nicht das Gericht selbst: das wäre das Inquisitionsprinzip)
- Legalitätsprinzip
(Es besteht Ermittlungs-, Verfolgungs- und Anklagezwang, Ausnahmen sind die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153, 153 a und 154 StPO)
- Grundsatz des gesetzlichen Richters
- Ermittlungsgrundsatz (die Wahrheit ist von Amts wegen zu ermitteln)
- Grundsatz des rechtlichen Gehörs
- Grundsatz der Beschleunigung für die Hauptverhandlung
- Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung
- Grundsatz der freien Beweiswürdigung
- Grundsatz in dubio pro reo
- Mündlichkeitsgrundsatz
(Alles was zur Verurteilung führen soll, muss mündlich in die Hauptverhandlung eingeführt werden, z. B. Verlesung oder Befragung oder Protokollierung der Inaugenscheinnahme)
- Öffentlichkeitsgrundsatz

Wichtige Prozessvoraussetzungen

- Deutsche Gerichtsbarkeit gilt
- Rechtsweg nach § 13 GVG
- sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts
- Beschuldigter ist strafmündig

- Beschuldigte ist verhandlungsfähig
- Beschuldigte hat keine Immunität
- keine anderweitige Rechtshängigkeit
- keine entgegenstehende Rechtskraft/Strafklageverbrauch
- keine Strafverfolgungsverjährung/keine Niederschlagung des Verfahrens
- Strafantrag bei reinem Antragsdelikt wirksam gestellt
 - bzw. besonderes Interesse bei relativen Antragsdelikten bejaht
- wirksamer Eröffnungsbeschluss
- wirksame Anklage

Verfahrenshindernisse

- Tod des Angeklagten
- überlange Verfahrensdauer als Verfahrenshindernis
- Tatprovokation durch polizeilichen Lockspitzel
- Verfahrenshindernis begrenzte Lebenserwartung
- Verfahrenshindernis wegen des Verstoßes gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Verfahrenshindernis wegen Androhung der Folter
- Verfahrenshindernis aus Gründen des fairen Verfahrens

(Literatur zu a bis hierher: Röth Wichtige Hinweise, Seite 14 und 17-21, mwN auf Seite 1)

dd) Beweisrecht

aaa) Grundlagen des Beweisrechts

Nach der Strafprozessordnung darf eine Straftat nur angeklagt bzw. das Verfahren eröffnet werden, wenn die Staatsanwaltschaft bzw. das angerufene Gericht eine Verurteilung für wahrscheinlicher hält als einen Freispruch. Das Gericht muss die Tatsachen in der Hauptverhandlung feststellen. Es darf nur Tatsachen verwenden, die in der Hauptverhandlung nach den Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit festgestellt wurden.

Alle Tatsachen, die zur Verurteilung dienen/führen, müssen in Form des Strengbeweises in die Verhandlung eingeführt werden. Strengbeweis bedeutet, dass man sich nur der fünf Beweismittel (Augenschein, Urkunden, Zeugen, Sachverständige und Einlassung des Angeklagten) bedienen kann. Die Beweismittel müssen rechtmäßig erhoben und Beweisverbote berücksichtigt werden. Es gilt der Grundsatz der umfassenden Beweiswürdigung. Das heißt, dass das Gericht verpflichtet ist, alle bekannten Beweismittel zu verwenden, alle in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise zu würdigen und dem Urteil zu Grunde zu legen.

bbb) freie richterliche Beweiswürdigung

Gem. § 261 StPO entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung geschöpften Überzeugung.

Hiermit ist der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung gemeint. Der Tatrichter ist von den Fesseln gesetzlicher Beweisregeln (z.B. Tatnachweis nur bei zwei Zeugen) befreit. Das Gericht muss überzeugt sein. Das bedeutet, es muss eine Gewissheit über die zu Grunde liegenden Tatsachen erlangt haben, die allen vernünftigen Zweifeln Einhalt gebietet. Diese Überzeugung fußt auf der Beweiserhebung und -würdigung als Fundament und stellt einen sich nach objektiven Maßstäben vollziehenden subjektiven Wertungsvorgang dar. Eine absolute Gewissheit ist nicht erforderlich. Es reicht vielmehr ein „nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit, demgegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr laut werden können.“

(BGH NStE Nr. 25 zu § 261 StPO zitiert auf Seite 410 in Schmitt Die richterliche Beweiswürdigung, dazu auch Piel)

Wahrheit und Gerechtigkeit sind das Ziel jeglichen Urteils. Voraussetzungen für ein richtiges Beurteilen der Beweise und damit für ein gerechtes Urteil ist das korrekte Feststellen des Sachverhaltes.

Zunächst hat der Richter eine umfassende Aufklärungspflicht zur Ermittlung des Sachverhaltes und dann bewertet er den Sachverhalt. Er ist bei der Beweiswürdigung nicht an strenge (früher übliche) Beweisregeln gebunden. Allerdings ist der Grundsatz der freien Beweiswürdigung wie folgt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eingeschränkt:

aaaa) Beweisverwertungsverbote

Diese muss er berücksichtigen. Zum Beispiel darf aus dem Schweigen eines Angeklagten kein Schluss gezogen werden, ebenso wenig aus Zeugnisverweigerungsrechten gem. §§ 52, 53, 53 a StPO. Dies gilt auch für Aussagen, die mittels verbotener Vernehmungsmethoden (§ 136 a StPO) erlangt wurden.

(Lit: dazu s. Röth Beweisverbote)

bbbb) Verstoß gegen Denkgesetze

Hiermit sind Widersprüche, Kreisschlüsse, Verschieben des Beweisthemas, Begriffsver-

tauschung, Verkennen des Kausalzusammenhangs, irrtümliche Annahmen mit zwingenden Schlussfolgerungen sowie das Verwerten beweisneutraler Tatsachen als Indiz gemeint.

cccc) Verstoß gegen Erfahrungssätze bzw. wissenschaftliche Erkenntnisse

Hiermit sind wissenschaftlich anerkannte bzw. aus der praktischen Erfahrung sich ergebende Regeln gemeint. Es geht hier um den Gesamtbereich der Kriminaltechnik, der Medizin, der (Aussage)Psychologie, anderer Naturwissenschaften und Handwerke.

dddd) Lücken in der Beweiswürdigung

Hier geht es um Einzeltatsachen/den Indizienbeweis sowie das Übersehen naheliegender Möglichkeiten. Die Beweiswürdigung muss besonders sorgfältig in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, bei Indizienprozessen, bei Belastungen Mitbeschuldigter vorgenommen werden. Das Gericht muss also eine persönliche Gewissheit für die Überzeugungsbildung haben. Allerdings darf dies nicht in richterliche Willkür münden, weshalb die „objektiven“ Einschränkungen, die oben erwähnt werden, vorgenommen werden.

(Lit zu bbb): Meyer-Goßner/Schmitt: zu § 261 Rz 2, 11 ff).

Prof. Eisenberg sagt das zusammengefasst so:

Es gibt keine allgemeine anerkannte Theorie des Beweises im Strafverfahren. Die herrschende Meinung verfährt im Sinne eines prognostischen Kompromisses. Die geltenden Grundsätze der Beweiswürdigung besagen, dass das Gericht auf Grund eigener, persönlicher Überzeugung zwar unabhängig von Beweisregeln in vormaliger Art zu entscheiden hat (§ 261 StPO), dass es dabei jedoch an inhaltliche Voraussetzungen gebunden ist. Dies trifft sowohl die Verurteilung wie den Freispruch.

Die richterliche Überzeugung besteht aus der subjektiven Gewissheit und einer objektiven Tatsachengrundlage. Mit der subjektiven Gewissheit ist die subjektive persönliche Gewissheit des Richters von der objektiven Wahrheit der entscheidungserheblichen Tatsachen gemeint. Die objektiven Tatsachengrundlage soll der Gefahr einer willkürlichen Entscheidung vorbeugen und sie muss im Urteil dargestellt werden nämlich, dass die Überzeugung des Richters objektiv eine tragfähige Grundlage hat. Und sie muss auf einer logischen, nachvollziehbaren Beweiswürdigung beruhen, die einer rationalen Argumentation standhält.

Die Aneinanderreihung erhobener Beweise genügt nicht. Ebenso wenig bloße Vermutungen oder Intuition. Als Kriterium für die Beweiswürdigung gilt zunächst eine rational

objektive Grundlage. Das Gericht muss seine Entscheidung auf rational objektiver Grundlage und in (intersubjektiv) nachvollziehbarer Weise treffen.

Das Gesetz enthält keine Vorschriften darüber unter welchen Voraussetzungen eine Tatsache als erwiesen bzw. nicht erwiesen anzusehen ist. Auch kann die Beurteilung hoher Wahrscheinlichkeit trügerisch sein. Das Gericht muss umfassend die Beweise würdigen, auch ein in der Hauptverhandlung gewonnener Gesamteindruck darf berücksichtigt werden.

Das Gericht muss jede Beweistatsache und jedes Beweisanzeichen erschöpfen und unter Berücksichtigung aller für die Urteilsfindung wesentlichen Gesichtspunkte würdigen. Dabei kommt es nicht nur auf die isolierte Bewertung einzelner Vorgänge und Erkenntnisse an, sondern es ist eine Gesamtwürdigung durch inhaltliche Verknüpfung bzw. eine Gesamtschau vorzunehmen.

Kann die Möglichkeit alternative Geschehensabläufe nicht entkräftet werden, so ist ein Strafanspruch nicht legitimierbar.

(Eisenberg, Beweisrecht, Seite 48 bis 60)

Ein weiteres Urteil des BGH vom 27.01.2011 zum Aktenzeichen 4 StR 502/10 (im Netz zu finden) führt zur freien Beweismwürdigung durch die Tatsacheninstanz Folgendes aus (Rz 24):

„Die diesen Feststellungen zugrunde liegende Beweismwürdigung ist - wie auch im Übrigen - aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Aufgabe, sich auf der Grundlage der vorhandenen Beweismittel eine Überzeugung vom tatsächlichen Geschehen zu verschaffen, obliegt grundsätzlich allein dem Tatrichter. Seine Beweismwürdigung hat das Revisionsgericht regelmäßig hinzunehmen, es ist ihm verwehrt, sie durch eine eigene zu ersetzen (st. Rspr.; vgl. etwa BGH, Urteil vom 20. Juni 2007 - 2 StR 161/07). Nach der durch § 261 und § 337 StPO vorgegebenen Aufgabenverteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht kommt es nicht darauf an, ob das Revisionsgericht angefallene Erkenntnisse anders gewürdigt oder Zweifel überwunden hätte. Daran ändert sich nicht einmal dann etwas, wenn vom Tatrichter getroffene Feststellungen "lebensfremd" erscheinen mögen (BGH, Urteile vom 27. Oktober 2010 - 5 StR 319/10; vom 28. Oktober 2010 - 4 StR 285/10 mwN). Denn der vom Gesetz verwendete "Begriff der Überzeugung schließt die Möglichkeit eines anderen, auch gegenteiligen Sachverhalts nicht aus; vielmehr gehört es gerade zu ihrem Wesen, dass sie sehr häufig dem objektiv möglichen Zweifel ausgesetzt bleibt. Denn im Bereich der vom Tatrichter zu würdigenden Tatsachen ist der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit ein absolut sicheres Wissen über den Tat-

hergang, demgegenüber andere Möglichkeiten seines Ablaufs unter allen Umständen ausscheiden müssten, verschlossen. Es ist also die für die Schuldfrage entscheidende, ihm allein übertragene Aufgabe des Tatrichters, ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln und nur seinem Gewissen verantwortlich zu prüfen, ob er die an sich möglichen Zweifel überwinden und sich von einem bestimmten Sachverhalt überzeugen kann oder nicht" (so bereits BGH, Urteil vom 9. Februar 1957 - 2 StR 508/56, BGHSt 10, 208, 209; zuletzt BGH, Urteil vom 9. November 2010 - 5 StR 297/10).“

Die höchstrichterliche Rechtsprechung lässt also dem Richter sehr viel „durchgehen“, sogar für „lebensfremde“ Feststellungen. Wenn man bedenkt, dass es bei schweren Straftaten (also einer konkreten Straferwartung von über 4 Jahren) nur eine Tatsacheninstanz gibt, ist das sehr bedenklich (der BGH als Revisionsinstanz hält an der „Nichtrekonstruktion der Hauptverhandlung in der Tatsacheninstanz“ eisern fest). Außerdem ist es widersprüchlich. Einerseits wird behauptet die menschliche Erkenntnis sei unvollkommen, andererseits werden vom BGH – nicht vom Gesetzgeber- doch Beweisregeln aufgestellt, was anderes sind sonst die vorstehend beschriebenen Einschränkungen von aaaa) bis dddd). Welche Regeln man vorgeben könnte, wird legislatorisch in Deutschland derzeit nicht diskutiert. Die Wissenschaften (Psychologie, Medizin, Soziologie usw.) haben in den letzten Jahren viele Erkenntnisse über forensische Tatsachenfeststellungen gezeitigt. Es soll mit diesem Absatz darauf hingewiesen werden, dass der Kampf um die im Prozess festzustellende Wahrheit u.a. deswegen „hart“ geführt wird, weil nur durch die Einschränkung der Tatsachen und dementsprechend der möglichen Versionen, das Gericht zu einer nachvollziehbaren, „lebensnahen“ Überzeugung gelangt. Das Bundesverfassungsgericht fasst dieses „heiße“ Eisen (z.B. unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbotes) nicht an.

(Lit: Sommer, Seiten 180-195, insb. Seite 180f und 194f)

Kurz mit Hinweisen: Indizienbeweis

In vielen Verfahren spielt der Indizienbeweis eine besondere Rolle. Es handelt sich hierbei um einen mittelbaren Beweis für eine Haupttatsache (diese ist für die Bejahung eines Deliktes wichtig), die jedoch nur mittels einer Hilfstatsache und den Schluss auf die Haupttatsache bewiesen werden kann.

Leider kann dieses spannende Thema in dieser Arbeit nicht weiter vertieft werden, deshalb nur folgende Literaturhinweise:

De Vries, Seite 190 ff., insb. 213 (statistische Erfahrungssätze und 214 neue wissenschaftliche Methoden), Nack „Der Indizienbeweis“; Lieberhart und die Entscheidung des

Zur Darstellung der Beweisaufnahme und – würdigung im schriftlichen Strafurteil

Gem. § 267 Abs. 1 S. 1 StPO haben die Urteilsgründe, die für erwiesen erachteten Tatsachen anzugeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Erforderlich ist eine geschlossene Darstellung. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, welche festgestellten Tatsachen den einzelnen objektiven und subjektiven Merkmalen des Straftatbestandes mit samt an Qualifikationen zugrunde gelegt werden sollen. Die Sachverhaltsschilderung muss kurz, klar und bestimmt sein und alle wesentlichen Tatsachen benennen und nicht nur ein bloßes Gerippe bilden und den Sachverhalt nur in flüchtigen Umrissen wiedergeben.

Nach der Rechtsprechung müssen zwingend Indiztatsachen festgestellt und im Urteil dargelegt werden, soweit es um für die Entscheidung wesentliche Indizien geht. Nur so kann eine tragfähige Beweisgrundlage geprüft werden. Die angeführten Indizien müssen feststehen.

Eine umfassende Dokumentation der Beweisinhalt wird aber nicht gefordert. Dies ist nur anders, wenn es sich um eine Aussage gegen Aussage-Konstellation handelt.

Das Urteil soll nach derzeitigem Stand durch die Erörterung der einzelnen Beweisgründe erkennen lassen, dass alle wesentlichen Beweise berücksichtigt und auf ihrer Tragfähigkeit geprüft wurden, soweit es nicht offensichtlich ist. Es bedarf deshalb im Urteil einer zusammenfassenden Darstellung der Indiztatsachen, welche die Grundlage der richterlichen Würdigung hinsichtlich der entscheidungserheblichen Sachverhaltstatsachen bilden, so dann eine Darstellung ihrer Würdigung.

Hält der Richter die Zuziehung eines Sachverständigen für erforderlich, so hat er dessen Ausführungen in einer zusammenfassenden Darstellung unter Mitteilung der zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen der daraus gezogenen Schlussfolgerungen wiederzugeben, damit das Revisionsgericht nachprüfen kann. Der Richter hat das Gutachten eigenverantwortlich zu bewerten und weiter zu verarbeiten. Dazu muss er sich selber sachkundig machen und zwar nicht immer nur mit Hilfe des gerichtlichen Sachverständigen, dessen Gutachten der Richter ja überprüfen soll, sondern bei Bedarf mit Hilfe ergänzender Informationsquellen. Widerspricht das mündliche erstattete Gutachten dem vorbereiteten schriftlichen Gutachten in entscheidenden Punkten, so muss sich das

Tatgericht auch mit diesem Widersprüchen auseinandersetzen und nachvollziehbar darlegen, warum es das eine Ergebnis für zutreffend und das andere für unzutreffend erachtet.

Die Beweiswürdigung wird vom Revisionsgericht nur dann geprüft, wenn sie widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt.

Je problematischer die Beweislage erscheint, desto genauer muss das Gericht die Beweiswürdigung darlegen.

Die Schlussfolgerung des Tatgerichts müssen sicher festgestellt werden und den Indiztatsachen zugrunde liegen, deren Aussagekraft für die Beweisfrage hinzukommt und deren objektiv hohe Wahrscheinlichkeit des Beweisergebnisses begründen.

(Zusammenfassung aus Eschelbach, Seite 1452 - 1458).

(Lit. zur freien Beweiswürdigung: Schmitt, Miebach, Schwaben und Bender, Nack, Treuer Seite 143 bis 182)

(Lit. zur gerichtlichen Verwertung von Gutachten: s. Detter, S. 1714-1717: /Problematik: Richter und SV fremdes Wissensgebiet, Anforderung an die Überprüfung des Gerichts, s. Neuhaus zu § 72 StPO, Rz 7f/ Wagner-Skript Verteidigung Seite 29 und Seite 61 f)

ee) Praktische Handhabung der Beweisaufnahme

In der Regel gibt es eine konkrete Anklage mit einem konkreten Sachverhalt und einem konkreten Vorwurf (= Straftatbestand). Das Delikt, das begangen worden sein soll, hat Voraussetzungen, die vom Lebenssachverhalt her gegeben sein müssen. Insofern gibt das vorgeworfene Delikt bzw. ein sich eventuell herausstellendes anderes Delikt vor, welche Tatsachen entscheidend sind und bewiesen werden müssen. Sie werden häufig in der Anklageschrift umfassend aufgelistet und im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen (= ein Teil der Anklageschrift) näher erläutert. Das Gericht wird sich nun sämtliche Beweismittel ansehen und eine Sortierung vornehmen. Zunächst einmal nach den Tatsachen, die bewiesen werden müssen. Dabei kann man die Beweise in die Beweismittel nach dem Strengbeweis einteilen (s.o.). Es können die Beweismittel dann z.B. nach der Beweiskraft (Sach- vor Personalbeweisen) und/oder nach dem Tatverlauf sortiert werden. Zuständig hierfür ist der (Vorsitzende) Richter. In der Regel gibt es eine Struktur, die aber jeder Richter selbst wählt, meistens chronologisch und dann Sach- vor Personalbeweismitteln. In den letzten Jahren kam es oft zum Streit darüber, ob als erstes der Ermittlungs-

führer der Polizei geladen werden sollte oder nicht. Es lohnt sich in einem konkreten Fall die Ladungsliste des Gerichtes einzusehen, daran kann man erkennen wie es die Beweisaufnahme strukturiert hat.

(Lit: de Vries: Seite 186-189)

b) Konkret zum Sachverständigen im Strafverfahren

aa) Nennung der rechtlichen Regelungen des Sachverständigen in der StPO (§§ 72 bis 93 StPO)

Der Sachverständige ist in der Strafprozessordnung im Ersten Buch, Allgemeine Vorschriften, 7. Abschnitt (§§ 72 bis 93 StPO) geregelt. Zur Veranschaulichung hier der Ausschnitt aus der Inhaltsübersicht:

Siebter Abschnitt

Sachverständige und Augenschein

- § 72 Anwendung der Vorschriften über Zeugen auf Sachverständige
- § 73 Auswahl des Sachverständigen
- § 74 Ablehnung des Sachverständigen
- § 75 Pflicht des Sachverständigen zur Erstattung des Gutachtens
- § 76 Gutachtenverweigerungsrecht des Sachverständigen
- § 77 Ausbleiben oder unberechtigte Gutachtenverweigerung des Sachverständigen
- § 78 Richterliche Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen
- § 79 Vereidigung des Sachverständigen
- § 80 Vorbereitung des Gutachtens durch weitere Aufklärung
- § 80a Vorbereitung des Gutachtens im Vorverfahren
- § 81 Unterbringung des Beschuldigten zur Vorbereitung eines Gutachtens
- § 81a Körperliche Untersuchung des Beschuldigten; Zulässigkeit körperlicher Eingriffe
- § 81b Erkennungsdienstliche Maßnahmen bei dem Beschuldigten
- § 81c Untersuchung anderer Personen
- § 81d Durchführung körperlicher Untersuchungen durch Personen gleichen Geschlechts
- § 81e Molekulargenetische Untersuchung
- § 81f Verfahren bei der molekulargenetischen Untersuchung
- § 81g DNA-Identitätsfeststellung
- § 81h DNA-Reihenuntersuchung

- § 82 Form der Erstattung eines Gutachtens im Vorverfahren
- § 83 Anordnung einer neuen Begutachtung
- § 84 Sachverständigenvergütung
- § 85 Sachverständige Zeugen
- § 86 Richterlicher Augenschein
- § 87 Leichenschau, Leichenöffnung, Ausgrabung der Leiche
- § 88 Identifizierung des Verstorbenen vor Leichenöffnung
- § 89 Umfang der Leichenöffnung
- § 90 Öffnung der Leiche eines Neugeborenen
- § 91 Untersuchung der Leiche bei Verdacht einer Vergiftung
- § 92 Gutachten bei Verdacht einer Geld- oder Wertzeichenfälschung
- § 93 Schriftgutachten

Für uns von Interesse sind nur die allgemeinen Vorschriften, also §§ 72 bis 80 a StPO, die in dieser Arbeit - wegen des Zuschnittes – in Auswahl und verstreut in den Kapiteln II. 1.-3. behandelt werden.

(Lit.: folgende Kommentare zu den einschlägigen, s.o. Normen: Neuhaus StPO; Meyer-Goßner/Schmitt; Löwe/Rosenberg und Eisenberg Beweisrecht, S. 661-728)

bb) Pflicht zum und Auswahl des Sachverständigen

aaa) gesetzl. Verpflichtung zur Einholung eines SV-Gutachtens

Es gibt zwingende gesetzliche Verpflichtungen zur Hinzuziehung eines Sachverständigen nämlich:

- Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus zur Beobachtung auf den psychischen Zustand nach § 81 (aber nur Anhörung des Sachverständigen dazu).
- Wenn damit zu rechnen ist, dass eine Unterbringung gem. §§ 63, 64 oder Sicherungsverwahrung angeordnet wird.
- bei einer Leichenschau und Leichenöffnung (§§ 87 ff.)
- beim Verdacht einer Vergiftung (§ 91 StPO)
- bei Geld- oder Wertzeichenfälschung (§ 92 StPO)

(siehe Burhoff, Seite 830 f.),

bbb) fehlende eigene Sachkunde des Gerichts

Daneben muss das Gericht immer dann einen Sachverständigen beiziehen, wenn es selbst nicht über genügend Sachkunde verfügt. Verfügt es über genügend Sachkunde muss kein Sachverständiger beigezogen werden. Es genügt, wenn ein Mitglied des Spruchkörpers die erforderliche Sachkunde besitzt. Es ist unerheblich, worauf die eigene Sachkunde zurückzuführen ist. Das Gericht kann sie zum Beispiel erst im Verfahren erworben haben. Die eigene Sachkunde kann nicht mit einem substantiiert als mangelhaft beanstandetem Erstgutachten begründet werden. Das Gericht darf sich auch im Freibeweisverfahren die Sachkunde nicht verschaffen.

Ob die Sachkenntnis eines Gerichts ausreicht, richtet sich grundsätzlich nach der Schwierigkeit der Beweisfrage sowie der Art und dem Ausmaß der auf fremdem Wissensgebiet beanspruchten Sachkunde. Der Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet das Gericht einen SV hinzuzuziehen, wenn dadurch dem Entscheidungsträger (Gericht) eine neue Erkenntnisquelle ermöglicht wird.

(Literatur zur Rechtsprechung hinsichtlich genügender/nicht genügender Sachkunde: siehe Burhoff Seiten 831 bis 834 und Miebach Seite 77 f)

ccc) Auswahl des SV, Mitspracherecht bei der Auswahl und konkrete Beauftragung

Sofern ein SV nötig ist, muss der Verteidiger auf die Auswahl des Sachverständigen achten. Er hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Sachverständigen. Die Auswahl des Sachverständigen steht im Ermessen des Gerichts. Gem. Nr. 70 Abs. 1 RiStBV ist dem Verteidiger vor der Auswahl des Sachverständigen Gelegenheit zu geben sich hierzu zu äußern. Sollte sich der Angeklagte von dem vom Gericht bestellten Sachverständigen nicht untersuchen lassen, muss er in Kauf nehmen gar nicht untersucht zu werden. Die Rechtsprechung des BGH ist hier restriktiv.

Der Verteidiger sollte auf jeden Fall von der Anhörung Gebrauch machen und einen Gutachter vorschlagen, der den Auftrag auch zeitnah erledigen würde und über gute Qualifikation(en) verfügt. Je nach Wichtigkeit des Gutachtensthemas für den Prozess/die Strategie der Verteidigung sollte insbesondere bei speziellen Fachgebieten der etwaige „Hausgutachter“ des Gerichtes verhindert werden. Ein Hinweis auf die Nichtmitwirkung des Mandanten (sollte diese zur Erstellung des Gutachtens nötig sein), kann unter Umständen auch wirken (s. aber oben).

Das Gericht muss die Auswahl des SV selbst treffen und kann sich dazu nicht wiederum eines SV bedienen. Das Fachgebiet muss der Richter selbst bestimmen.

Dem Gericht obliegt es, das Beweisthema dadurch zu fixieren, dass es den Sachverhalt festlegt, der Grundlage der Sachverständigenaussage sein soll. Inhalt des Beweisthemas sind sämtliche Anknüpfungstatsachen, die für den Sachverhalt von Bedeutung sind und die in der SV-Aussage berücksichtigt werden sollen. Eine reine Übersendung der Akte ohne richterliche Mitteilung der Anknüpfungstatsachen ist unzulässig, allerdings sind Verstöße hiergegen (§ 78 StPO) laut BGH nicht revisibel, also für das Gericht sanktionlos.

Wenn ein SV für den Angeklagten ein zunächst (Privat)Gutachten erstellen soll, kann es sein, dass er die Asservate (= von der Polizei/Staatsanwaltschaft sichergestellte oder beschlagnahmte Beweismittel) besichtigen/Teile davon für seine Versuche verbrauchen muss. Solange bei dem Verbrauch noch etwas übrigbleibt (und es nur auf den Erhalt eines Restes an Substanz ankommt) ist das möglich. Für die Verteidigung stellt in solch einem Fall die Frage, ob der SV als (noch) Parteigutachter ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 a StPO hat. Wenn er Gehilfe des Verteidigers wäre, dann ginge das. Hintergrund ist, dass die Staatsanwaltschaft/das Gericht den Partei-SV ja zum Termin laden könnten, wenn dieser von der Verteidigung nicht zur Hauptverhandlung geladen würde. Das würde darauf schließen lassen, dass der Gutachter keine entlastenden Dinge herausgefunden hat, sondern wohl nur das gerichtlich beauftragte Gutachten bestätigende belastende. Über den Besuch in der Asservatenkammer ist die Identität des SV ohne weiteres herauszufinden (wird immer notiert).

(Lit: Deckers, Krekeler; Barton Sachverständiger; Pieper; Neuhaus StPO § 78 Rz 4)

cc) schriftliches vorläufiges Gutachten und dessen Formalien

In der Regel liegt vor der Anhörung des Sachverständigen dessen schriftliches, vorläufiges Gutachten dem Gericht vor und wird den Beteiligten übersandt. Falls es nicht vorliegt, sollte ein hierauf gerichteter Antrag bei Gericht gestellt werden.

Recht auf schriftliches Vorgutachten

Ob man ein schriftliches Vorgutachten verlangen kann, ist strittig, wird aber zusehends bejaht (insb. bei schwieriger, prozessentscheidender Materie). Im Zweifel muss ein Antrag auf Unterbrechung und Hereinreichung eines schriftlichen Gutachtens zur Vorbereitung auf die mündliche Erstattung gestellt werden.

Gutachtenformalien

Eingangsformalitäten

- Bezeichnung des Sachverständigen
- Datum und Ort des Gutachtens
- Art des Gutachtens (z.B. Gerichts-, Privat-, Schiedsgutachten)
- Bezeichnung des Auftraggebers
- Datum, Ort und Bezeichnung des Auftrags
- Äußere Hinweise des Auftraggebers (wieviele Ausfertigungen, u. ä.)
- Eigentliche Begutachtung
- Wiedergabe des Auftrags
- Dokumentation der Anknüpfungstatsachen
- Untersuchungstätigkeit und –ergebnisse
- Schlussfolgerungen
- Zusammenfassung und Ergebnis
- Hinweise zum Auftrag
- Wörtliche Wiedergabe der Beweisfragen unerlässlich bzw. bei umfangreichen Aufträgen Verweis auf beigefügten Auftrag/Beweisbeschluss!
- Methodische Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers festhalten!
- Klarstellungen und Änderungen dokumentieren!
- Hinweise zu Anknüpfungstatsachen
- Akten nicht abschreiben!
- Tatsachen, die nach Weisung des Auftraggebers zugrunde zu legen sind, als solche kennzeichnen (Verantwortung des Auftraggebers!).
- Hinweise zu den Untersuchungen
- Die angewandten Erfahrungssätze und Methoden, ihre Akzeptanz und Genauigkeit darlegen! Wenn sie in der Fachwelt umstritten oder von Beteiligten angezweifelt sind: Damit auseinandersetzen!
- Über die Heranziehung anderer Rechenschaft ablegen!
- Hinweise zu den Schlussfolgerungen
- Nicht vom gesicherten Tatsachenfundament „abheben“ (Krebstgeschwür des schriftlichen Gutachtens!)
- Keine wissenschaftliche Arbeit, aber Auseinandersetzung mit umstrittenen Methoden und Theorien nicht scheuen, wenn diese sich auf das Ergebnis des Gutachtens auswirken können
- Erkenntnisquellen offenlegen, Buchwissen belegen!
- Hinweise zum Ergebnis
- Knappe, präzise, sachliche Zusammenfassung!
- Verständliche Darstellung, die für Fachkundige wie Nichtkundige, Beteiligte wie Dritte nachvollziehbar ist!
- Klare sachliche Antworten auf die Beweisfragen! Unsicherheiten und Unzulänglichkeiten dabei unbedingt offenbaren!

- Formaler Abschluss
- Erklärung, dass das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet ist, ist nicht notwendig (Eidliche oder eidesstattliche Versicherung nur auf richterliches Verlangen!).
- Eigenhändige Unterschrift und (Rund-)Stempel (bei elektronischer Übermittlung qualifizierte elektronische Signatur)
- Fristgerechte Ablieferung der vereinbarten Ausfertigungen!

(Lit.: übernommen aus Bayerlein, Seite 512, s.a. die Checkliste am Ende von Kapitel II. 1. und s. a. Ulrich, Seite 309)

dd) Recht auf Einsicht in sämtliche Arbeitsmaterialien des SV

Die weitere Frage ist, ob man auch einen Anspruch darauf hat, dass er SV sämtliche zur Vorbereitung des SV-Gutachtens gedient habende (Arbeits-)Unterlagen dem Gericht/den Parteien zugänglich macht. Der BGH verneint dies, sieht aber den Tatrichter als verpflichtet an im Einzelfall auf Vorlage der Unterlagen zu drängen.

Zitat aus dem Leitsatz zu Punkt 1.: „Denn die Untersuchungsergebnisse von Sachverständigen können nur dann Anerkennung finden, wenn die Methoden, mit denen sie gewonnen worden sind, nachprüfbar sind. Falls die Materialien nicht mehr zu erlangen sind, ist gegebenenfalls ein weiterer Sachverständiger mit einer Untersuchung zu beauftragen.“

Bei guter Argumentation ist es also möglich. Bei einem Beweisantrag auf Vorlage der Unterlagen müsste also behauptet werden, dass sich aus den Materialien die Unrichtigkeit der Schlussfolgerungen ergäben.

(Lit: Lehmann; BGH vom 08.11.1988, 1 StR 544/88 in Strafverteidiger 1989, 141; Detter Seite 1707)

ee) Checklisten für die und zur Überprüfung der Sachverständigenarbeit

aaa) Allgemein

Inhaltlich sind generell folgende Fragen wichtig:

1. Ist das Gutachten plausibel, folgerichtig und schlüssig oder hat es Widersprüche?
2. Welche Methoden hat der Sachverständige bei der Erstellung des Gutachtens angewandt?
3. Handelt es sich um fachlich anerkannte Methoden oder hat der Sachverständige gegebenenfalls noch nicht allgemein anerkannte Methoden angewandt?
4. Hat der Sachverständige die erforderliche wissenschaftliche Autorität?
5. Ist der Sachverständige einer bestimmten „Schule“ zuzuordnen und gibt es an dieser fachliche Kritik?
6. Hat sich der Sachverständige an sein Aufgabengebiet gehalten oder hat er sich Kompetenzen angemaßt, die nicht zu seinem Fachgebiet zählen?
7. Nimmt der Sachverständige zu Rechtsfragen Stellung?
8. Ergeben sich aus dem Gutachten Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen?
9. Sind Besonderheiten in der Person des zu Untersuchenden ausreichend beachtet worden (insbesondere bei fremdsprachigen Zeugen z. B.)?
10. Sind Mindeststandards eingehalten worden?

(aus Krekeler Seite 11; und s. Barton Sachverständiger; Broß ZZP 102f; Schnorr)

Hinsichtlich der weiteren, in diesem Kapitel nicht behandelten Sachverständigengebiete/-themen, nämlich u.a. der Biologie, Medizin, Chemie, Physik, andere Naturwissenschaften, der Ballistik, der Sprengtechnik, Brandtechnik, also all jener Gebiete, die eine Rolle spielen können (auch Bausachverstand z. B. und dergleichen), wird man sich über die Standards in den Fachzeitschriften neu informieren müssen.

Literatur: einen guten Überblick geben Neuhaus/Artkämper und das Münchner Anwalts- handbuch Strafrecht sowie (etwas älter) Schlothauer, Reinhold: Vorbereitung der Haupt- verhandlung (Seite 88-104, insb. Literatur zu versch. Gebieten, S. 90-98). Für strafpro- zessrelevante Zwecke wird Vieles auch durch die Zeitschrift „Kriminalistik“ aktualisiert.

bbb) Psychiatrisch, Psychologisch

Rasch schlägt folgende Mängelcheckliste bei psychowissenschaftlichen Gutachten vor:

Nach Vorliegen des vorläufigen schriftlichen Gutachtens ist es Aufgabe der Verteidigung, anhand nachfolgender Mängelcheckliste das psychowissenschaftliche Gutachten zu überprüfen:

a) Einstellung des Gutachters

- Einseitige Aktenauszüge
- verzerrte Wiedergabe der Schilderung des Untersuchten
- Unterstellungen, Verdächtigungen
- direkte oder indirekte negative Glaubwürdigkeitsbeurteilungen
- terminologische Vorverurteilungen
- Vorwurf des Leugnens
- moralisierende Ausführungen
- abwertende Persönlichkeitsbeschreibungen (Verdammungsurteil)
- Anregungen hinsichtlich einer Bestrafung
- Hinweis, dass Druck auf den Untersuchten ausgeübt wurde
- nicht genehmigte Nutzung von ärztlichen Unterlagen.

b) Mängel in der Form des Gutachtens

- Überflüssige, umfangreiche Aktenauszüge; unklarer Aufbau
- Durcheinandergang von Berichten und Bewertungen
- seitenfüllende Wiederholungen
- unverhältnismäßig geringer Zeitaufwand
- kriminalistische Ermittlungstätigkeit
- fehlende Belehrung des Untersuchten oder seiner Angehörigen über ihr Recht zur Aussageverweigerung.

c) Mängel bei der Erhebung der Vorgeschichte

- Nichtherbeziehung von Krankengeschichten und anderen Behandlungsunterlagen, deren Inhalt bedeutsam sein könnte, sofern der Untersuchte mit der Beiziehung einverstanden war
- Nichtbeachtung von psychiatrisch-neurologischen oder psychotherapeutischen Behandlungen
- Fehlen einer Auseinandersetzung mit den Ergebnissen früherer Begutachtungen
- Fehlen einer Erhebung körperlich-seelischer Befindlichkeit und etwaige Alkohol- oder Medikamenteneinwirkungen zur Tatzeit
- bei Sexualdelikten: Fehlen einer detaillierten Sexualanamnese.

d) Mängel bei der Erhebung der Befunde

- Fehlen einer körperlichen Untersuchung
- Verzicht auf weiterführende Untersuchungen
- Computertomogramm, EEG, Blutuntersuchung
- Anwendung obskurer, nicht anerkannter Untersuchungsverfahren
- oberflächliche Schilderung des psychischen Befundes
- tautologische, lediglich aus der Tat abgeleitete Persönlichkeitscharakterisierung

- Wiederholung der Vorgeschichte im psychischen Befund anstelle einer Befunderhebung
- Bestimmung des für die Beurteilung wesentlich erachteten Intelligenzniveaus
- Tatbewertung als zentraler Beurteilungsfaktor.

e) Mängel in den Schlussfolgerungen

- Fehlen einer wissenschaftlich anerkannten Diagnose oder eine Diskussion der differenzialdiagnostischen Schwierigkeiten
- deskriptive Pseudodiagnose („Verhaltensstörung, krimineller Psychopath“)
- undifferenzierte, nicht klar begründete Verwendung der Diagnose „Neurose“ oder „Psychopathie“
- keine Erläuterung der im Gutachten referierten Befunde
- ungeklärte offenkundige Widersprüche
- Berufung auf Erfahrung statt auf wissenschaftliche Belege
- unzureichende Begründung der gezogenen Schlüsse
- keine Darstellung der Tatdynamik, also der tatrelevanten Entwicklung
- Fehlen einer vorläufigen Stellungnahme zur Schuldfähigkeit
- angebliche Unverständlichkeit der Tat
- Fehlen prognostischer Erörterung, wenn angezeigt
- Fehlen therapeutischer Empfehlung, wenn angezeigt.

Anhand dieser vorstehend dargestellten Checkliste ist das erstellte Gutachten auf Mängel zu überprüfen.

(aus: Brüssow/Gatzweiler/Krekeler Seite 904 f.)

Im Folgenden aus Tondorf: Der aufgedrängte Sachverständige:

Der Autor trägt viel zu Standards für die Psycho-Gutachten vor. Am Beispiel einer Schuldfähigkeitsbegutachtung stellt er folgende Frage:

Wie machen Sie das eigentlich, wissenschaftlich begründete Aussagen über einen Seelenzustand vorzutragen, den Sie selbst nicht beobachtet haben, der nun schon Monate lang, gegebenenfalls jahrelang, zurück liegt?

Dies Frage wird so gut wie nie von Gerichten gestellt. Dabei hat der BGH Folgendes iudiziert:

Der Richter hat die Entscheidung über diese Frage (Schuldfähigkeit, Anmerkung des Verfassers) selbst zu erarbeiten, ihre Begründung selbst zu durchdenken... Je weniger

sich der Richter auf die bloße Autorität des Sachverständigen verlässt, je mehr er den Sachverständigen nötig, ihn –den Richter- über allgemeine Erfahrungen zu belehren und mit möglichst gemeinverständlichen Gründen zu überzeugen, desto vollkommener erfüllen beide ihre verfahrensrechtliche Aufgabe...

Der Gutachter soll, so dem BGH-Zitat, dem Gericht aufgrund seiner besonderen ärztlichen Erkenntnisse und Erfahrungen mitteilen, wie es zur Tatzeit im inneren des Angeklagten aussah und welche Erfahrungen die ärztliche Wissenschaft und Praxis mit der Einsichtsfähigkeit und dem Hemmungsvermögen von Menschen gemacht hat, in denen es so aussieht, wie es bei dem Angeklagten zur Tatzeit der Fall war....

Mit Nachdruck muss gefordert werden, dass der Gutachter zu einer gründlichen und sorgfältigen Arbeit befähigt sein muss, über die Weiterentwicklung der allgemeinen wieder forensischen Psychiatrie in der Praxis und Wissenschaft unterrichtet und in der Lage sein muss, die Begutachtung nach neuestens Erkenntnissen, Methoden und Arbeitsweisen vorzunehmen. Der Sachverständige muss sich daher auch nach der einschlägigen neustens Literatur abfragen lassen.

Weitere Checklisten gibt es für Psychosachverständige bei Tondorf/Tondorf (Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 3. Auflage, Heidelberg 2011, Übersicht über die Checklisten Seite 331-333, nämlich

- Fragenkatalog für die Verteidigung bei Anwendung von Risikoprognoseinstrumenten
- Fehlerquellen in forensischen Gutachten Checkliste
- Checkliste speziell zu Fehlerquellen in Psychologischen Gutachten
- Checkliste speziell zu Fehlerquellen in Prognosegutachten
- Checkliste zu Fehlerquellen in Jugendgutachten
- Wissensfragen an den Sachverständigen
- Fragenkatalog zu den subjektiven Aspekten der Begutachtung
- Fragenkatalog zur Untersuchung und Exploration nebst Zusatzfragen für forensische Psychiater, Rechtspsychologen, Prognosegutachter, Jugendsachverständig und Prognosestellungen bei Jugendstraftätern

Ansonsten gibt es gerade in psychowissenschaftlichen Bereichen immer wieder neu aufgelegte Mindeststandards. So zum Beispiel für Prognosebegutachtung im Strafverfahren der Gemeinschaftsartikel von Boetticher/Koller et al.. Hingewiesen sei auf das Gutachten von Fiedler und Schmid zur Vorbereitung des Urteils des BGH zu den Anforderun-

gen an aussagepsychologische Gutachten. Auch für die Psychowissenschaft, die forensische Psychiatrie und die Rechtsmedizin gibt es einschlägige Fachzeitschriften.

ccc) Für Spuren: Allgemein

Möglich ist - weil strukturell identisch- ein abstrahierter Plan zur Reihenfolge der Überprüfung von Gutachten, die sich mit Spuren auseinandersetzen, also in der Regel kriminaltechnischen Gutachten, und zwar ein chronologischer Nachvollzug. Zunächst soll ja nach der Locard'schen Regel jeder Kontakt zwischen zwei Objekten wechselseitig Spuren hinterlassen. Demnach können das Spurensuchen, -sammeln und -auswerten unterschieden und in jeweils eine Phase eingeteilt werden. Für die Verteidigung kann darüber hinaus sich im Nachhinein aus den Spurenakten sich ergeben, dass möglicherweise anderen Ermittlungsansätzen nicht gefolgt wurde. Im Folgenden also Checklisten zur Tatortarbeit (= Spurensuche und -sicherung), zur Laborarbeit und zur Befundbewertung.

aaaa) Tatort

Tatort ist für den Kriminalisten jeder Ort, an dem der Täter gehandelt und daher Spuren hinterlassen hat. Es kommt hierbei auf das Auffinden solcher Tatorte (checklistenartig eher nicht darstellbar) und dann die sachgerechte Tatortarbeit an, die in Deutschland in der PDV Nr. 100 (= Polizeiliche Dienstvorschrift) geregelt ist, wonach diese Arbeit zunächst den Sicherungs- und dann den Auswertangriff beinhaltet.

(Lit.: Neuhaus/Artkämper Seite 27-37)

Weitere Stichworte für diese Arbeit sind: Tatortbefundbericht (mit den Anlagen: Bilddokumentation, Skizzen/Zeichnung und Vermessung), Berichte der Kräfte des Sicherungsangriffes, Obduktionsprotokoll, Spurensicherungsbericht, Spuren- und Asservatenverzeichnis, zielgerichtete Suche/Sicherung von Spuren und Vergleichsmaterial, fotografische Sicherung bzw. Dokumentation/schriftliche Dokumentation, Skizzen Pläne, Vermessung, 3 D Scan, kriminaltechnische Sicherung und Bewertung und Beurteilung von Spuren

(s. Nußbaum/Wagner)

Zwei Checklisten

Spurensuche und Spurensicherung überschneiden sich thematisch wie praktisch. Eine gesonderte Darstellung der jeweils möglichen Fehlerquellen macht daher wenig Sinn.

Andererseits unterscheiden sich die verschiedenen Regeln sachgerechter Spurensuche und -sicherung, denn sie sind in erheblichem Maße abhängig vom jeweiligen Untersuchungsgegenstand. Es leuchtet ein, dass z.B. organische Substanzen wie Blut oder Sperma anders gesichert und gelagert werden müssen als Werkzeugspuren oder Lacksplitter. Die nachstehende Checkliste fasst **übergeordnete Gesichtspunkte** zusammen und leistet für eine erste Kontrolle gute Dienste. Spezifische Methoden und Mittel der Spurensicherung werden zweckmäßiger dargestellt im Zusammenhang mit den einzelnen kriminaltechnischen Untersuchungen, d.h. im Besonderen Teil dieses Beitrags. Im Einzelnen:

Die **Sicherung des Tatorts** ist die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Tatortarbeit.

- Wurde derjenige, der das Ereignis (telefonisch) mitteilt, darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass am Tatort nichts (mehr) verändert wird?
- Wurde der Tatort konsequent abgesperrt? Ggfs. ab wann? Witterungseinflüsse? Zu bedenken ist auch, dass Hubschrauber an offenen Tatorten bzw. Belüftungsanlagen oder offene Fenster und Türen in Räumen Luftwirbel bzw. -strömungen erzeugen, die Spuren und Auffindesituationen erheblich verändern können.
- Welche Personen (oder Tiere: z.B. Fährtenhund) hatten Zutritt? Es geschieht immer wieder, dass ein Arzt oder Sanitäter hinzugezogen wird, obwohl das Vorliegen eines vollendeten Tötungsdeliktes offenkundig ist. Gelegentlich werden Bestatter zum Ort bestellt, obgleich die Leiche noch nicht besichtigt wurde.
- Solange die Aufnahme des Tatortbefundes nicht abgeschlossen ist, sind Schutzmaßnahmen wie die Benutzung von Schuhüberzügen und Handschuhen unbedingt notwendig. Wenn es um Mikrospuren geht (Fasern pp.), sollten spezielle Schutzanzüge getragen worden sein!
- Können Trugspuren erzeugt worden sein? Wurde z.B. am Tatort geraucht oder nach dem Personalausweis des Opfers gesucht?
- Wurden geeignete, d.h. der individuellen Erscheinungsform der Spur angepasste Konservierungsmaßnahmen durchgeführt?
- Wurde der gesamte Spurenkomplex sichergestellt? Die Spurensicherung hat grundsätzlich alle Spuren zu erfassen! Das Ausscheiden von Trugspuren oder das Erkennen von fingierten Spuren ist allein Aufgabe der Spurenauswertung. Darüber hinaus ist nicht allein die Identifizierung einer Spur von Bedeutung, sondern auch ihr Auffindeort und ihr Umfang sind wesentlich für die gesamte Beurteilung. Die Bewertung allein von Sachbeweis-„fetzen“ kann zu verheerenden Folgen für den Gang der Ermittlungen führen.
- Bei Mikrospuren ist immer die Frage zu stellen, ob sie nicht ganz allgemein in der Umwelt auftreten oder durch dritte Personen zum Tatort transportiert worden sind, z.B. durch den oder die Entdecker der Tat oder die den Tatort aufnehmenden Beamten selbst. Die in der Fachliteratur wegen der außerordentlichen Gefahr der

Spurenkontaminierung gerade in diesem Bereich geforderten Schutzanzüge sind noch lange kein Standard!

- Wurden alle spurenkundlichen Tätigkeiten akribisch dokumentiert (Orientierungs-, Übersichts-, Teilübersichtsaufnahmen und Spurenfotografie) Tatortbefundbericht und Lichtbildmappe(n) sind abzugleichen. Grundsätzlich müssen jeweils zwei Aufnahmen angefertigt worden sein, nämlich erstens von der Lage der Spur auf dem Spurenträger und zweitens die Spur selbst. Befindet sich beides in der Lichtbildmappe? Schlampige Aktenführung kann zu Katastrophen führen! Ging insbesondere die fotografische Tatortaufnahme der eigentlichen Spurensicherung voran?
- Wurden Tat- und Vergleichsspuren gleichbehandelt? Eine andersartige Behandlung des Vergleichsmaterials bei der Spurensicherung könnte den beabsichtigten Vergleich erschweren, ihn u.U. unmöglich machen oder zu falschen Ergebnissen führen.
- Bei der Tatortarbeit dürfen in Gegenwart von Zeugen auch keine Vermutungen oder Kombinationen über den mutmaßlichen Tatablauf verlautbart werden. Sie gehen von Mund zu Mund - oftmals in verstümmelter oder verzerrter Form - und beeinflussen diese und andere Zeugen in ihren Aussagen.
- Wann wurde der Tatortbefundbericht niedergeschrieben? Anhand welcher Aufzeichnungen wurde er fertiggestellt? Rückdatierungen sind unzulässig!
- Ferner ist der Weg vom Tatort zum Labor zu überprüfen: War die Spur verändernden Einflüssen im weitesten Sinne ausgesetzt oder ist sie unverändert in die Hände des im Labor tätigen Untersuchers gelangt? Das kann nur bei sorgfältiger Sicherung und Verpackung gelingen! Aus der Praxis sind zuweilen überraschende Ereignisse zu berichten.

(Checkliste von Ralf Neuhaus, in: Brüssow Seite 1482 f)

Grundsätze für die Durchführung des Sicherungsangriffs

Bewahren Sie Ruhe und Umsicht, keine Hektik oder überstürztes Handeln. Treten Sie höflich, aber mit der notwendigen Bestimmtheit auf. Führen Sie alle Maßnahmen mit der erforderlichen Sorgfalt durch!

1. Überblick verschaffen

- Nach Eintreffen am Tatort Sachverhalts-, personen- und ortsbezogen Überblick über die Lage verschaffen.
- Mit Anzeigerstatter/Meldenden Verbindung aufnehmen.
- Entscheiden, welche weiteren Sofortmaßnahmen erforderlich sind.
- Benachrichtigung zuständiger Dienststellen veranlassen.

- Ggf. Heranführung weiterer Einsatzkräfte, Spezialisten, Führungs- und Einsatzmittel veranlassen.
- Erforderlichenfalls Fahndungsmaßnahmen über Leitstelle einleiten oder erweitern.

2. Hilfeleistung/Gefahrenabwehr

- Hilfeleistung für Opfer oder andere Verletzte.
- Notarzt und Notarztrettungswagen anfordern.
- Vor Abtransport von Verletzten Identität feststellen; unter Umständen polizeiliche Begleitung veranlassen.
- Spuren am Verletzten (Opfer/Täter) und an deren Kleidung erhalten.
- Lage, Veränderungen, benutzte Wege usw. dokumentieren.

3. Vorläufige Festnahme

- Tatverdächtige bei Vorliegen der strafprozessualen Voraussetzungen vorläufig festnehmen.
- Eigensicherung beachten!
- Spuren oder Beweisgegenstände am Körper oder der Bekleidung von Tatverdächtigen bzw. mitgeführten Gegenständen vor Beseitigung oder Beeinträchtigung sichern.

4. Verfolgung/Fahndungsmaßnahme

Besteht zwischen Tatbegehung, Flucht der Täter und Eintreffen der Polizeikräfte am Tatort ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang und verspricht die Verfolgung zur Ergreifung von Flüchtigen Aussicht auf Erfolg, ist die Verfolgung aufzunehmen, falls am Tatort keine anderen polizeilichen Maßnahmen vorrangig zu treffen sind. Dies schließt die Einleitung anderer Fahndungsmaßnahmen wie Tatortbereichsfahndung oder Ringalarmfahndung nicht aus. Einsatzkräfte über fahndungsrelevante Erkenntnisse informieren.

5. Tatortsicherung

Absperrmaßnahmen dienen der Sicherung des Tatortbefundes und der Sicherung von Gefahrenquellen.

Sie sollen unkontrollierten Personen- und Fahrzeugverkehr, unkontrolliertes Verbringen von Sachen aus dem Tatortbereich, störendes Einwirken auf Spuren oder andere Beweismittel sowie Veränderungen des Tatortes ausschließen

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ist der Tatort weiträumig abzusperren. Besonderheiten des engeren und weiteren Tatortes sind zu berücksichtigen.

Grundsätze der Tatortsicherung:

- Unmittelbaren Tatort nach Möglichkeit nicht betreten!
- Nichts verändern, nichts unnötig anfassen!

- Nicht rauchen!
- Nichts fortwerfen!
- Toiletten, Wasserhähne pp. nicht benutzen!
- Nicht aufstützen oder anlehnen!
- Keine Kleidungsstücke im Tatortbereich ablegen!
- Spuren vor Verlust oder Beeinträchtigung schützen!
- Veränderungen notieren!
- Eigene Spuren markieren!
- Unbefugte, auch Angehörige, Betroffene und nicht zuständige Vorgesetzte vom Tatort fernhalten!

6. Stillschweigen bewahren

Es gilt der Grundsatz, keine Auffassungen, Vermutungen, Vorstellungen oder Versionen zur Sache gegenüber Dritten zu äußern.

7. Zeugenfeststellung

Zeugen sind wichtige Informationsquellen für die Erschließung des Tatgeschehens. Sie können wichtige Beweismittel sein.

- Unverzögliche Identitätsfeststellung.
- Zeugen nach Möglichkeit trennen.
- Kurze informatorische Befragung vornehmen (erforderlichenfalls an Zeugenbelehrung denken).
- Erreichbarkeit für weitere Aussagen feststellen.
- Im Wahrnehmbarkeitsbereich nach weiteren möglichen Zeugen suchen.

8. Tatwerkzeuge/Tatmittel

- Tatwerkzeuge/Tatmittel oder andere Beweisgegenstände sowie zurückgelassene oder verlorene Gegenstände nicht unnötig berühren.
- Keine Versuche mit Tatwerkzeugen/Tatmitteln vornehmen, z. B. Einpass- oder Schließversuche.

Die Befriedigung persönlicher Neugier führt häufig zur Spurenvernichtung oder -beeinträchtigung und stellt das Untersuchungsergebnis infrage.

Kriminaltaktische Hinweise

- > Einsatzfahrzeuge grundsätzlich aus dem Absperrgebiet heraushalten, außerhalb des Absperrbereichs abstellen.

- > Erste Informationen über das Ereignis, wesentliche Einzelheiten und getroffene Feststellungen schriftlich oder durch Tonaufzeichnung festhalten, erforderlichenfalls fotografieren.
 - Müssen Räume oder Objekte betreten werden, Beschaffenheit der Türen und Schließvorrichtungen beachten und notieren.
 - Muss eine Tür aufgeschlossen werden, notieren, in welchem Zustand das Schloss war, z. B. Schlossriegel eingeschnappt, ein- oder mehrfach verschlossen, Schlüssel im Schloss.
 - Vorhandensein und Zustand sonstiger Türsicherungen, z.B. vorgeschobener Riegel, vorgelegte Kette festhalten.
- > Zustand und Stellung von Fenstern und Öffnungen festhalten, Öffnungsbreite angeben, z. B. geöffnet, halb geöffnet, angelehnt, Oberlicht geöffnet oder geschlossen, Jalousien heruntergelassen.
- > Zustand von Sicherungstechnik feststellen und festhalten.
- > Zustand der Beleuchtung notieren, z.B. eingeschaltet, ausgeschaltet, defekt.
- > Bei Gasaustritt vorgefundene Stellung der Gashähne dokumentieren. Keine eigenen Fingerspuren daran hinterlassen.
 - Feststellen, ob andere Personen vor Eintreffen der Polizei die Stellung der Gashähne verändert haben.
- > Zählerstand der Gas- und Stromleitung feststellen.
- > Raumtemperatur dokumentieren.
- > Werden während des Sicherungsangriffs Veränderungen im Tatortbereich unvermeidlich, stets Lage, Zustand, vorgenommene Veränderungen kennzeichnen und notieren; dokumentieren, durch wen die Veränderungen erfolgten.
- > Den Tatortbereich niemals vorzeitig verlassen. Der als erster am Tatort eingetroffene Polizeibeamte wird von den Kräften des Auswertungsangriffs als Auskunftsperson benötigt und hat sich am Tatort zur Verfügung zu halten. Nach Eintreffen der Kräfte des Auswertungsangriffs dem leitenden Beamten mündlich Bericht über das Ereignis und das Veranlasste erstatten.
- > Ablösungen von Kräften während des Einsatzes vermeiden.
- > Über Durchführung des Sicherungsangriffs schriftlichen Bericht fertigen, der inhaltlich mit der Entgegennahme der Ereignismeldung oder der Einsatzanweisung beginnt und mit der Übergabe an die Kräfte des Auswertungsangriffs endet.

Tatortfundbericht

Gliederung und Inhalt

1. Allgemeines
 - 1.1 Eingang der Ereignismeldung
 - 1.1.1 Erste Kenntnisnahme durch die Polizei
 - Inhalt der Ereignismeldung,
 - Datum, Uhrzeit,
 - Personalien des Mitteilers,
 - Art der Übermittlung (telefonisch, persönlich, anonym usw.).
 - 1.1.2 Einsatzmaßnahmen des Sicherungsangriffs
 - eingesetzte Kräfte,
 - durchgeführte Einsatz-/Fahndungsmaßnahmen,
 - am Ereignisort angetroffene Personen,
 - ggf. getroffene Feststellungen.
 - 1.2 Vorbereitung des Auswertungsangriffs
 - 1.2.1 Information der untersuchenden Dienststelle über das Ereignis
 - Wer teilte was mit, wer nahm die Information entgegen?
 - Datum und Uhrzeit der Information,
 - Besondere Aufbauorganisation (BOA) zur Bewältigung des Einsatzes, Name des Polizeiführers,
 - Alarmierung der Kräfte, Bereitstellung von Führungs- und Einsatzmitteln.
 - 1.2.2 Information übergeordneter Verantwortungsträger/der Staatsanwaltschaft und deren Eingreifen am Ereignisort
 - 1.2.3 Datum und Uhrzeit des Ausrückens zum Ereignisort, Zeitpunkt des Eintreffens am Ereignisort
 - 1.2.4 Angaben über Wetter, Temperatur, Wind-, Boden- und Sichtverhältnisse, Verkehrsdichte
 - 1.3 Erste Informationen am Tatort
 - Wer wurde am Ereignisort angetroffen?
 - Personalien und Dienststelle der Polizeikräfte und hinzugezogener Personen,
 - Personalien der Geschädigten (Opfer), Angehörigen, Zeugen sonstige Personen.
 - 1.4 Veränderungen am Ereignisort durch Einsatz- oder Hilfeleistungsmaßnahmen
2. Objektiver Tatortbefund
 - 2.1 Ablauf der Tatortbefundaufnahme
 - 2.1.1 Eingesetzte Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel des Auswertungsangriffs
 - Leiter und Stärke der eingesetzten Kräfte mit Namen, Funktion und Dienstbezeichnung, übertragene Aufgabenbereiche,
 - hinzugezogene Spezialkräfte und deren Aufträge, Arzt, Rechtsmediziner usw.,
 - spezielle Einsatzmittel (technische Einsatzmittel, Spürhunde usw.).
 - 2.1.2 Absperr- und Suchmaßnahmen im Tatortbereich

2.2 Beschreibung des Tatortes

2.2.1 Tatort im weiteren Sinne

Beschreibung der Lage des Ortes, der Gemarkung, der Straße, des Hauses, der Umgebung des Tatortes, Zugangsmöglichkeiten

2.2.2 Tatort im engeren Sinne

Beschreibung des eigentlichen Tatortes mit seinen für die Tat und die Ermittlung wesentlichen Einzelheiten

2.3 Beschreibung des Tatobjektes

Die Beschreibungssystematik richtet sich nach der Art und den speziellen Erfordernissen des Tatobjektes, z.B. die Beschreibung von Leichen oder die Dokumentation eines Brandobjektes Veränderliche Erscheinungen und Merkmale sind sorgfältig unter Angabe der Uhrzeit der Feststellung zu dokumentieren

2.4 Spuren und sonstige Beweismittel

2.4.1 Art der Spuren, Genaue Lage aller Spuren, Methode und Ablauf der Spurensicherung, Name des sichernden Beamten, Verbleib der Spuren (Bei komplexer bzw. schwieriger Spurenlage ist ein gesonderter Spurensicherungsbericht zu fertigen, der Teil des Tatortfundberichts ist.)

2.4.2 Sonstige Beweismittel und deren Verbleib

3. Subjektiver Tatortbefund

3.1 Feststellungen und Erkenntnisse

- zur Person der am Tatort angetroffenen Geschädigten/Opfer, Verdächtigen, Angehörigen, Zeugen, sonstigen Personen,
- zur Täter-Opfer-Beziehung.

3.2 Wesentliche Ergebnisse der ersten Aussagen zur Tat

- Wer hat die Tat entdeckt?
- Wer hat welche sachdienlichen Wahrnehmungen gemacht oder zur Kenntnis genommen?
- Vorgenommene Veränderungen,
- Angaben zum Deliktsschaden, Verletzungen usw.,
- Hinweise auf Tatverdächtige.

3.3 Reaktion und Verhaltensweisen von Opfern und Zeugen

3.4 Feststellungen zum Wahrnehmbarkeitsbereich

4. Schlussfolgerungen (Aus den Ergebnissen der Tatortbefundaufnahme; Aufzählung beispielhaft)

4.1 Vorläufige Feststellungen zum Delikt

- strafrechtlich,
- kriminologisch.

4.2 Erste Folgerungen zum Tatgeschehen

- Tatort/Fundort, Tatzeit, Tathergang, erkennbarer modus operandi, benutzte Werkzeuge/Mittel bei der Tatausführung, Tatmotiv, Tatziel erreicht?
- Schutzmaßnahmen des Täters vor Entdeckung oder Überraschung,
- Fluchtzeitpunkt, Fluchtweg des Täters, benutzte Tatfahrzeuge,
- hatte der Täter Vorkenntnisse zum Tatobjekt? Sind besondere tatspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten für die Tatbegehung erforderlich?
- Vortäuschungsindizien?

4.3 Schlussfolgerungen zum Täter

4.3.1 Überlegungen zur Eingrenzung des Tatverdächtigenkreises

- Wer hatte ein Motiv zur Tat?
- Wer verfügt über besondere körperliche, geistige Fähigkeiten und Kenntnisse, die für die Tatbegehung erforderlich waren?
- Vermutlicher Tätertyp, grausam, heimtückisch, triebhaft, rücksichtslos?
- Mutmaßliche Wirkungen der Tat auf den Täter wie Verletzungen, Schäden oder Spuren an der Kleidung des Tatverdächtigen.

4.3.2 Beurteilung des Täterverdachts gegen bestimmte Personen

4.4 Fahndungsversionen bei Flucht des Täters

5. Abschließende Maßnahmen

5.1 Zeitpunkt der Beendigung der Tatortuntersuchung

5.2 Getroffene bzw. noch zu treffende Maßnahmen, z. B. vorläufige Festnahme von Verdächtigen, Sicherung oder Beschlagnahme des Tatortes, Beschlagnahme von Beweismitteln, erforderliche zusätzliche Suchmaßnahmen, Beantragung einer gerichtlichen Leichenöffnung usw., Antrag auf kriminaltechnische Untersuchung, Herbeiführung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses

5.3 Erste eingeleitete Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen

5.4 Meldungen und Berichte

(Aus: Clages in Ackermann/Clages/Roll: Seiten 161-168, weitere Checklisten z.B. in Weihmann/de Vries, Seiten 245, 246, 253 261)

bbbb) Labor und Befundbewertung

Hierzu ist die Literatur nicht mehr so reichhaltig. Folgendes kann getan werden:

Labor (Spurenauswertung)

Material fachgerecht asserviert?

Unverändert zu Untersuchenden gelangt?

Dort keine Verunreinigungen?

Die staatliche, private Institution: Teilnahme an Ringversuchen/zertifiziert?

Kontrolle des naturwissenschaftlich - technischen Gutachtenteils mittels

- der Kontrolle der Anknüpfungstatsachen
- der Lektüre des gesamten Gutachtens
- Durchführung eines eigenen Experimentes
- der Aneignung eigener Sachkunde (Studium einschlägiger Fachliteratur)
- der Methodenkontrolle (s. 2.c)
- der Beauftragung eines SV durch die Verteidigung
- der Besichtigung/Mitnahme von Asservaten

Befundbewertung (Beweisertrag)

Kontrolle der Befundbewertung (= Aussagekraft) durch z.B. Überprüfung der Einhaltung der Standards kriminaltechnischer Beweisführung und tatrichterlicher Überzeugungsbildung

- des Indizienbeweises
- des Beweisringes und der -kette
- des Beweisringes und des Theorems von Bayes
- der Beweiskette und Produktregel
- der Merkmals- und Belastungswahrscheinlichkeitsregeln

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen darauf näher einzugehen.

(Lit.: Ackermann/Clages/Roll, Seiten 107-168, Neuhaus in Brüssow, Seite 1482 f; Neuhaus in Münchener Handbuch Seite 2453 f und 2465-2482, Neuhaus Kriminaltechnik für den Strafverteidiger; Neuhaus/Artkämper Seite 35-49; Pfefferli; Nack beide Artikel; Steinke; Hellmiß; Comez/Schneps; Cole; Hüttmann und Wagner beide Skripte)

ff) SV-Gutachten im Strafurteil

aaa) Voraussetzungen für die Verwertbarkeit

1. Eigene Urteilsbildung des Tatrichters

Auch in schwierigen Fachfragen muss der Tatrichter sich ein eigenes Urteil bilden. Er darf deshalb auch von dem Gutachten eines vernommenen Sachverständigen abweichen und muss, wenn er eigene Sachkunde (mittlerweile) erworben hat, keine weiteren Sachverständigen hinzuziehen. Er muss jedoch, wenn er in der Begründung sich im Widerspruch zu einem Gutachten setzen will, sich mit den Darlegungen des Sachverständigen auseinandersetzen, sodass das Revisionsgericht prüfen kann, ob er wirklich eine eigene Sachkunde durch die Auseinandersetzung besitzt. Er muss daher die Darlegungen des Sachverständigen en détail wiedergeben, insbesondere auch dessen Stellungnahme zu den Gesichtspunkten, auf welche das Gericht seine abweichende Auffassung stützt.

2. Übernahme der Sachverständigenbeurteilung durch den Tatrichter

Der Tatrichter darf sich auch der Beurteilung des Sachverständigen anschließen. Er muss aber dann im Urteil die wesentlichen Grundlagen, also die zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen, angeben, die zu den Schlüssen im Gutachten geführt haben. Die Darlegungstiefe richtet sich nach der Beweislage (je weniger weiteres Beweismaterial, desto mehr Darlegung).

3. Feststellung der bedeutsamen Tatsachen

Auch hier darf man sich auf die Feststellungen des Sachverständigen beziehen. Es genügt ein mit den Mitteln des Strafverfahrens gewonnene ausreichendes Maß an Sicherheit, dass keine vernünftigen Zweifel bestehen lässt.

Im Einzelnen hängt die Begründungstiefe immer davon ab, welcher Beweiswert einem Sachverständigengutachten zukommt, und auch hier gilt die Regel je wissenschaftlich-standardisierter abgesichert desto weniger Begründungstiefe.

Klar sagt das das OLG Hamm:

„1. Stützt der Tatrichter den Schuldspruch auf ein Sachverständigengutachten, so ist in den Urteilsgründen eine verständliche, in sich geschlossene Darstellung der dem Gutachten zugrunde liegenden Anknüpfungstatsachen, der wesentlichen Befundstatsachen und der das Gutachten tragenden fachlichen Begründung erforderlich.“

(OLG Hamm vom 13.08.2001, 2 Ss 710/01, Leitsatz in: Strafverteidiger 2002, Seite 404f)

(Lit.: s. Detter 1714-1727 und Neuhaus/Artkämper: Seite 24 f, BGH vom 29.09.1994, 4 StR 494/94, in: Strafverteidiger 1995, 113 und OLG Celle vom 07.07.1981, 1 Ss 243/81, in: Strafverteidiger 1981, 608-610)

bbb) Darlegungspflichten im Urteil bei nicht standardisierten Methoden

Der BGH hat in seinem Urteil von 27.10.1999 (3 StR 241/99) folgendes zur Verwertung eines anthropometrischen Vergleichsgutachtens ausgeführt:

„Eine derartige, im Wesentlichen auf die Mitteilung des Ergebnisses des Gutachtens beschränkte Darstellung kann zwar ausreichen, wenn es sich um ein allgemein Anerkanntes und weithin standardisiertes Verfahren wie das daktyloskopische Gutachten (...), der Blutalkoholanalyse (...) oder die Bestimmung von Blutgruppen (...) handelt. Ein solches standardisiertes Verfahren ist aber ein anthropologisches Vergleichsgutachten, bei dem anhand von Lichtbildern der Raumüberwachungskamera eine bestimmte Zahl deskriptiver morphologischer Merkmale (zB. Nasenfurche, Nasenkrümmung etc.) oder von Körpermaßen des Täters herausgearbeitet und mit den entsprechenden Merkmalen des Tatverdächtigen verglichen werden (...), nicht.

Um den Senat der Überprüfung der Schlüssigkeit des Gutachtens und seines Beweiswertes zu ermöglichen, hätte zunächst dargelegt werden müssen, auf welche und wie viele übereinstimmende metrische Körpermerkmale der Sachverständige sich bei seiner Bewertung stützt und auf welche Art und Weise er diese Übereinstimmungen ermittelt hat. Auch fehlen Ausführungen im Urteil, aufgrund welcher Berechnung der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt ist, dass der Angeklagte mit einer Sicherheit von 96,7 % bis 98,8 % der Täter ist. Dem Urteil ist nicht zu entnehmen, auf welches biostatistische Vergleichsmaterial sich die Wahrscheinlichkeitsberechnung stützt (...), das heißt, ob dieses Vergleichsmaterial im Hinblick auf die Bevölkerungsabgrenzung, die Größe des Probandenkreises und das wegen der Akzeleration der Bevölkerung bedeutsame Alter der Untersuchung repräsentativ ist, also das Vorkommen des einzelnen Merkmals in der männlichen Bevölkerung zur Tatzeit treffend widerspiegelt oder ob es sich um mehr oder weniger genaue, der Beweiswert der Wahrscheinlichkeitsaussage relativierende Anhaltswerte handelt.“ (in NStZ 2000, S. 106f)

(Lit.: de Vries Seite 214 mwN)

c) Instrumente der StPO für die prozessbeteiligten Juristen

aa) Befragung und Störungen in der Hauptverhandlung

Befragung

Der Vorsitzende Richter ist der Verhandlungsleiter, er hat das Hausrecht und ist nach der StPO der "Chef" in der Verhandlung (s. § 238 Absatz 1 StPO). Da das Gericht auch das Urteil fällt, muss es – und nur es – überzeugt werden. Ansprechpartner für (fast) alle Fragen ist also der Vorsitzende Richter für den Sachverständigen.

In der Regel wird nach der mündlichen Erstattung des Gutachtens durch den SV das Gericht (zunächst durch den Vorsitzenden) mit der Befragung beginnen, dann folgt die StA/Nebenklage und danach die Verteidigung (s. § 240 StPO). Wenn das Recht der Befragung einem Beteiligten eingeräumt wurde, kann er es ungestört ausüben (dann kein Recht auf Zwischenfragen anderer Beteiligter), so z.B. das OLG Hamm vom 14.01.1993, 1 Ws 727/92, in: Strafverteidiger 1993,462).

Das Gericht wird, wenn es das Gutachten zwingend im Urteil darstellen muss, insbesondere Fragen stellen, die der Umsetzung in das Urteil dienen. Das bezieht sich auf die Anknüpfungstatsachen, die Erfahrungssätze, deren Quelle, das methodische Vorgehen und die Schlussfolgerungen. Es kann natürlich auch sein, dass das Gericht mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist und deshalb mehr fragt, auch wenn das häufiger Aufgabe der Verteidigung sein dürfte.

Anwendbar sind für die Befragung des Sachverständigen die Regelungen zu den Frage- und Beanstandungsrechten gem. §§ 240 ff. StPO. Der SV muss auf zulässige Fragen antworten, bei anderen kann er den Vorsitzenden bitten diese nicht zu beantworten. Zulässig sind alle Fragen, die mit dem SV und dessen Gutachten in Zusammenhang stehen und in den Kapiteln 1. und 2. aufgefächert wurden. In Kapitel 3 wird zur Strategie im Umgang mit dem SV aus der Sicht der Verteidigung ausgeführt und ein zusammenfassender Überblick gegeben werden. Hier geht es nur um das Fragerecht und eine Checkliste hierfür sowie Hinweise auf Störungen in der Hauptverhandlung.

Das Fragerecht kann beanstandet und die konkrete Frage (wenn ungeeignet oder nicht zur Sache gehörend) vom Vorsitzenden zurückgewiesen bzw. dem Fragenden das Fragerecht bei Missbrauch vom Vorsitzenden entzogen werden (§ 241 StPO). Dann kann derjenige, dessen Fragerecht beschnitten wurde, einen Gerichtsbeschluss hierüber beantragen (§ 242 und § 238 Absatz 2 StPO wichtig, weil nur dann revisibel). Das alles ist sehr aufwendig, so dass in der Realität meistens das Fragerecht nicht beanstandet wird. Möglich jedoch ist es.

Unzulässige Fragen könnten solche sein, die

- fernab vom Beweisthema sind
- bereits beantwortet wurden

- Rechtsfragen
- Suggestiv- und eventuell Fangfragen
- ehrverletzend sind (dann den Vorsitzenden um wörtliche Protokollierung bitten zwecks
- Dokumentation)

In solchen Fällen immer an den Vorsitzenden wenden und ihn um Hilfe/Handlung bitten.

Bei unangenehmen Fragen

- nicht überempfindlich sein
- gelassen reagieren
- bei Unklarheiten nachfragen
- Fehler zugestehen

Es kann passieren, dass der Vorsitzende einem eine Frage zurückweist. Der Fragende sollte, wenn er dem Gericht erklären will, warum er das fragt, darauf Wert legen, den Sachverständigen während dieser Zeit nicht zuhören zu lassen. Das Fragerecht wird von einer Seite ausgeübt, der Sachverständige selbst sollte da keine Fragen stellen, außer Verständnisfragen.

Das Gericht muss dem Sachverständigen einen genauen Auftrag mit Frage(Stellung) und Materialien (in der Regel die Ermittlungsakte) geben. Das Gericht muss insbesondere die Anknüpfungstatsachen (die sich aus den Akten ergebenden Tatsachen) dem Sachverständigen mitteilen, so dass dieser in die Lage versetzt wird mit seinem Sachverstand sich an die Beantwortung der vom Gericht gestellten Frage zu machen und anhand der Anknüpfungstatsachen die Befundtatsachen erhebt (Tatsachen, die sich aus der Expertise des Sachverständigen ergeben). Sollte er dabei (insbesondere durch die Exploration mit dem Angeklagten) zum Tatgeschehen etwas erfahren, würde es sich dabei begrifflich um Zusatztatsachen handeln.

Bei Zusatztatsachen ist es so, dass der Sachverständige (insbesondere der Gerichtssachverständige) den Angeklagten in der Regel darüber belehrt, dass er Gehilfe des Gerichtes ist und insoweit z.B. keine ärztliche Schweigeverpflichtung hätte, dass also alles, was zur Tat gesagt wird, er weitertragen muss.

Was bei Befragung von Sachverständigen hinsichtlich der zugrunde gelegten Anknüpfungstatsachen sehr oft möglich ist: Die Sachverständigen legen meist den Sachverhalt der Anklage zu Grunde. Wenn man nun also den Sachverhalt ändert/die Anknüpfungstatsachen ändert, dann kann man den Sachverständigen sehr wohl fragen, ob sich dann

auch die Befundtatsachen ändern würden. Die Frage „Was wäre wenn?“ ist gerade in der Sachverständigenbefragung sehr wichtig.

Mögliche Fragen können sein:

1. Ist der Gutachter für die Beantwortung der Fragestellung der zuständige Experte?
2. Welche spezielle Ausbildung für den Auftrag hat der Sachverständige?
3. Gibt es von dem Gutachter Vorträge oder Veröffentlichungen?
4. Kann der Gutachter seine Vorgehensweise bei der Erstellung von Gutachten erläutern?
5. Hat der Gutachter schon mehrere Gutachten für den Richter erstellt?
6. Erzielt der Gutachter seinen Einnahmen überwiegend durch Gutachten?
7. Hat der SV zu Rechtsfragen Stellung genommen?
8. In welchem Umfang hat der SV Aufgaben delegiert?
9. Ist die Frage des Gerichtes beantwortet?
10. Sind Untersuchungsplan und -ablauf detailliert dargestellt?
11. Sind im Gutachten Ergebnisse und Befunde nachvollziehbar/nachprüfbar dargestellt?
12. Welche Methoden hat der SV angewandt?
13. Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?
14. Ist die methodische Grundregel der Ergebnisoffenheit gewahrt?
15. Existiert ein Literaturverzeichnis?

(aus Seite 17 und 18 im Skript von Wagner Verteidigung und Tsambikakis Seite 2764f)

Darüber hinaus sollte man sich eventuell um Folgendes kümmern:

Gibt es über den Gutachter (auch als Privatperson) in den sozialen Medien etwas in Erfahrung zu bringen? Hat er selbst dort veröffentlicht? Falls ja: Könnte dies das vorliegende Gutachten thematisch berühren?

(Lit: Wagner Verteidigung Seite 9-18, Walterscheidt Seite 13-15)

Störungen in der Hauptverhandlung

Die Aufgabe des Strafprozesses ist es zu einem Urteil zu kommen und dabei den Rechten des Angeklagten und des Opfers genüge zu tun und die „Wahrheit“ herauszufinden, um keine Fehlurteile zu fällen und die Sanktionen bei Verurteilung zu Recht zu verhängen.

Sommer sagt dazu strukturell (Seite 14, Rz. 3): „Die Formulierung einer Theorie der Verteidigung im Strafprozess scheitert zunächst an den vielfältigen Ansätzen, die einzel-

nen Aufgaben der Verteidigung zu beschreiben. Ist Verteidigung in das System des Strafprozesses eingebettet und ist die Wahrheitssuche das primäre Ziel des Verfahrens, erscheint die Rolle des Verteidigers eher hinderlich und somit systemwidrig. Ist die Wahrheit ein Produkt dialektischer Auseinandersetzung, ist der einseitige Beitrag der Verteidigung zur Wahrheitssuche dagegen sinnvoll, weil konstitutiv.“

Weiter sein Eindruck (Seite 285 unten): „Unanwendbar sind Kommunikationsregeln da, wo keine Kommunikation (mehr) mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösung stattfindet. Falls der Prozessverlauf augenscheinlich nur das äußerliche Spiegelbild der Einseitigkeit einer Urteilsverkündung ist bzw. wenn Beweisaufnahme und Anwesenheit anderer Verfahrensbeteiligter lediglich eine rechtsstaatliche Fassade sind, hinter der die einsame, zumeist bereits aus den Akten gewonnene Vorstellung zelebriert wird, bleiben Bemühungen um effektiven Gedankenaustausch nutzlos.“

(s. dazu: Sommer Seiten 285-288, Artkämper Seite 7-17 und Heinrich Seite 7-21)

Der Strafprozess kann zu einer sehr konfliktreichen Angelegenheit werden. Woran das im Einzelnen dann liegt, bleibt offen (jeder Beteiligte kann dafür ursächlich sein). Technisch-prozessual drückt sich das dann in z.B. Anträgen auf

- Einstellung des Verfahrens
- Nichtverlesung der Anklageschrift
- Sitzendürfen des Angeklagten neben seinem Verteidiger
- Positionierung des Zeugen so, dass man ihn als Verteidiger sehen kann
- Rüge der Besetzung des Gerichtes
- Ablehnung des Richters/Gerichtes wegen Besorgnis der Befangenheit
- Ablösung der staatsanwaltschaftlichen Sitzungsververtretung
- einen neuen SV (hilfsweise Selbstladung)
- Beiziehung von neuen Akten

aus. Weiter kann immerzu Stellung genommen werden und es gibt die Möglichkeit affirmativer Beweisanträge. Das Gericht muss sich bis zur Urteilsverkündung überhaupt nicht in die Karten schauen lassen. Beweisanträge müssen, wenn sie abgelehnt werden, eine Begründung enthalten, wodurch man in Erfahrung bringen kann, wo das Gericht „steht“.

Als SV weiß man nicht, in welchem Stadium der Hauptverhandlung der Prozess sich bei mündlicher Gutachtenerstattung konkret befindet. Fragen sind: Was ist bisher im Prozess vorgefallen? Wie ist die Stimmung? Wie lange werde ich bei Gericht befragt werden? Um dies herauszufinden, kann der Vorsitzende Richter kurz vor der Verhandlung angerufen werden. Es kann mit einem Justizbeamten (= Wachtmeister), der den Saal betreut,

gesprächen werden. Es sollte der Ladungsplan erbeten werden. Er gibt einen Eindruck über die Anzahl der Verhandlungstage und den Umfang/die Struktur der Beweisaufnahme. Auch die Anklageschrift lässt hinsichtlich der (vielen/wenigen) Angeklagten/Nebenkläger und der (vielen/wenigen) angeklagten Taten auf den Umfang und die Komplexität (hier s. insb. das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen am Ende der Anklageschrift) der Verhandlung schließen. Als SV bleiben Sie gelassen und wenden sich im Zweifel an den Vorsitzenden. Der SV vermittelt im besten Falle persönlich und fachlich eine Besonnenheit, die auf Offenheit und Gründlichkeit – also die in Kapitel 1 vom SV verlangten Werte- hindeutet.

(Lit.: Heinrich, Jürgen: Konfliktverteidigung im Strafprozess, 2. Aufl., 2016, München/Artkämper Die gestörte Hauptverhandlung/Barton Sachverständige/Sommer insb. Seite 566 bis 569 , 4. Aufl.; Rinklin, Seite 805-857)

bb) Befangenheit und Todsünden des SV

Die Ablehnung des Sachverständigen wegen Befangenheit ist in § 74 StPO geregelt. Demnach kann ein Sachverständiger wie ein Richter abgelehnt werden.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu.

Das Gericht muss mit Ernennung den Sachverständigen namhaft machen.

Zu den Ablehnungsgründen:

Hier wird auf die Regelungen für die Ablehnungsgründe gegen den Richter verwiesen. Dies sind die §§ 22 und 23 StPO. Demnach ist ein Richter von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 22 StPO), wenn er

1. durch die Straftat selbst verletzt ist,
2. wenn er Ehegatte, Lebenspartner, Vormund oder Betreuer des Beschuldigten oder des Verletzten ist oder gewesen ist,
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist,
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 23 StPO regelt die Ablehnung, wenn der Richter bei vorherigen Entscheidungen, die durch ein Rechtsmittelgericht aufgehoben wird oder wenn es um ein Wiederaufnahmeverfahren geht und er vorher mitgewirkt hat, dann ist er davon ausgeschlossen.

Diese Gründe müssen im Ablehnungsantrag vorgetragen werden. Neben dem Opfersein, den familiären Bindungen ist insbesondere bei Sachverständigen der Polizei darauf zu achten, ob sie an den Ermittlungen gegen den Beschuldigten konkret teilgenommen haben. Nach herrschender Meinung trifft dies nicht zu auf Angehörige einer mit Ermittlungsaufgaben nicht betrauten und organisatorisch von der Ermittlungsbehörde getrennten Dienststelle der Polizei, insbesondere Beamte der kriminalwissenschaftlichen, technischen und chemischen Untersuchungsämter der Polizei. Ein ähnliches Problem stellt sich für Wirtschaftsreferenten (bei der Staatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität arbeitende Wirtschaftsfachleute). Hier ist ein Gutachten der Wirtschaftsreferenten jedenfalls dann möglich, wenn diese ihr Gutachten ersichtlich eigenverantwortlich erstatten. Andere entscheiden danach, ob die Wirtschaftsreferenten selbst an Ermittlungshandlungen mitgewirkt und dabei Art, Umfang oder Richtung der Ermittlungen bestimmt haben.

Dass der Sachverständige evtl. vorher als Zeuge vernommen wurde, ist in § 74 Abs. 1 S. 2 StPO geregelt, so dass § 22 Nr. 5 StPO nicht einschlägig ist.

§ 24 StPO regelt die Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit. § 24 Abs. 2 StPO besagt, dass „wegen Besorgnis der Befangenheit die Ablehnung stattfindet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.“

Für die Besorgnis der Befangenheit ist es nicht entscheidend, ob der Sachverständige wirklich befangen ist oder nicht. Maßgebend ist, ob vom Standpunkt des Ablehnenden aus in nachvollziehbarer Weise ein Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen gerechtfertigt erscheint. Entscheidend sind dabei vernünftige, jedem unbeteiligten Dritten einleuchtende Gründe. Auch wissenschaftliche Publikationen können zur Befangenheit eines Sachverständigen führen (s. Bleyl).

Die Bedenken gegen die Unparteilichkeit müssen sich grundsätzlich auch aus dem Verfahren ergeben, in dem der Sachverständige wegen Befangenheit abgelehnt werden soll. Vorkommnisse aus einem anderen Verfahren genügen in der Regel nur dann, wenn die Gründe, die damals zur Befangenheit geführt haben, fortbestehen und weiterhin Geltung haben (BGH vom 18.08.1999, 1 StR 186/99, NStZ 1999, 632, 633).

Eisenberg hat in seinem Artikel Fallgruppen für Ablehnungsgründe gebildet und zwar wie folgt:

- a) aus vorangegangenem Verhalten
- b) Fehler im Vorgehen
- c) Eigenbelange des Sachverständigen
- d) Kompetenzüberschreitung

zu a)

- Ein Sachverständiger erstattet Strafanzeige und wird dann zum Sachverständigen in dem von ihm initiierten Verfahren.
- Überschreitung des Gutachtauftrages durch das Betreiben und die Verwendung eigener ergänzender Ermittlungen mit eindeutig verfolgender Tendenz.
- Sachverständiger kritisiert aus eigener Initiative eine für den Angeklagten günstige Entscheidung, strebt eine Abänderung an oder ermutigt die Staatsanwaltschaft ausdrücklich das Verfahren gegen den Angeklagten unter Anerbieten seiner Mithilfe weiter zu betreiben.
- Der Sachverständige war als (Privat-)Gutachter des mutmaßlichen Geschädigten oder gar des Nebenklägervertreters oder für eine am Verfahrensausgang interessierte Versicherungsgesellschaft tätig oder Sachverständiger hat das mutmaßliche Tatopfer ärztlich behandelt oder der Sachverständige war als psychologischer oder psychiatrischer Therapeut des mutmaßlichen Tatopfers tätig oder Sachverständiger soll ein Gutachten über seinen eigenen Tätigkeitsbereich insoweit abgeben.
- Keine Befangenheit, wenn der Sachverständige in einem früheren Strafverfahren gegen den identischen Beschuldigten tätig wurde (allerdings sind die Anforderungen, dann dahin zu gelangen nicht besonders hoch)

zu b)

- Sachverständiger nimmt unberechtigt körperliche Eingriffe vor.
- Sachverständiger missachtet die verbotenen Vernehmungs- und Ermittlungsmethoden gem. § 136 a StPO (z. B. durch die Drohung, die Untersuchung unangemessen lange auszudehnen)
- der Sachverständige belehrt nicht (Hinweis, dass er Gerichtshelfer ist und alles ihm Gesagte weitertragen muss, das ihm Mitgeteilte bleibt trotzdem inhaltlich verwertbar)
- Sachverständiger will den Angeklagten ohne dessen Einwilligung vor einem Audi-

torium von Studierenden befragen

- Sachverständiger will Ergebnisse seiner Untersuchungen vorab in einer Fachzeitschrift veröffentlichen (der Beschuldigte wird benutzt und Befunde bzw. Würdigungen dienen auch der Profilierung des Sachverständigen selbst)
- der Sachverständige macht über seine Ermittlungen vor oder bei Erstellung des Gutachtens falsche Angaben
- der Sachverständige zerreit einen Brief, den der Angeklagte aus der Untersuchungshaft an seine Ehefrau schreiben wollte

zu c)

- Sachverständiger bringt Zweifel an Schuldfähigkeit und Gefährlichkeit eines Angeklagten weniger zum Ausdruck, weil er ihn nicht in seinem „Krankenhaus“ aufnehmen möchte.
- Sachverständiger fährt Strategien der Gewinnmaximierung (doppelte Abrechnung).
- Sachverständiger verhält sich wegen der Sorge vor Sanktionen in den Medien bzw. zivil- oder strafrechtlicher Art nicht sachgerecht.
- Sachverständiger strebt an das Gutachten durch methodische Unkorrektheit bzw. Einseitigkeit mit bestimmten Erwartungen oder Sichtweisen (der eigenen oder andere Personen) in Einklang zu bringen, insbesondere mit Personen, die über die zukünftige Heranziehung als Sachverständiger zu befinden haben oder für seine berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

zu d)

- Der Sachverständige nimmt rechtliche Wertungen vor.
- Der Sachverständige gibt zu erkennen, dass ihm wesentliche Grundsätze des Strafverfahrens (z. B. Unschuldsvermutung) nicht geläufig sind oder er setzt sich wissentlich über diese hinweg.
- Der Sachverständige würdigt in seinem schriftlichen Gutachten die Beweisaufnahme zum Nachteil des Beschuldigten.
- Der Sachverständige legt dem Tatgeschehen nicht gestützte Bewertung aus der Ermittlungsakte zu Grunde.
- Strittig: Der Sachverständige bezeichnet die Personen als Opfer und Täter.
- Der Sachverständige hält materiell-rechtliche Vorschriften (z. B. Strafmilderung oder persönliche Reifeentwicklung gem. § 105 JGG) für verfehlt oder nicht Zustimmungswürdig.
- Der Sachverständige stellt einem Entlastungszeugen Fangfragen und teilt mit, der

Zeuge sei auf diese Fragen „hineingeplumpst“.

- Der Sachverständige äußert, er hoffe nicht, dass gegen den Angeklagten nur eine zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe verhängt werde.
- Der Sachverständige fragt den Angeklagten, ob er auf einen bestimmten Paragraphen reiten wolle.
- Der Sachverständige teilt auf die Frage, was ein Polenschlüssel sei, mit, das müsse er denen doch nicht erklären.
- Der Sachverständige äußert sich auf möglicherweise entlastende Fragen des Gerichts oder der Verteidigung nicht (und erweckt so den Eindruck nur zur Überführung der Angeklagten da zu sein).

(Beispiele aus Eisenberg Ablehnung S. 368 bis 374, weitere Beispiele in Burhoff Seiten 7 bis 10/ Neuhaus StPO zu § 74 Rz. 10 f; mangelnde Sachkunde ist kein Ablehnungsgrund, ständige Rechtsprechung des BGH)

Der Antrag auf Ablehnung des SV kann erst in der Hauptverhandlung gestellt werden (zu verlesen). Der Antrag muss die begründenden Tatsachen enthalten. Er muss im Namen des Angeklagten erklärt werden. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen (in der Regel durch anwaltliche Versicherung oder uneidliches Zeugnis des abgelehnten Sachverständigen). Die Ablehnung ist erst zulässig, wenn der Sachverständige ernannt wurde und die Sache bei Gericht anhängig ist. Ein zu langes Zuwarten mit dem Antrag nach Kenntnis des Befangenheitsgrundes kann zur Rechtsmissbräuchlichkeit des Antrages führen. Es ist sinnvoll die Stellungnahme des Sachverständigen zu dem Befangenheitsantrag einzufordern und zu verlangen, dass man danach noch einmal vor einer Entscheidung Stellung nehmen darf.

Über das Ablehnungsgesuch wird in der Hauptverhandlung durch das Gericht unter Mitwirkung der Schöffen mit zu begründendem Beschluss entschieden. Die Entscheidung des Gerichtes ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (s. Neuhaus StPO § 74, Rz 18 f).

Bei begründeter Ablehnung darf der Sachverständige nicht weiter vernommen bzw. ein bereits erstattetes Gutachten nicht verwertet werden.

Der Sachverständige kann als sachverständiger Zeuge weiter vernommen werden, was aber nicht dazu führen darf, dass er nunmehr sein Gutachten als solcher erstattet. Ebenso wenig kann ein anderer Sachverständiger an seiner Stelle das Gutachten vortragen. Das Gericht kann mit dem Gutachten nicht die eigene Sachkunde begründen. Es darf den Sachverständigen als Zeugen vernehmen über Tatsachen, die Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen sind und zwar auch über die bei der Vorbereitung des Gutachtens

ermittelten Befundtatsachen.

Ein Für-Befangen-Erklären muss nicht automatisch zum Wegfall des Vergütungsanspruches führen (siehe § 8 a JVEG).

(Lit.: Meyer-Goßner/Schmidt: Kommentar zur Strafprozessordnung, 62. Auflage, 2019 zu § 74 StPO, LR/Krause: zu § 74 StPO, Hadamitzky und Bleutge)

„Todsünden“ der SV-Tätigkeit

Sachverständige selbst sehen ihre „schweren“ Verfehlungen, von manchen Todsünden genannt, in der u.a. Liste. Viele ergeben sich bereits aus den Fällen zur Ablehnung des Sachverständigen. In der Literatur werden – im Rahmen dieser Arbeit nur schlagwortartig-folgende Themenkomplexe aufgezählt:

- Fachliche Eitelkeit
- Unzulässige Delegation der Verantwortung
- Unzulässige Amtsermittlung nach Art eines Hilfssheriffs
- Arbeiten „im stillen Kämmerlein“ (= keine Kommunikation mit dem Gericht, Vogel-Strauß-Politik)
- Überforderung des richterlichen Verständnisses (Formeln unvollständig und nicht erläutert, Fachbegriffe nicht erläutert, Erfahrungssätze nicht belegt, Schlussfolgerungen in zu großen Schritten)
- Unzulässige Ausflüge in rechtliche Fragen
- Irreführende Gutachten (Zusammenfassung stimmt mit Ausführungen nicht überein, Schlussfolgerungen sind sehr überzeugend aber die Tatsachengrundlage nicht, Unterscheidung zwischen Schätzungen und exakten Werten nicht genau, ungenaue Angabe der Stufe der Wahrscheinlichkeit)

(Lit.: Bayerlein/Walter, Brocher und Bayerlein Todsünden)

cc) Entbindung des Sachverständigen von der Gutachtenpflicht (§ 76 Absatz 1 Satz 2 StPO)

Gem. § 76 Abs. 1 S. 1 StPO berechtigen den Sachverständigen dieselben Gründe, die einen Zeugen berechtigen das Zeugnis zu verweigern, zur Verweigerung des Gutachtens. Gem. § 76 Abs. 1 S. 2 StPO kann auch aus anderen Gründen ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Unter „anderen Gründen“ werden im Wesentlichen zwei Hauptkategorien gefasst, nämlich im Interesse des Sachverständigen liegende Gründe und im Rechtspflegeinteresse liegende Gründe.

Im Interesse des Sachverständigen liegende Gründe sind zum Beispiel

- berufliche Überlastung,
- Notwendigkeit eines Erholungsurlaubs,
- Krankheit,
- hohes Alter,
- Wohnsitz oder Arbeitsort in großer Entfernung zum Begutachtungsort oder Gericht.

Im Rechtspflegeinteresse liegende Gründe sind:

- Bedenken gegen die Unbefangenheit des Sachverständigen bestehen (Ablehnungsantrag wurde nicht gestellt),
- mangelnde Eignung,
- mangelnde Sachkunde sowie Zweifel daran, wenn sich herausstellt, dass das vom Sachverständigen vertretene Sachgebiet für die Beantwortung der Beweisfrage nicht einschlägig ist, das Gericht einen noch sachkundigeren Sachverständigen ausfindig gemacht hat, die Heranziehung eines geeigneteren Sachverständigen möglich erscheint, und Möglichkeit der Erstattung des Gutachtens in angemessener Zeit,
- Gericht hält Gutachten nicht mehr für erforderlich und
- Pflichtenkonflikt des Sachverständigen.

Entbinden kann nur das Gericht. Den Antrag auf Entbindung an das Gericht können alle Prozessbeteiligten stellen. Gegen den Entbindungsbeschluss können die Prozessbeteiligten in Beschwerde gehen. Nur der SV kann es nur dann, wenn seinem Entbindungsantrag nicht stattgegeben wird, ansonsten nicht (Neuhaus StPO § 76, Rz 4).

Der Antrag auf Entbindung ist ab Benennung/Namhaftmachung des Sachverständigen bis (inklusive) Erstattung des Gutachtens gegeben. Nach abschließender Erstattung soll der Antrag nicht mehr möglich sein. Dann ist nur noch die Befangenheit oder § 83 Abs. 1 StPO (Anordnung eines neuen Gutachtens wegen, weil der Richter das Gutachten für ungenügend erachtet) möglich.

Der Sachverständige kann auch auf eigenen Antrag entbunden werden, insbesondere wenn er das in Auftrag gegebene Gutachten nicht in angemessener Zeit erstatten kann, wenn er die Erstattung des Gutachtens verweigert.

Der Entbindungsantrag kann auch gestellt werden, wenn der Sachverständige befangen erscheint. Es kann Sinn haben den Entbindungsantrag zu stellen und nicht gleich mit dem „scharfen Schwert“ der Ablehnung zu kommen. Denn: sollte die Ablehnung nicht gelingen, muss man wohl mit einem „verärgerten“ Sachverständigen rechnen.

Allein der Entbindungsantrag gem. § 76 Abs. 1 S. 2 sollte gestellt werden, wenn es um Gründe geht, die im Interesse des Sachverständigen liegen. Ebenso dürfte dies der Fall sein, wenn es sich um Gründe, die im Rechtspflegeinteresse liegen handelt, welche nicht zugleich für andere Anträge anerkannt sind (Fachgebiet für Beweisfrage nicht einschlägig, Gutachten kann nicht in angemessener Zeit erstattet werden, Gutachten erscheint nicht mehr erforderlich, Pflichtenkonflikt des Sachverständigen, Gericht hat einen noch sachkundigeren Sachverständigen ausfindig gemacht oder die Heranziehung eines geeigneteren Sachverständigen erscheint möglich). Ein Antrag sollte auch dann gestellt werden, wenn es um mangelhafte Sachkunde geht. Denn der Mangel an Sachkunde ist nicht als Befangenheitsgrund anerkannt.

Sollte sich bereits im Ermittlungsverfahren ein Ablehnungsgrund ergeben, wäre der Entbindungsantrag zu stellen, weil der Ablehnungsantrag erst im gerichtlich anhängigen Verfahren gestellt werden kann.

(Lit.: Lubitz und Neuhaus StPO zu § 76 und LK zu § 76)

dd) Stellen eines Beweisantrages auf Einholung eines Sachverständigengutachtens

Der Verteidiger sollte immer, wenn es der Strategie dient, einen Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens stellen. Dann muss das Gericht diesem Antrag nachgehen oder ihn qua Beschluss ablehnen. Das Gericht kann die Ablehnungsgründe (s. § 244 Absatz 3 und 4 StPO) der Ungeeignetheit bzw. der eigenen Sachkunde ins Feld führen, zumindest sind das praktisch die beiden Hauptgründe. Genauer zu den Gründen für eine Ablehnung:

- Der Antrag zielt auf eine rechtlich unzulässige Beweiserhebung (weil verbotene Beweismethoden angewendet werden sollen)
- Der Antrag kann auch abgelehnt werden, wenn die Beweistatsache schon erwie-

sen ist, offenkundig oder für die Entscheidung ohne wesentliche Bedeutung ist.

Diese Ablehnungsgründe sind allerdings schwierig, weil es das Verbot der Vorwegnahme der Beweiswürdigung gibt und die Ablehnung nicht damit begründet werden kann, das Beweismittel werde die Beweisbehauptung nicht bestätigen. Das Beweismittel kann völlig ungeeignet im Sinne des § 244 Abs. 3 S. 2 StPO sein, wenn ungeachtet des bisher gewonnenen Beweisergebnisses nach sicherer Lebenserfahrung feststeht, dass sich mit ihm das im Beweisantrag in Aussicht gestellte Ergebnis nicht erreichen lässt und die Erhebung des Beweises sich deshalb in einer reinen Förmlichkeit erschöpfen müsste. Dies käme dann in Betracht, wenn es nicht möglich ist, dem Sachverständigen die tatsächlichen Grundlagen zu verschaffen, deren er für sein Gutachten bedarf. Ein Sachverständiger ist aber nicht dann bereits völlig ungeeignet, wenn er absehbar aus den Anknüpfungstatsachen keine sicheren und eindeutigen Schlüsse zu ziehen vermag. Er eignet sich als Beweismittel schon dann, wenn seine Folgerungen die unter Beweis gestellte Behauptung mehr oder weniger wahrscheinlich erscheinen lassen und hierdurch unter Berücksichtigung des sonstigen Beweisergebnisses Einfluss auf die Überzeugungsbildung des Gerichtes haben können.

Die Hauptbeispiele für eine Ablehnung wegen eigener Sachkunde des Gerichts sind die Ablehnung von Sachverständigen zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von –auch unter Umständen kindlichen- Zeugen. Anders ist dies aber mittlerweile in vielen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen.

ee) Antrag auf Zuziehung eines weiteren Sachverständigen (§ 244 Abs. 4 S. 2 2. Halbsatz StPO)

Ein Antrag auf Vernehmung eines weiteren Sachverständigen kann gem. § 244 Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz vom Gericht abgewiesen werden, wenn durch das frühere Gutachten das Gegenteil der (im Antrag) behaupteten Tatsache bereits erwiesen ist. Dies gilt nach dem zweiten Halbsatz nur dann nicht, wenn

- die Sachkunde des früheren SV zweifelhaft ist
- dessen Gutachten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht
- dessen Gutachten Widersprüche enthält
- der neue SV über überlegene Forschungsmittel verfügt, die denen des früheren Gutachters überlegen erscheinen

Das ist Schwerstarbeit und oft kaum zu schaffen (Wagner Strafverteidigung Seite 11 und

ff) Selbstladerecht

Oft ist es für die Verteidigung schwer, einen von ihr gewollten Sachverständigen vom Gericht (und damit zunächst von der Staatskasse bezahlt) gestellt zu bekommen (s. die vorstehenden Ausführungen).

Es bleibt dann nur der Weg einen eigenen Sachverständigen selbst zu laden. Die Verteidigung muss einen Beweisantrag auf den Sachverständigen bei Gericht stellen. Der Vorteil ist, dass das Gericht dann diesen präsenten Sachverständigen nur unter den Voraussetzungen des § 245 Abs. 2 S. 2 und 3 StPO ablehnen darf.

Für die ordnungsgemäße Selbstladung und die daraus folgende Erscheinungspflicht des Sachverständigen sind Formalien einzuhalten, nämlich die Zustellung der Ladung über den Gerichtsvollzieher (§ 38 StPO), der Nachweis hierüber für das Gericht sowie für die Erscheinungspflicht, das Anbieten der gesetzlichen Aufwandsentschädigung in bar durch den Gerichtsvollzieher bzw. die Hinterlegung bei der Geschäftsstelle oder die Verzichtserklärung des SV (§§ 48, 77 StPO) müssen nachgewiesen sein.

Der Nachteil ist natürlich, dass Geld angeboten werden muss, wenn der Sachverständige darauf nicht verzichtet. Dies kann je nach den finanziellen Verhältnissen des Angeklagten schwierig werden.

Der Vorteil ist, dass man das Gericht in gewissem Maße zum Anhören des Sachverständigen zwingen kann. Der Beweisantrag auf Anhörung des Sachverständigen kann nur abgelehnt werden, wenn die Beweiserhebung unzulässig ist, wenn die Tatsache, die bewiesen werden soll, schon erwiesen oder offenkundig ist oder wenn zwischen ihr und dem Gegenstand der Urteilsfindung kein Zusammenhang besteht oder wenn das Beweismittel völlig ungeeignet ist. Das anzunehmen dürfte dem Gericht in der Regel schwerfallen und es ist einer Revision zugänglich (kein rechtssicheres Urteil?). Ein weiterer tatsächlicher Nachteil dieses Verfahrens ist, dass viele Sachverständige nicht bereit sind mitzuwirken. Zum einen deswegen, weil sie in der Regel vom Gericht benannt werden und sich die Richter nicht verprellen und nicht subjektiv als Waffe der Verteidigung gesehen werden wollen. Was allerdings nicht richtig ist. Man wird deswegen nicht zum Parteigutachter. Diesen Begriff kennt die StPO nicht. Er ist SV und aus der Eidesformel (s. § 79 Absatz 2 StPO, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet) ergibt sich dies ebenfalls. Wie Prof. Köhnken mitgeteilt hat, ist es auch häufig so, dass das Gericht „ungehalten“ ist, weil es nun Zeit verliert und nochmal neu über das bereits bisherige Gutachten nachdenken muss.

(Literatur hierzu: Krekeler Seite 5 f und Köhnken)

gg) Nennung weiterer möglicher Sanktionen gegen den SV

Mögliche Sanktionen bei Pflichtverstößen des SV können sein:

- Ordnungsgeld und Auferlegung der Kosten bei Nichterscheinen/Nichterstattung des Gutachtens/Nichtherausgabe von Unterlagen
- Ordnungsgeld wegen Versäumnis der Frist zur Abgabe bzw. Weigerung einer Absprache für eine Frist
- Ordnungsmittel wegen Ungebühr in der Sitzung
- Strafrechtliche Ahndung (Titelanmaßung SV, die unrechtmäßig den Titel „öffentlich bestellter Sachverständiger“ führen, s. § 132 a Absatz 1 Nr. 3 StGB, falsche uneidliche Aussage/Meineid, Prozessbetrug, Verletzung von Privatgeheimnissen, Körperverletzung (81 a StPO), Freiheitsberaubung (81 StPO über die angeordnete Zeit hinaus im psych. Klinik) und unrichtiges Zeugnis über den Gesundheitszustand (bei U-Haft u/o Anklage gegen den SV Mitteilung an die Bestellungskörperschaft)
- Widerruf der Bestellung durch die Körperschaft
- Haftung des SV (als gerichtl. SV gem. § 839 a BGB privilegiert, wenn nicht Vorsatz)

(Lit.: Bayerlein, Seite 385 bis 394)

3. Rolle der Verteidigung und ihr Vorgehen bei einem Sachverständigenbeweismittel

a) die Rolle des Rechtsanwaltes im Rechtsstaat, insb. des Verteidigers

Zur grundlegenden Funktion des Anwaltes zwei Zitate:

„Der Anwalt ist ein klitzekleines Rädchen im Räderwerk der Justiz, hat aber für die Waagschalen der Justitia eine nicht unwichtige Funktion. Er muss den Mandanten schützen. Schutz ist notwendig, wenn jemand nicht weiß, wie er sich zu bewegen hat im Räderwerk, das ganz oben schließlich diese Schalen bewegt, besonders im Strafprozess (...) Aber es geht nicht nur um Schutz. Der Anwalt ist auch Übersetzer, muss seinem Mandanten die Sprache des Rechts ins Deutsche übersetzen und gleichzeitig alles, was der ihm erzählt umformen in Signale, die das Räderwerk verarbeiten kann. Damit ist er – wenn er es

richtig macht – tatsächlich ein „Organ der Rechtspflege“, nimmt nämlich den Gerichten einen großen Teil ihrer Arbeit ab, in dem er aus der Vielfalt des prallen Lebens alles herausfiltert, was im Räderwerk unwichtig ist. Wenn die Gerichte alle diese mühsamen Vorgespräche führen müssten, die beim Anwalt stattfinden, würden sie völlig überfordert sein. Viele Einzelheiten – für den Betroffenen von großer persönlicher Tragweite – sind da ohne jede juristische Bedeutung. Andere wieder sind wichtig, an die der Mandant gar nicht denkt. Die muss der Anwalt oft mit großer Geduld aus ihm herausholen.“ (S. 24)

„Zugang zum Recht, das ist eine jener sprachlichen Konstruktionen, die von Rechtssoziologen erfunden worden sind, um wissenschaftlich auszudrücken, was im täglichen Leben tatsächlich ein Problem ist. Viele Menschen haben Angst vor juristischen Schwierigkeiten. Schon der Brief mit dem Absender eines fremden Anwalts versetzt sie in Schrecken. Manchmal auch schon der des eignen. In juristische Streitigkeiten verwickelt zu werden, ist ihnen unangenehm. Mit Anwälten oder Gerichten will man nichts zu tun haben. Das könnte einen schlechten Eindruck machen, schon beim Postboten. Und es kostet Zeit und Geld. Außerdem weiß man nicht Bescheid. Deshalb lassen sich viele alles gefallen. Es fehlt ihnen der Zugang zum Recht und der „Kampf ums Recht“, den der streitbare Göttinger Professor Rudolph von Jhering Text 1872 in einem berühmten Vortrag von jedem gefordert hat, der wird oft nicht geführt. Denn Prozesse kosten Geld. Und auch „Besserverdienende“ haben da manchmal Probleme.“ (S. 218)

(beide Zitate aus: Wesel Risiko)

Zur Rolle des Anwaltes als Verteidiger (also als Vertreter des Beschuldigten im Strafverfahren), die im Gesetz nicht definiert wurde, einige Zitate:

- Verteidigung ist Kampf. Kampf um die Rechte des Beschuldigten... (Hans Dahs senior)
- Den hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit hemmen will der Kritizismus des Verteidigers! (Max Alsberg)
- Strafverteidigung: „Die Berufsaufgabe des Strafverteidigers ist es, dafür zu sorgen, dass das formelle und sachliche Recht eines Rechtsstaates eingehalten wird. Dies ist das Primäre, die Frage von Schuld oder Nichtschuld stellt sich dann nicht dominierend. Die Motivation dieser Verteidigung ist nicht einzelfallbezogen sondern rechtsstaatsbezogen.“ (Gerhard Jungfer)

(zitiert in: Röth kurze Einführung, Seite 2 des Skriptes)

Strafverteidigung - Leitidee und Ziel

Wie verstehen wir die Aufgabe der Strafverteidigung? Jeder Verteidiger hat seine vom Gesetz vorgesehene Aufgabe als „rechtsstaatlicher Garant der Unschuldsvermutung für den Beschuldigten“ (Prof. Dr. Claus Roxin, Festschrift Hanack S. 1, 8) aufrecht, mit Ernst und Überzeugung wahrzunehmen und dabei „Wächter der Freiheit im Kampf um die Rechte unserer Mandanten“ (Prof. Gatzweiler, Anwaltsblatt 2005, 668) zu sein. Die schönste Kurzformel des Geistes der Verteidigung, die wir für richtig halten, hat Herr Kollege Prof. Gatzweiler wie folgt gefasst: „stolz und mit aufrechtem Gang, aber immer mit Bodenhaftung; strategisch und kreativ, aber immer sachlich; konfliktbereit und kämpferisch, aber immer fair“ (Anwaltsblatt 2005, 668). So verstehen wir den gesetzlichen Auftrag des Instituts der Strafverteidigung im Kampfe für den Mandanten - unserer Meinung nach genau so, wie es vom Gesetzgeber der StPO vorgesehen. Für den heutigen Begriff vielleicht in etwas zu pathetische Worte gefasst, hat Rudolph von Jhering doch das Richtige formuliert, wenn er sagte: „Die Blütezeit der Freiheit ist zugleich die Periode der peinlichsten Strenge in der Form...Die Form ist geschworene Feindin der Willkür, die Zwillingsschwester der Freiheit.“

(aus der Webseite des Rechtsanwaltes Dr. Heuchemer: www.michael-heuchemer.de/strafrecht.html , besucht am 08.02.2021)

„Zusammenfassend kann die allgemeine Aufgabe der Strafverteidigung dahingehend verstanden werden unter prozessualen Bedingungen der sog. Wahrheitssuche letztendlich systemkonform den Prozess als besonderes **Element der Skepsis und Kontrolle** (Fettdruck im Original, Anm. des Verf.) mitzugestalten. Soll der Beschuldigte aufgrund der gesetzlichen Konzeption bereits vor richterlicher Willkür geschützt werden und besteht die legislatorische Strategie in der Formalisierung des Verfahrens, muss seine Aufgabe in der besonderen Einhaltung dieser Formen bestehen. Darüber hinaus hat Verteidigung schwer fassbare Faktoren aufzuspüren, die – wie persönliche Vorurteile, Emotionen, etc. – die Rationalität der Schuldfeststellung und ggf. der Strafzumessung störend beeinflussen.“

(Sommer Seite 35, Rz 109)

b) Was macht der Verteidiger nun?

Erste Schritte nach Mandatserteilung

- a) Mandant soll bis zur Erstellung einer Verteidigungskonzeption (weiter) schweigen
- b) Informationsbeschaffung
 - aa) Ermittlungsakte nebst Beiakten u. Spurenakten
 - bb) Auskünfte des Mandanten

- cc) Eigene Ermittlungen (Beispiele)
 - Sachverständige via Gericht oder selbst beauftragen bzw. Zweitgutachter
 - Tatortbesichtigung
 - Zeugenbefragung (evtl. weiterer Zeuge mit dabei)
 - Auffinden von entlastenden Dokumenten / Finden eines Alibizeugen
- d) Beratung des Mandanten hinsichtlich weiterer vorhersehbarer Ermittlungsschritte der Strafverfolgungsbehörden
- e) Hinweis auf mögliche rechtliche Nebenfolgen bei Verurteilung
- f) Beratung bzw. Hilfe bei U-Haft
 - aa) Information an die Familienmitglieder / Freunde
 - bb) Hinweis auf Negativbesuchsliste
 - cc) Haftgeldkonto
 - dd) Besuchszeiten / Wäsche
 - ee) Keine Gespräche mit Mitgefangenen über die Tat/Verteidigungsunterlagen (eigens Beschriften)
 - ff) Haftprüfung / Haftbeschwerde/OK-Vermerk/Post- und Telekommunikations- und Besuchsüberwachung

(aus Röth kurze Einführung, Seite 20)

Erarbeiten einer Verteidigungskonzeption / - Strategie

- a) Realistische Prognose des Verteidigers nach
 - aa) Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - bb) Prüfung etwaiger Beweisverwertungsverbote (nicht verwertbare Tatsachen)
 - cc) Einholung sämtlicher Informationen
- b) Festlegung einer Verteidigungsstrategie
 - Freispruchs- u./o. Strafzumessungsverteidigung
 - aa) Freispruchsverteidigung: Informationen kontrollieren u. verhindern
 - bb) Hilfsweise Strategien (A-, B- und C-Line - Strategien, insb. bei „Gabelungen“
 - cc) Vorstrafen und minderschwere Fälle / geringere Delikte u. §§ 46 ff. StGB
 - dd) Maßregeln der Besserung und Sicherung/Nebenfolgen
- c) Festlegung ob eine Einlassung erfolgen soll oder vom Schweigerecht Gebrauch gemacht wird (Problem der Verwertung des Schweigens bei Teilgeständnissen)

Bei Einlassung: Gericht will nur die Einlassung widerlegen als Tatnachweis / bei Schweigen Wirkung auf das Gericht / bei Einlassung nur schriftliche oder soll Mandant Fragen beantworten

(aus Röth kurze Einführung, Seite 21)

Umsetzung der festgelegten Verteidigungsstrategie durch den RA im Verfahren

- a) Beweisanträge
- b) Schriftsätzlicher Vortrag neuer Tatsachen
- c) Hinweis auf Beweisverwertungsverbote u. Ausübung des Widerspruchs
- d) Verhindern von Informationen
z.B. Hinweis der Berufsträger auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung (sonst Strafanzeige)
- e) Hinweis an Zeugen auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht
gem. § 52 StPO (Entschädigungszahlung?)
- f) Hinweis bei Zeugen auf die Möglichkeit des § 55 StPO
- g) Besonders schwierige Konstellationen für die Verteidigung: Mitbeschuldigte (Sockelverteidigung / Gefangenendilemma), Ermittlungen gegen Unternehmen/Firmenanwalt, Zeugenbeistände/Verteidigung der Beschuldigten Geschäftsführer / Prokuristen
- h) Wo steht das Gericht? „Affirmative“ Beweisanträge?

Zusammenfassung

Die Strafverteidigung achtet auf die Einhaltung von Recht und Gesetz im Interesse des Mandanten. Dabei hat sie insbesondere Folgendes zu beachten:

- Notmaßnahmen, die dem Mandanten helfen
- Das Interesse des Mandanten
- Sämtliche Informationen sammeln
- Informationsbeschränkung bzw. Informationskontrolle
- Anwendung psychologischer Erkenntnisse für die Verbesserung der Überzeugungsqualität
- Einsatz sämtlicher rechtlicher und tatsächlich zulässiger Mittel

(aus Röth kurze Einführung, Seiten 22 und 24)

c) Vorgehen des Verteidigers in Bezug auf den Sachverständigen und dessen Gutachten

Eine sehr gute, kurze Schilderung für eine mögliche Herangehensweise an die Ermittlungsakten und die Sachbeweise gibt Prüfer („Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung“, ehem. Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin). Er weist insbesondere darauf hin, dass die Verteidigung nach dem Zusammenstellen aller konkret möglichen Tathergangshypothesen die Ergebnisse des Gutachtens hinnehmen und prüfen sollte, ob dann wirklich nur noch belastende Tathypothesen möglich sind oder nicht immer noch entlastende. Im Übrigen wundert er sich über Rücksichtnahmen bei der Befragung (besser das Nichtstellen von Fragen (wohl aus Unkenntnis der SV-Materie und oft nicht mal Tatortkenntnis). Hier geht es nun um die Vorbereitung auf das Gutachten des SV und den Umgang mit ihm aus Verteidigersicht. Dazu ist der Text von Tsambikakis sehr gut, er wird im Folgenden zitierend exzerpiert.

Der Sachverständige kann oft eine beherrschende Stellung im Verfahren bekommen. Fälle von fehlerhaften Gutachten sind bekannt. Sie führten zu falschen Urteilen. Der SV programmiert die richterliche Entscheidung vor und oft genug erlangt er eine geradezu verfahrensbeherrschende Rolle. Fehlerhafte Gutachten führen zu falschen Urteilen. Deshalb ist Kontrolle wichtig.

(Tsambikakis Seite 2756 und siehe Nack Die Abhängigkeit und Peters Seite 117-187).

Effiziente Strafverteidigung setzt sehr früh an und ein: Bei der Auswahl des Sachverständigen, bei der Definition des Gutachtauftrages und bei der Generierung der Anknüpfungstatsachen. Danach müssen die durch den späten Zeitpunkt limitierten Gestaltungsmöglichkeiten bei der Befragung des Sachverständigen ausgeschöpft werden. (S. 2756 Tsambikakis). Man kann hier grob folgende Varianten bilden:

Gutachten	qualitativ gut	qualitativ schlecht
entspricht der Verteidigungsstrategie	Kaum Verteidigungsaktivität (es gibt nichts zu verbessern/kann nur schlechter werden)	Vorbereitung zielt auf die Qualitätsverbesserung des Gutachtens (es soll auf jeden Fall vom Ergebnis her gehalten werden)
widerspricht der Verteidigungsstrategie	Schwerpunkt liegt hier bei der Suche nach alternativen Anknüpfungstatsachen und der Kontrolle der Unvorein-	Mängel des Gutachtens aufdecken, hilfsweise alternative Anknüpfungstatsachen suchen und Kontrolle der

	genommenheit des Sachverständigen	Unvoreingenommenheit
--	-----------------------------------	----------------------

Bei einem widersprechenden, qualitativ guten Gutachten stehen zunächst inhaltliche, fachliche Fragen im Vordergrund. Das Verteidigungsziel dürfte erreicht sein, wenn der Sachverständige nicht mehr an seiner ursprünglichen Meinung festhält. Die Aufgabe des Verteidigers besteht eher darin, dass der Sachverständige die gutachterliche Aussage nicht verifizieren kann, als darin, dass er sie falsifizieren müsste (s. Tsambikakis Seite 2758)

Bleibt der Sachverständige inhaltlich bei seinen Ausführungen, ist eine allgemeine Qualitätsprüfung anhand wissenschaftstheoretisch anerkannter Kriterien erforderlich.

- Hat der Sachverständige wissenschaftliche Mindeststandards eingehalten?
- Hat der Sachverständige inhaltlich sein Fachgebiet verlassen?
- Verfügt er innerhalb seines Fachgebiets über spezifische Fertigkeiten, die er vernünftigerweise zur Gutachtenerstellung benötigt?
- Ist der Gutachter unvoreingenommen?
- Welche Anknüpfungstatsachen sind zugrundegelegt?
- Sind die Rechtsfragen abgeschichtet worden?

(aus Tsambikakis S. 2758 Rz. 13)

Die Verteidigung wird mit allen möglichen Sachverständigenthemen in der Regel nicht en détail sich auseinandersetzen können. Es muss ein Maß erreicht werden, welches eine kritische Würdigung des Gutachtens ermöglicht. Dies nennt man in anderen Texten dazu die „Plausibilitätskontrolle“. Zum Teil kann der Mandant weiterhelfen (eigene Fachkenntnisse oder Finanzierung eines Sachverständigenrats).

(Tsambikakis S. 2759, Rz 16)

Die Technik der Vernehmung des Sachverständigen lässt sich in 2 Unterbereiche gliedern, nämlich in die Zielsetzung und Umsetzung, die wiederum untergliedert wird in

- a) Vorbereitung
- b) Befragungssituation

Die Zielsetzung hängt vom Verteidigungsziel und der dieser zugrundeliegenden Strategie ab (s.o.).

(Tsambikakis Seite 2757)

Das vorbereitende Gutachten

Lektüre des vorläufigen Gutachtens

Vollständige Lektüre (stimmt Zusammenfassung mit den Ausführungen davor überein?)

Zum Studium des Gutachtens gehört das genaue Erfassen der Aufgabe und des rechtlichen Kontextes. Rechtsfragen müssen vollständig durchdrungen werden. Die Gutachtenlektüre ist erst abgeschlossen, wenn der Text terminologisch und inhaltlich verstanden ist. Gefordert ist eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Gutachten. Unverständnis deutet auf zwei Dinge hin. Voraussichtlich haben auch die anderen Verfahrensbeteiligten das Gutachten nicht verstanden und der Sachverständige genügt seiner Aufgabe nicht. Er kann Sachfragen nicht nachvollziehbar darstellen. Insbesondere muss auch das Gericht selbständig würdigen und das im Urteil darstellen (s.o., Tsambikakis Seite 2759 f).

Hierzu auch aus praktischer Erfahrung der Aufsatz von Birkhoff (Lit-Verzeichnis) folgenden Inhalts:

Nach Auswahl des SV darf der Verteidiger Gespräche mit ihm führen, insb. wenn in den Akten für den Mandanten sprechende Informationen nicht enthalten sind. Der Mandant ist vorbereiten: Der SV ist kein Freund, er ist gegebenenfalls zur Weiterleitung der Zusatzsachen verpflichtet: oft ist wohl dosierte Zerknirschung und differenzierte Darlegung der psycho-emotionalen Lage zu empfehlen. Die Plausibilitätskontrolle des Gutachtens ist zunächst nach dem Mandanteninteresse auszurichten (s.o. Strategie). Bei ungünstigen Gutachten fehlt laut Detter (s. Lit-Verzeichnis) den meisten Verteidigern für die Plausibilitätskontrolle das Rüstzeug; Es sind die Vorgaben der Rechtsprechung nebst kritischer Würdigung zu eruieren, das Gutachten ist gründlich durchzuarbeiten (anhand der Rechtsprechungskriterien und inhaltlicher Punkte) und die Anhörung ist ernst zu nehmen, nicht nur als lästige Pflichtübung anzusehen.

Inhaltliche Kontrolle (aus Tsambikakis Seiten 2761-2766)

Diese erfolgt in erster Linie durch wissenschaftliche Mindeststandards und vollzieht sich zum einen in der Sache und zum anderen in der Person.

Methodik

Der Sachverständige übermittelt in erster Linie Sachkunde oder wendet diese an. Er unterscheidet sich vom Zeugen durch seine prinzipielle Austauschbarkeit. Hier gibt es zum einen die jeweiligen Informationen der jeweiligen Fachrichtung. Allgemein kann die Qualität von Gutachten durch zwei zentrale Kriterien Transparenz und wissenschaftliche

Fundierung überprüft werden. Bei wissenschaftlichen Qualitätsdefiziten geht es regelmäßig um Zweifel an der Zuverlässigkeit (Reliabilität) und der Gültigkeit (Validität) bestimmter Untersuchungsergebnisse.

Bei der Validität geht es um die Frage, ob ein Instrument (auch ein Test) misst, was es messen soll. Reliabilität meint die formale Genauigkeit wissenschaftlicher Untersuchungen. Reliable wissenschaftliche Ergebnisse sind frei von Zufallsfehlern. Ein Test muss zunächst eine hohe Reliabilität haben, nur dann kann ihm auch eine Validität zukommen.

Gültigkeit und Anwendbarkeit der gesetzesartigen Prinzipien

Die Untersuchungsergebnisse sind auf ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit zu untersuchen. Folgende Fragen stellen sich:

- Wie gut bestätigt sind die zur Begründung herangezogenen Gesetzmäßigkeiten?
- Handelt es sich um deterministische Regeln oder um probabilistische Annahmen, die nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zutreffen?
- Gelten die betreffenden Gesetze universell oder nur innerhalb eines eingegrenzten Geltungsbereichs?
- Sind die Gesetze überhaupt anwendbar, d.h. liegen die Beobachtungen innerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze?

Logische Korrektheit der Schlussfolgerungen

Sofern die Beobachtungen gesichert und die verwendeten Gesetze gültig und anwendbar sind, schließt sich die Frage an, ob die Ableitung der Schlussfolgerungen aus den Beobachtungen mithilfe der Gesetze logisch, korrekt und ohne Widersprüche erfolgt. Es ist an sich schon schwierig aber noch viel schwieriger kann die Bewertung der logischen Korrektheit werden, wenn die betreffenden Gesetze nur probabilistisch sind. Hierfür muss bewertet werden,

- ob im Gutachten hinreichende Maßnahmen ergriffen wurden und die Zuverlässigkeit und Validität der diagnostischen Beobachtungen und Testergebnisse zu sichern und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- ob die zugrundegelegten Gesetze oder Annahmen gut bestätigt und ob sie überhaupt anwendbar sind.
- ob der zu beurteilende Sachverhalt ausreichend klargelegt wird.
- ob die logische und ggf. mathematische Basis der Schlussfolgerung verstanden und kompetent dargelegt wird.

Jede Qualitätsüberprüfung eines Gutachtens bezieht sich letztlich auf drei Phasen methodologischer Probleme.

- a) Sicherung von Reliabilität und Validität der diagnostischen Beobachtung
- b) Berechnung der Anwendbarkeit von Gesetzesannahmen
- c) Optimierung der Schlussfolgerungen und Vermeidung logischer Fehler

Konkrete Bewertungskriterien an das Gutachten, konkrete Fragen

Mögliche Fragen sind bereits im Skriptkapitel 2 c aa vor „Störungen in der Hauptverhandlung“ zitiert. Hier nochmal:

- 9. Ist die Frage des Gerichtes beantwortet?
- 10. Sind Untersuchungsplan und -ablauf detailliert dargestellt?
- 11. Sind im Gutachten Ergebnisse und Befunde nachvollziehbar und nachprüfbar dargestellt?
- 12. Welche Methoden hat der SV angewandt?
- 13. Ist bei jeder Information deutlich, woher sie stammt?
- 14. Ist die methodische Grundregel der Ergebnisoffenheit gewahrt?
- 15. Existiert ein Literaturverzeichnis?

Persönliche Tätigkeit des Gutachters

Hat er delegiert oder die Aufgaben alleine vorgenommen? Wenn delegiert, wie und in welchem Umfang hat er die Kontrolle behalten? Hat er von anderen übernommen und beherrscht das Gebiet auch selbst?

Sich die Rechnung geben lassen (aus der können sich weitere Fragen ergeben).

Person des Gutachters

Konkrete Fragen hierzu (s. hier auch Kapitel 2 c aa) vor „Störungen in der Hauptverhandlung), nochmal:

- 1. Ist der Gutachter für die Beantwortung der Fragestellung der zuständige Experte?
- 2. Welche spezielle Ausbildung für die Erstellung von Gutachten hat der Sachverständige?
- 3. Gibt es von dem Gutachter Vorträge oder Veröffentlichungen?
- 4. Kann der Gutachter seine Vorgehensweise bei der Erstellung von Gutachten erläutern?
- 5. Hat der Gutachter schon mehrere Gutachten für den Richter erstellt?
- 6. Erzielt der Gutachter seinen Einnahmen überwiegend durch Gutachten?

7. Hat der SV zu Rechtsfragen, z.B. zur Schuldfähigkeit oder Überschuldung, Stellung genommen?
8. In welchem Umfang hat der SV Aufgaben delegiert?

Gegengutachten oder methodenkritisches Gutachten einholen

Keine Scheu vor Kontakt mit dem oder anderen Sachverständigen. Sie sprechen oft gerne über ihre Arbeit und geben uU wichtige Hinweise. Wenn zur Erhebung eines Gegengutachtens eigene Erhebungen nötig wären, die kaum zu machen sind, dann bleibt ein methodenkritisches Gutachten. (Tsambikakis Seite 2766)

Befragung des Sachverständigen (Tsambikakis Seite 2767-2771)

Die Verteidigung ist in der Regel als letztes bei der Befragung dran. Einen Vorsprung kann man sich verschaffen, indem man hervorragend vorbereitet ist. Der Verteidiger kann auf den Mandanten als eigene Informationsquelle zurückgreifen.

„Hat der Vorsitzende dem Verteidiger das Fragerecht eingeräumt, darf er es ihm nicht mehr ohne sachlichen Grund entziehen. Der gesetzliche Anspruch auf Befragung einer Auskunftsperson kann nur dann sinnvoll und effektiv ausgeübt werden, wenn Gelegenheit besteht, alle zulässigen Fragen im Zusammenhang zu stellen. Gegen den Willen des Verteidigers darf seine Befragung deshalb weder unterbrochen noch einem anderen Verfahrensbeteiligten das Recht auf Zwischenfragen eingeräumt werden.“ (Leitsatz einer Entscheidung des OLG Hamm, Beschluss vom 07.06.1993, 2 Ss 207/93, in Strafverteidiger 1993, 462). Ebenso ist das Ansinnen, der Verteidiger möge den Sinn der Frage erläutern, deren Erheblichkeit nicht ersichtlich sei, zurückzuweisen. Das Gericht soll sich ein Urteil über die Erheblichkeit erst bilden, wenn es die Antwort gehört hat (siehe BGH vom 22.04.1952, 1 StR 96/52, in der amtlichen Sammlung BGHSt 2, 284 (Leitsatz), 288 (Begründung) oder BGH vom 07.11.1986 zum Az. 2 StR 499/86, in: StV 1987, 239, Leitsatz zu 2.). Der Verteidiger sollte keinen apologetischen Vernehmungsstil pflegen (bei dem Fragen begründet oder durch vorweggenommene Erklärung gerechtfertigt werden). Er sollte freundlich fragen (und unter Umständen effektiv zu plötzlicher Schärfe greifen – siehe Salditt Die Befragung Seite 53).

Will der Verteidiger etwas fragen, worauf er die Antwort nicht kennt, sollte er die Frage nicht frontal stellen, sondern sich step by step der eigentlichen Frage nähern (s. Salditt Die Befragung, Seite 55 und ders. Der Verteidiger) und so vielleicht schon bei Vorfragen abbrechen zu können, ohne dass die übrigen mitbekommen, was er eigentlich intendierte.

Im Gegensatz zum Zeugen ist der Sachverständige forensisch erfahren und überdies Protektion seitens des Gerichts und der Staatsanwaltschaft gewohnt. In den Fachfragen hat er einen „Heimspiel“ und zu dem in Rede stehenden Lebenssachverhalt keine persönliche Beziehung oder kein spezifisch tatbezogenes Interesse. Erst mit dem Abschluss des Geschehens wird er mit den Vorgängen konfrontiert. Der Sachverständige lügt daher selten, hat aber eine Tendenz zur Aufrechterhaltung einmal geäußelter Beurteilungen. Er möchte seine Reputation erhalten und ist möglicherweise auf forensische Gutachtenaufträge finanziell angewiesen.

Technik der Befragung

Wenn es nur um Wahrnehmungen geht, ist er wie ein Zeuge zu vernehmen. Wenn der Sachverständige Sachkunde vermittelt (allgemeine Erkenntnisse des jeweiligen Fachgebietes) und durch den Sachverstand Befundtatsachen und diese auch noch beurteilt für Beweisfragen (also Schlussfolgerungen), dann erweitert sich die Vernehmung um den ganzen Bereich der hypothetischen Fragen (Was wäre, wenn). Wenn der Erfahrungssatz feststeht, dann können nur Alternativhypothesen oder andere Anknüpfungstatsachen (also neue Sachverhaltsvarianten oder aktive Modifizierung der Anknüpfungstatsachen z.B. durch ergänzende Angaben des Mandanten) etwas ändern.

Eventuell in der Befragung auch auf die Kriterien der Qualität und Unvoreingenommenheit erstrecken, wenn der SV z.B. sein Gebiet verlässt, indem er sein Können überschätzt und „zuviel“ erklärt. Er muss bei solch einer Antwort nicht vom Verteidiger unterbrochen werden.

Befragung des Sachverständigen

Immer die Verständnisschwierigkeiten zwischen Juristen und Sachverständigen berücksichtigen (s.o.).

Gutachtenauftrag

Auftragsthema klar und eindeutig herausgearbeitet?

Dem Sachverständigen ein genau umgrenzter Auftrag erteilt?

Nach Möglichkeit bestimmte Fragen gestellt?

Wurde die Fragestellung über- oder unterschritten vom Sachverständigen?

Abschichten der Rechtsfragen (dazu ist der Sachverständige nicht berufen).

Aufpassen, dass der Sachverständige bei Exploration nur zulässige Fragen stellt (§ 80 Abs. 2 StPO i.V.m. § 78 StPO).

Anknüpfungstatsachen

Hier sollte wenn möglich schon bei Gutachtenerteilung der Verteidiger einwirken, spätestens in der Befragung des Sachverständigen (z.B. durch Einlassung des Angeklagten mit neuem Sachverhalt). Er muss auch darauf hinwirken, dass Anknüpfungstatsachen, die einem Beweisverwertungsverbot unterliegen, nicht zugrundegelegt werden dürfen.

Zur Kompetenz des Sachverständigen (s.o.)

Nach Barton (Sachverständiger, Seite 80 f) hat der Verteidiger die Aufgabe Fehler, Ungenauigkeiten und sonstige Mängel in der Gutachtenerstattung herauszuarbeiten. Hintergrund ist, dass das Gericht dann evtl. gem. § 83 Absatz 1 StPO ein weiteres Gutachten einholen muss. Die Konfrontation mit dem SV ist nur solange sinnvoll und angebracht, wie damit tatsächlich auch die richterliche Meinung positiv beeinflusst wird. Denn das Gericht muss dann eventuell einen weiteren SV hinzuziehen, ihm aber nicht inhaltlich folgen.

Krekeler (Seite 11) empfiehlt auf möglichst klaren und eindeutigen Feststellungen zu bestehen und im Zweifel wörtliche Protokollierung zu beantragen.

Weitere prozessuale Schritte

Einfordern der richterlichen Leitung (insbesondere für Überschreitung der Grenzen des Gutachtauftrags durch den Sachverständigen, Aufzeigen der Fehler usw. in einer Stellungnahme gemäß § 257 Abs. 2 StPO sowie ggf. Widerspruch gegen die Verwertung des Gutachtens). Auf die Vereidigung des SV besteht kein Anspruch, sie steht im Ermessen des Gerichtes (§ 79 Abs. 1 StPO). Eventuell den Antrag auf Protokollierung wesentlicher Teile des Gutachtens stellen. Im Übrigen sei auf die Instrumente im Kapitel 2 c verwiesen.

Vorgehensweise der Verteidigung bei Vorbereitung auf die Auseinandersetzung mit dem Sachverständigen (ein bereits vorliegendes schriftliches vorläufiges Gutachten wird unterstellt). Es wird hier eine strukturiert chronologische Struktur gewählt, nämlich ab Idee der Beauftragung bis zur Hauptverhandlung.

- a) War ein Gutachten überhaupt nötig (eigene Sachkunde des Gerichts)?
- b) Wie wurde ausgewählt (eventuell falsch bzw. Rückgewinnung der "Gleichberechtigung" im Gerichtssaal, die Beteiligten vorher angehört?)
- c) Wer wurde ausgewählt (persönlich und fachlich geeignet/befangen etc.)?
- d) Wie wurde zwischen Sachverständigem und Gericht bzw. den Beteiligten kommuniziert?
- e) Der gerichtliche Auftrag (Inhalt/Geld/Fristen/Material für den Auftrag/Hinweis auf Anknüpfungstatsachen, extra Hinweis darauf oder einfach nur Akte übersandt)

- f) Durchführung des Auftrages (Ortstermin, Gespräche, Belehrungen/selbst Material recherchiert, ohne Ermächtigung des Gerichts/Auftragsüberschreitung/Jagdeifer, Gehilfen, die mehr machen als erlaubt)
- g) Zum vorläufigen schriftlichen Gutachten (Auftragsbeschreibung, Anknüpfungstatsachen, Quellen, Beschreibung seiner Tätigkeit, Aufbau des Gutachtens, gedankliche Klarheit, Vorurteile, fachkompetent für diese Frage, Auftrag überschritten)
- h) Prüfung des Gutachtens auf Plausibilität
- i) "Todsünden" des SV erkennbar

Je nach Strategie und Erkenntnissen bei der Überprüfung kann das dann dazu führen, dass die verschiedenen Instrumente der StPO (s. Kapitel 2 c und 3 c) eingesetzt werden.

III. Schluss/Ausklang

1. Erfahrungsberichte/Fehlurteile

Ich möchte auf Erfahrungsberichte, wissenschaftliche Erhebungen und Fehlurteile hinweisen, die mit „Schlechtachten“ zu tun hatten. Der Sachverständigenbeweis gilt zwar als „objektiv“ hat aber seine Tücken. Die Macht des Sachverständigen ist groß, denn die Juristen verstehen nicht viel von dem jeweiligen SV-Gebiet. Überdies ist der Beruf so gut wie nicht geschützt und dementsprechend auch kaum staatlich kontrolliert. Es bleibt hauptsächlich die Hoffnung auf das gelebte Ethos der eingesetzten SV und deren „Sündenfreiheit“ (s. das Unterkapitel Todsünden). Hier aus dem Literaturverzeichnis die einschlägige:

Erfahrungsberichte (Birkhoff, de Cataldo Seite 195-209, Dershowitz Seiten 228-274, Hartmann/Rubach, Kempf, Krekeler, Mayfield/Mayfield, Michel, Schlothauer ein Fall, Stern Seite 971-876, Strate beide Texte, Thielmann, Tondorf und auch etwas theoretisch: Barton Sachverständiger, Egg und Jassnitzer

Wissenschaftlich: Lange und Peters

Fehlurteile: Peters Seite 117-187, Burow Seiten 69-72 und 167-182, de Vries Seite 253-257, Neuhaus/Artkämper Seite 7-10 und Wagner Kriminalistik Seite 5 f)

Im Folgenden ein aus leidvoller Erfahrung gezogenes Resümee eines Anwaltes wie mit Gutachten umgegangen werden sollte:

Die Schlussfolgerung aus diesen Vorkommnissen kann nur lauten, dass kein Gutachten – wenn es für den Mandanten negative Folgen haben kann- ohne genau Prüfung akzeptiert werden darf. Es stellt nichts weiter als die Arbeitsgrundlage für die nähere Zukunft da.

Kaum ein Gutachten wird keine Nachfragen provozieren, deshalb ist es gründlich durchzuarbeiten. Weiterhin sollte die einschlägige Fachliteratur zur Hilfe gezogen werden. In dieser Hinsicht ist das Internet ein ungeheurer Fortschritt, denn dort lassen sich nicht nur Hinweise auf entsprechende Literatur finden, und dann auch Aufsätze, Berichte etc., die sofort weiterhelfen. Wer hätte denn gedacht, dass es sich sogar lohnen kann, einmal im ICD 10 nachzuschauen, ob es die vom Gutachter erstellte Krankheit überhaupt gibt.

„Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung“, so steht es in der Universität und dieser Grundsatz lässt sich in leicht abgewandelte Version auch auf die Arbeit mit Gutachten anwenden. Diese Mühe kann auch nicht anderen überlassen werden. Denn dem Gericht, das meistens den Auftrag erteilt hat, kommt es in erster Linie auf das gewünschte –nicht zwangsläufig richtige- Ergebnis an, nicht auf eine sehr ausführliche und nachvollziehbare Begründung. Es werden daher oftmals vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft keine bzw. keine konstruktiven Nachfragen kommen, selbst wenn diese sich förmlich aufdrängen...

Schlimmer noch als eine reine Passivität auf seitens des Gerichts ist es, wenn nicht selten Fragen, Stellungnahmen oder sich darauf beziehende Beweisanträge der Verteidigung mit einer Arroganz abgetan werden, die oftmals ihresgleichen sucht. Diese Einstellung der "objektiven" Verfahrensbeteiligten, deren Aufgabe es ist, die Wahrheit zu ermitteln, ist manchmal der noch größere Skandal, denn sie leistet diesen ungeeigneten Gutachtern bei ihrer oberflächlichen Arbeit Vorschub...

(aus Thielmann Seite 8 f)

2. Vorschlag an die Leser

Wie wir gesehen haben ist die Arbeit des SV für die am Strafprozess beteiligten Juristen fremd. Er wird ja u.a. deswegen bestellt, weil er über ein für das Strafverfahren nötiges Wissen verfügt, welches den Juristen fehlt. Insofern gibt es naturgemäß ein Wissensgefälle (und damit manchmal schon deswegen Animositäten). Die Grundzüge sachverständiger Arbeit für das Gericht wurden vorgestellt, ebenso die des Strafverfahrens und des Sachverständigenrechts im Strafverfahren. Dann wurden die Instrumente der StPO für den Umgang mit dem SV, die den beteiligten Juristen zur Verfügung stehen, benannt und erläutert. Schlussendlich wurden die Grundzüge des systematischen Vorgehens der Verteidigung in der Vorbereitung auf ein Strafverfahren und insbesondere im Umgang mit dem SV erklärt.

Abseits all der fallspezifischen Unwägbarkeiten (schlecht gelaunter Vorsitzender, „Konfliktverteidiger“, also dem Menschelnden) werden Sie (liebe „sachverständige“ Leser)

immer dann einen „guten“ Eindruck hinterlassen (und Ihr Gutachten verwertet werden), wenn Ihnen dies persönlich und fachlich gelingt. Bei aller Unwägbarkeit der Anti-/Sympathie muss in den Köpfen der Richter hängenbleiben: der versteht was von seinem Fach/ich habe verstanden wie er zu seinen Schlüssen kommt und kann das auch im Urteil kurz und prägnant darstellen/er hat selbst Zweifel gehabt an seinem Ergebnis und diese Zweifel dann mit guten Gründen/Untersuchungen beseitigen können, auch das kann ich im Urteil gut darstellen (s. die Einleitung). Er hatte eine angenehme Stimme und ein verbindliches, offenes und trotzdem bescheidenes Auftreten verbunden mit guten Kommunikationsfähigkeiten (hat klar und einfach trotz komplizierter Materie gesprochen).

Das Stichwort ist „Kommunikation“ (s. die Hinweise bei Störungen der Hauptverhandlung) insb. auch die Sprache, die Sie sprechen. Die beteiligten Juristen sind alle Akademiker und oft nicht (mehr) naturwissenschaftlich grundgebildet. Intellektuelle Fähigkeiten sind also vorhanden. Versuchen Sie Ihr Gutachten so zu erstatten/erklären, dass alle Beteiligten (auch der Angeklagte und die Schöffen=Laienrichter aus der Bevölkerung) verstehen können, was Sie gemacht haben und an welche Erkenntnisse Sie anknüpfen. Benutzen Sie Bilder. Erklären Sie Ihr Gutachten einem Freund/Bekanntem, der nicht vom Fach ist. Sollte er es verstehen, stehen die Chancen für verständige Richter ebenfalls gut. Zum Stil: kurze Sätze mit einfachen Worten (Sie haben Zeit, eins nach dem anderen, Bilder sind wichtig), Fremdworte und Fachjargon vermeiden. Sich immer fragen: wie kann ich die Wirkungszusammenhänge einfach darstellen und erklären (s. Angebote im Netz, Podcasts und Filmchen auf Youtube, die zum Teil sehr witzig schwierige Sachverhalte darstellen, weitere Handreichungen wie Bücher über z.B. technische Begriffe in Deutsch als Fremdsprache etc.). Für Fortgeschrittene empfehlen sich Bücher mit dem Fokus auf Stil, Rhythmus (also ob die Prosa „flutscht“). Leider ist es in Deutschland eher nicht üblich für gute Prosa von Gebrauchstexten zu schreiben, anders in Italien und der USA (s. z.B. Carofiglio con parole und Garner). Vielleicht können einem auch Biographien über berühmte Sachverständige weiterhelfen. Im deutschen Sprach-/Gerichtsraum ist da eher weniger Material zu finden, aber im anglo-amerikanischen.

(Lit.: zum Auftreten/Sprache des SV: Walterscheidt, Brocher, Tsambikakis und Bayerlein/Walter; ein Beispiel für ein gelungenes Gutachten: Fiedler/Schmid; zur Sprache generell: Lichnowsky, Schneider, Walter und Wehling; Handreichung für das eigene Schreiben: Bundesverwaltungsamt, Meyer, Schmuck, Snyder; zum Stil: Maar; Zum Sprechen: Wehling und Ditko/Engelen; zu Sachverständigen-Biographien: Benecke, Evans Father, Lee, Robins und Wecht 2x)

3. Ausklang mit fremder Zunge

Schon 1335 nach Christus gab es interessante Handreichungen für das Auftreten vor Gericht (hier für Anwälte=Fürsprecher) und zwar von Johann von Buch. Dieser verfasste nicht nur die erste Kommentierung (= Buch'sche Glossen) zu einem Rechtstext in deutscher Sprache (nämlich zum „Sachsenspiegel“), er verfasste auch einen Leitfaden für den Prozess auf Grundlage des Sachsenspiegels („Richtsteig Landrechts“, 1335 n. Chr. entstanden), und auch diesem Werk blieb eine für mittelalterliche Verhältnisse breite Wirkung nicht versagt. Dort geht es um die Ratschläge des Anwaltes an seinen Mandanten für sein Auftreten vor Gericht. Johann stellt dafür dreizehn prägnante Regeln auf. Das entsprechende Kapitel ist mit „Von des Fürsprechers Weisheit“ überschrieben:

„Wenn der Fürsprecher mit seinem Schützling auftritt, so soll er ihn lehren wie man sich vor Gericht verhalten soll:

1. Dass er sich anständig verhalte.
2. Dass er nur sprechen soll, wenn der Richter ihn fragt, und dann möglichst kurz antworten. Und sei selbst so weise, dass du dich oft besprichst, und handele nach dem Rat, dann ist es nicht deine Schuld, wenn der Prozess verloren geht.
3. Höre den Rat aller anderen, bevor du deinen gibst.
4. Hängt die Sache von Zeugenaussagen ab so frage deine Partei, ob sie sich ihrer Aussage sicher sei.
5. Mache deiner Partei lieber zuwenig Hoffnungen als zuviel. Wenn sie dann gewinnt, wird sie es dir umso mehr danken.
6. Hüte dich vor Zorn und erzürne deinen Gegner. Denn Zorn benebelt den Verstand.
7. Hüte dich vor Gezänk, denn dein Sieg hängt ab von redlichen, nicht von schmähen-den Worten.
8. Hüte dich davor, den Richter zu erzürnen, denn es ist schwer einen Prozess zu führen vor einem Richter, der dir nicht gewogen ist.
9. Sei weise und höre nach Möglichkeit immer die Auffassung deines Gegners, bevor du dich äusserst. Denn auf diese Weise kannst du feststellen, wo er hin will, und daraus kannst du etwas entnehmen, das dir zugute kommt.
10. Spreche lieber das Wort des Beklagten als das des Klägers, denn es ist einfacher einem Mann zu helfen, der sich befreien will als einem, der einen anderen belasten will.
11. Wenn du eine rechtmäßige Position vertrittst, so gewinnst du. Wenn du eine unrechte Position vertrittst, so verlierst du in den allermeisten Fällen. Denn so gut man das Recht auch beherrscht, niemand kann sich erfolgreich mit Unrecht gegen das Recht wehren.
12. Sei weise und sprich bescheiden, langsam und laut genug, denn es ist wichtig, dass man dich gut versteht.
13. Wenn du Fürsprecher des Beklagten bist achte darauf, dass du immer in der Position bleibst, den Beweis führen zu dürfen, solange das so ist, kannst du nicht verlieren.“

(Lit.: s. Buch; Kannowski und Liermann)

IV. Literaturverzeichnis

1. Ackermann, Rolf: Kriminalistische Fallanalyse, 1. Auflage, 2010, Hilden
2. Ackermann/Clages/Roll: Handbuch der Kriminalistik, 5. Auflage, 2019, Stuttgart
3. Allgaier, Edwin: Über die Beweiskraft im Recht und besonderer Berücksichtigung von Kybernetik, Statistik und Wahrscheinlichkeit, in: (Monatsschrift für Deutsches Recht=) MDR 1986, 626-630
4. Alsberg: Der Beweisantrag im Strafprozess, 7. Auflage, 2019, Köln
5. Artkämper, Heiko: Die gestörte Hauptverhandlung, 5. Auflage, 2017, Bielefeld
6. Artkämper/Herrmann/Jakobs/Kruse: Aufgabenfelder der Staatsanwaltschaft, 1. Auflage, 2008, Münster, Seiten XI-XIV
7. Aurnhammer, H.E.: Was hat der Sachverständige bei Gerichtsaufträgen zu beachten?, in: Der Sachverständige 1995, 4-8
8. Barton, Stephan: Einführung in die Strafverteidigung, 2. Auflage, 2013, München
9. Barton, Stephan: Sachverständiger und Verteidiger, in: Der Strafverteidiger (= StV) 1983, 73-81
10. Baumann, Imanuel: Dem Verbrecher auf der Spur-Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980, 1. Auflage, 2006, Göttingen
11. Bayerlein (hrsg.): Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 5. Auflage, 2015, München (ohne weitere Nennung ist immer dieses Buch im Text der Masterarbeit gemeint)
12. Bayerlein, Walter: Die "Todsünden" des Sachverständigen, in: Der Sachverständige 1991, 313-318
13. Bayerlein/Walter: "Todsünden" des Sachverständigen, 6. Auflage, 2017, Köln
14. Becker, Peter: Dem Verbrecher auf der Spur-Eine Geschichte der Kriminalistik, 1. Auflage, 2005, Darmstadt
15. Bender/Nack/Treuer: Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Auflage, 2014, München
16. Benecke, Mark: Mark Benecke seziiert das Leben von Otto Prokop, 1. Auflage, 2013, Berlin

17. Benforado, Adam: unfair - the new science of criminal justice, 1. Auflage, 2016, New York
18. Bennecke, Mark: Mordmethoden, 1. Auflage, 2007, Köln
19. Bennett/Fieldman: Reconstructing Reality in the Courtroom, 2. Auflage, 2014, New Orleans, USA
20. Birkhoff, Hansgeorg: Probleme des Strafverteidigers mit Prognosegutachten, in: (Strafverteidigerforum=) StraFo 2001, 401-406
21. Bleutge, Peter: Abgelehnt wegen Befangenheit-Vermeidung und Handlungsstrategien, 5. Auflage, 2019, Köln
22. Bleyl, Uwe: Wissenschaftliche Publikation und Befangenheit vor Gericht, in: Medizinrecht 1994, 106-109
23. Bodenheimer, Aron Ronald: Warum?-Von der Obszönität des Fragens, 7. Auflage, 2011, Stuttgart
24. Boetticher/Koller et.al.: Empfehlungen für Prognosegutachten: Rechtliche Rahmenbedingungen für Prognosen im Strafverfahren, in: (Neue Strafrechtszeitschrift=) NSTZ 2019, Seiten 553-573
25. Breyer/Endler (hrsg.): AnwaltFormulare Strafrecht, 4. Aufl., 2018, Heidelberg
26. Brocher, Bernhard: Skriptum für den Masterstudiengang Forensic Sciences an der BTU in Cottbus mit dem Titel „Die Rolle des Sachverständigen“, Fassung für den Kurs im Wintersemester 2018/2019, dem Verfasser in Papierform vorliegend
27. Broß, Siegfried: Richter und Sachverständiger, dargestellt anhand ausgewählter Probleme des Zivilprozesses, in: Zeitschrift für Zivilprozeß (ZZP) 1989, 102. Band, Seiten 413-439
28. Brüssow/Gatzweiler/Krekeler/Mehle (hrsg): Strafverteidigung in der Praxis, 4. Aufl., Bonn, 2007
29. Buch, Johann von: Der Richtsteig Landrechts, als pdf: www.koeblergerhard.de/Fontes/RichtsteigLandrechtnebstCautelaundPremis1857.pdf (zuletzt am 10.02.2021 besucht)
30. Bundesverwaltungsamt: Bürgernahe Verwaltungssprache- ein Arbeitshandbuch, www.bva.bund.de/sharedDocs/Downloads/DE/Oeffentlichkeitsarbeit/BuergernaheVerwaltungssprache_BBB.html; am 09.02.2021 besucht

31. Burhoff, Detlef: Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019, Bonn
32. Burow, Patrick: Das Lexikon der Justizirrtümer, 1. Auflage, 2013, Köln
33. Carofiglio, Gianrico: con parole precise breviario di una scrittura civile, 1. Auflage 2015, Roma
34. Carofiglio, Gianrico: Della gentilezza e del coraggio, 1. Auflage, 2020, Milano
35. Chandler/Davidson/Harootunian (ed.): Questions of Evidence, 1. Auflage, 1994, Chicago
36. Clages/Ackermann: Der rote Faden - Grundsätze der Kriminalpraxis, 13. Aufl. 2017, Heidelberg, insb. Beweis- und Verdachtslehre, S. 47-62 und Methodik der kriminalistischen Fallbearbeitung, S. 131-205
37. Cole, Simon A.: Suspect Identities: A History of Fingerprinting and Criminal Identification, 1. Auflage, 2002, Harvard
38. Colmez/Schneps: Wahrscheinlich Mord-Mathematik im Zeugenstand, 1. Auflage, 2013, München
39. De Cataldo, Giancarlo: In Giustizia, 1. Auflage, 2011, Mailand
40. De Vries, Hinrich: Einführung in die Kriminalistik für die Strafrechtspraxis, 1. Auflage, 2015, Stuttgart
41. Deckers, Rüdiger: Auswahl und Kontrolle des Sachverständigen, in: Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung (s. dort), Seiten 2743-2754
42. Dershowitz, Alan: Taking the Stand, 1. Auflage, 2013, New York
43. Detter, Klaus: Der Sachverständige im Strafprozess, in: Bockemühl, Jan (hrsg): Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, Köln, 7. Auflage, 2018, Seiten 1672-1735
44. Dippel, Karlhans: Die Stellung des Sachverständigen im Strafprozeß, 1. Auflage, 1986, Heidelberg
45. Ditko/Engelen: In Bildern reden-So entdecken Sie Ihre rhetorische Kraft, 2. Auflage, 2001, München
46. Döhring, Erich: Die Erforschung des Sachverhaltes im Prozeß, 1. Auflage, 1964, Berlin
47. Dörner, Dietrich: Die Logik des Mißlingens - Strategisches Denken in komplexen Situationen, 1. Auflage, 1992, Hamburg

48. Dubben/Bornholdt: Mit an Wahrscheinlichkeit grenzender Sicherheit- Logisches Denken und Zufall, 4. Auflage, 2009, Hamburg
49. Dubben/Bornholdt: Der Schein der Weisen- Irrtümer und Fehltritte im täglichen Denken, 7. Auflage, 2010, Hamburg
50. Dubben/Bornholdt: Der Hund, der Eier legt- Erkennen von Fehlinformation durch Querdenken, 10. Auflage, 2018, Hamburg
51. Eemeren, Frans H. van: Argumentation Theory: A Pragma-Dialectical Perspective, 1. Auflage 2018, Cham (Schweiz)
52. Egg, Rudolf: Die unheimlichen Richter: Wie Gutachter die Strafjustiz beeinflussen; 1. Auflage, 2015, Gütersloh
53. Eisenberg, Ulrich: Zur Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Besorgnis der Befangenheit, in: NSTZ 2006, 368 bis 374
54. Eisenberg, Ulrich: Beweisrecht der StPO, 10. Auflage, 2017, München
55. Eisenberg, Ulrich: Anmerkungen zu Schuldfähigkeitsbegutachten (Boetticher) NSTZ 2005, 304-307
56. Empfehlungen für Prognosegutachten, hrsg. u.a. von Boetticher et. al., in: NSTZ 2019, 553-579
57. Enzensberger, Hans Magnus: Eine Experten-Revue in 89 Nummern, 1. Auflage, 2019, Berlin
58. Eschelbach, Ralf: Anklageschrift, Eröffnungsbeschluss und Urteil als Angriffspunkte der Verteidigung, in: Bockemühl, Jan (hrsg): Handbuch des Fachanwalts Strafrecht, Köln, 7. Auflage, 2018, Seiten 1391-1477
59. Evans, Colin: Die Leiche im Kreuzverhör, 1. Auflage, 1998, Basel
60. Evans, Colin: A question of Evidence, 1. Auflage, 2003, New Jersey
61. Evans, Colin: The Father of Forensics: The Groundbreaking Cases of Sir Bernard Spilsbury, and the Beginnings of Modern CSI, 1. Auflage, 2006, New York City
62. Fiedler/Schmid: Gutachten über Methodik und Bewertungskriterien für Psychologische Glaubwürdigkeitsgutachten, in: Praxis der Rechtspsychologie 1999, Heft 2, Seiten 5-45, auch als pdf: www.famrecht.at/fileadmin/psy_aufsaeetze/a_ffiedler1.pdf
(zuletzt am 09.02.2021 besucht)
63. Fischer, Thomas (hrsg): Beweis, 1. Auflage, 2019, Baden-Baden

64. Fischer-Hamberger, Esther: Medizin vor Gericht-Zur Sozialgeschichte der Gerichtsmedizin, 1. Auflage, 1988, Darmstadt
65. Foth/Karcher: Überlegungen zur Behandlung des Sachbeweises im Strafverfahren, in: NStZ 1989, 166-173
66. Franzki, Harald: Der Sachverständige- Diener oder Herr des Richters?, in: (Deutsche Richterzeitung=) DRiZ 1991, 314-320
67. Frey/Frey: Fallstricke - die häufigsten Denkfehler in Alltag und Wissenschaft, 3. Auflage, 2011, München
68. Garner, Bryan A.: The Elements of Legal Style, 2. Auflage, 2002, New York, USA
69. Garofano, Luciano: Delitti imperfetti, Atto I e II, 1. Auflage, 2006, Milano
70. Gertis/Schädlich: Lehrbuch für Kriminalisten, 1. Aufl. 1955, (Ost) Berlin
71. Gigerenzer, Gerd: Das Einmaleins der Skepsis - über den richtigen Umgang mit Zahlen und Risiken, 1. Auflage, 2002, München
72. Gössel, Karl Heinz: Ermittlung oder Herstellung von Wahrheit im Strafprozess, 1. Auflage, 2000, Berlin
73. Goff; M. Lee: A fly for the prosecution, 1. Auflage, 2000, Massachusetts
74. Groß/Geerds: Handbuch der Kriminalistik, 2 Bände, o.J., Herrsching
75. Grasnick, Walter: Wahres über Wahrheit – auch im Strafprozeß, in: 140 Jahre Goldammer's Archiv, hrsg von Jürgen Wolter, 1. Auflage, 1993, Heidelberg
76. Günter/Günter: Das medizinische Gutachten im Strafprozess gegen den Arzt, in: Ehlers, Alexander (hrsg.): Medizinisches Gutachten im Prozess, München, 4. Auflage 2016, Seite 51 bis 76
77. Hadamitzky zu §§ 72-79 StPO, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, München, Seiten 385 ff
78. Hamm/Leipold (hrsg.): Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, 6. Auflage, 2018, München
79. Hartmann/Rubach: Verteidiger und Sachverständiger, Eine Falldarstellung, in: Der Strafverteidiger 1990, 425-429
80. Heinrich, Jürgen: Konfliktverteidigung im Strafprozess, 2. Auflage, 2016, München

81. Hellmiß, Günter: Interpretation und Einbeziehung von kriminaltechnischen Gutachten, in: NStZ 1992, 24-27
82. Herdegen, Gerhard: Beweisantragsrecht, Beweiswürdigung, strafprozessuale Revision, 1. Aufl. 1995, Baden-Baden
83. Huber, Peter W.: Galileo's Revenge-Junk Science in the Courtroom, 1. Auflage, 1993, New York
84. Hüttmann, Kathrin: Übersicht über die häufigsten der für die richterliche Beweiswürdigung relevanten statistischen Fehlschlüsse, in: (Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht=) GVRZ 2018, 9ff
85. James/Nordby/Bell: Forensic Science- An Introduction to Scientific and Investigative Techniques, 4. Auflage, 2014, Boca Raton, Florida
86. Jasanoff, Sheila: Science at the Bar, 1. Auflage, 1995, Harvard
87. Jessnitzer, Kurt: Strafverteidiger und Sachverständiger, in: Der Strafverteidiger 1982, 177-181
88. Jungfer, Gerhard: Kann der Verteidiger vom Sachverständigen ein schriftliches Vorgutachten verlangen?, in: StraFo 1995, 19-20
89. Kahneman, Daniel: Schnelles Denken, Langsames Denken, 10. Auflage, 2014, München
90. Kannowski, Bernd: Die Ritter der Gerichte an der Schwelle von mündlicher zu schriftlicher Rechtskultur, in: Anwälte und ihre Geschichte, hrsg. Deutscher Anwaltverein, 1. Auflage, 2011, Seite 5-22
91. Katterwe/Brandes/Eisgruber/Grimmer et al: Harmonisierte Befundbewertungsskala für kriminaltechnische Untersuchungen, in: Kriminalistik 2007, 745-750
92. Kaye, Brian: Kriminaltechnik- mit der Wissenschaft auf Verbrecherjagd, 1. Auflage, 2004, Hamburg
93. Kempf, Eberhard: Können auch mehrere Sachverständige unabhängig voneinander irren?, in: StraFo 1995, 110-112
94. Kirchhof, Paul: Deutsche Sprache, in: Handbuch des Staatsrechts, hrsg. Isensee und Kirchhof, 3. Auflage, 2004, Heidelberg. Bd. 2, Seite 209-258
95. Knußmann, Rainer: Zur Wahrscheinlichkeitsaussage im morphologischen Identitätsgutachten, in: NStZ 1991, 175-177

96. Köhnken/Röth: Um die Rechtspsychologie ist es in Deutschland schlecht bestellt; Interview erschienen im Berliner Anwaltsblatt, 2020, 80 f
97. Kraatz, Erik: Der Einfluss der Erfahrung auf die tatrichterliche Sachverhaltsfeststellung, 1. Auflage, 2011, Berlin
98. Krekeler, Wilhelm: Strafverteidigung mit und gegen einen Sachverständigen, in: StraFO 1996, 5-12
99. Kröber/Brettel et al.: Erfahrungswissenschaftliche Empfehlungen für kriminalprognostische Begutachtung, in: NStZ 2019, Seite 574-579
100. Labudde/Mohaupt: Bioinformatik im Handlungsfeld der Forensik, 1. Aufl. 2018, Berlin
101. Labudde/Spranger (hrsg.): Forensik in der digitalen Welt, 1. Auflage, 2017, Berlin
102. Langbein, John H.: The Origins of Adversary Criminal Trial, 1. Auflage, 2003, Oxford
103. Lange, Regina: Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren, 1. Auflage, 1980, Heidelberg
104. Lee/Pagliari/Ramsland: The Real World of a Forensic Scientist, 1. Auflage, 2009, Amherst
105. Lehmann, Jens: Der Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen des Sachverständigen, in: GA 2009, 213-221
106. Lichnowsky, Mechtilde: Der Kampf mit dem Fachmann, 1. Auflage, 1924, Wien
107. Liebhart, Christian: Die Gesamtwürdigung im Indizienverfahren, in: NStZ 2016, 134-138
108. Liermann, Hans, "Buch, Johann von" in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955), S. 697-698
109. Löwe/Rosenberg: Kommentar zum Strafprozess, Bd. 2, §§ 72-93 StPO, kommentiert von RA Daniel M. Krause, 27. Auflage, 2018, Berlin
110. Lubitz, Tobias: Die Entbindung des Sachverständigen von der Gutachtenpflicht gem. § 76 Absatz 1 Satz 2 StPO und der hierauf zielende Antrag der Verteidigung, in: Für die Sache, Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 80. Geburtstag, 1. Auflage Berlin, 2019, Seiten 439-448
111. Lynch/Cole/McNally/Jordan: Truth Machine: The contentious History of DNA-Fingerprinting, 1. Auflage, 2011, Chicago
112. Maar, Michael: Die Schlange im Wolfspelz, 7. Auflage, 2020, Hamburg

113. Maisch, Herbert: Fehlerquellen psychologisch-psychiatrischer Begutachtung im Strafprozeß, in: Der Strafverteidiger 1985, 517-522
114. Mayr, Dietrich: Gestaltung von Sachverständigengutachten, in: Der Sachverständige 2013, 128-131
115. Mayfield/Mayfield: Improbable Cause, 1. Auflage, 2015, Salem, New York
116. Meyer, Philip N.: Storytelling for lawyers, 1. Auflage, 2014, Oxford
117. Meyer-Goßner/Schmitt: Kommentar zur Strafprozessordnung, München, 63. Auflage, 2020, München
118. Michel, Lothar: Dubiose Praktiken der Forensischen Schriftuntersuchung, in: Kriminalistik und Strafrecht, Festschrift für Friedrich Geerds zum 70., 1. Aufl., 1995, Lübeck, Seiten 407-424
119. Miebach, Klaus: Die freie Beweiswürdigung in der neueren Rechtsprechung des BGH, in: NSTZ 2020, 72-80, insb. 77f zum SV
120. Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, hrsg. Widmaier u.a., 2. Auflage, 2014, München
121. Nack, Armin: Beweisrecht - Zum Beweiswert kriminaltechnischer Untersuchungsergebnisse, in: Kriminalistik 1999, 32-39
122. Nack, Armin: Der Indizienbeweis, in: MDR 1996, 366-371
123. Nack, Armin: Die Abhängigkeit des Richters vom Sachverständigen, in: (Goldtdammer's Archiv=) GA 2009, 201-212
124. Nedopil, Norbert: Zum Rollenverständnis des forensischen Psychiaters zwischen Psychiatrie und Justiz, in: Festschrift für Prof. Dr. Günter Tondorf zum 70. Geburtstag, 1. Auflage, 2004, Münster, Seiten 47-60
125. Neuhaus, Ralf: Kommentierung der §§ 72 bis 93 StPO, in: Gesamtes Strafrecht, hrsg. von Dölling/Duttge/König/Rössner, 4. Auflage, 2017, Baden Baden, Seite 2146 - 2233
126. Neuhaus, Ralf: Kriminaltechnik aus der Perspektive der Verteidigung, in: Münchener Handbuch der Strafverteidigung, Seiten 2441-2464
127. Neuhaus, Ralf: Kriminaltechnik für den Strafverteidiger- Eine Einführung in die Grundlagen, 7 Aufsätze in: StraFo 2001, 8-12, 115-119, 406-409/StraFo 2002, 254-259/StraFo 2004, 127-130/StraFo 2005, 148-150/StraFo 2006, 393-398

128. Neuhaus/Artkämper: Kriminaltechnik und Beweisführung im Strafverfahren, 1. Auflage, 2014, München
129. Nickell/Fischer: Crime Science - Methods of Forensic Detection, 1. Auflage, 1999, Kentucky
130. Nix, Christoph: Ablehnung eines polizeilichen Sachverständigen-Zur Abgrenzung von Gutachtern und Sachbearbeitern, in: Kriminalistik 1994, 83-86
131. Nowara, Sabine: Mindeststandards bei Prognosegutachten aus psychologischer Sicht, in: Festschrift für Günter Tondorf zum 70., 1. Auflage, 2004, Münster, Seiten 233-251
132. Nußbaum/Wagner: Tatortaufnahme, Spurensuche, Verhalten am Tatort, in: Vordermayer/von Heintschel-Heinegg/Schnabl (hrsg): Handbuch für den Staatsanwalt, 6 Auflage, 2019, Köln, Seiten 267-281
133. Ogris, Kathrin: Narrative Elemente der forensischen Gutachtenerstattung, in: Bachhiesl/Bachhiesl/Köchel (hrsg): Problemfelder der Kriminalwissenschaft, 1. Auflage, 2017, Wien, Seite 67-94
134. Oswald/Whyler: Fallstricke auf dem Weg zur »richtigen« Entscheidung im Strafrecht: Eine Analyse aus psychologischer Sicht: Fehlurteile im Strafprozess, in Barton u.a. (hrsg): "Vom hochgemuten, voreiligen Griff nach der Wahrheit", 1. Auflage, 2018, Baden Baden, Seiten 103-132
135. Oswald, Margit E.: strafrichterliche Urteilsbildung, in: Bliesener u.a. (hrsg): Lehrbuch Rechtspsychologie, 1. Auflage, 2014, Bern, Seiten 244-260
136. Pawlak, Klaus: Ablehnung des Sachverständigen im Strafverfahren wegen Befangenheit?, 1. Auflage, 1999, Hamburg
137. Peters, Karl: Fehlerquellen im Strafprozeß, Bd. 2, Der Sachverständige, 1. Auflage, 1972, Karlsruhe
138. Pfefferli, Peter W.: Forensic Evidence Field Guide – A Collection Of Best Practices, 1. Auflage, 2015, Oxford
139. Piel, Hannah Milena: Regeln für die richterliche Beweiswürdigung, in Festschrift für Thomas Fischer, 1. Aufl. 2018, München, Seiten 1193-1211
140. Pieper, Helmut: Richter und Sachverständiger im Zivilprozeßrecht, in: Zeitschrift für Zivilprozeß, ZZP Bd. 84 (1971), Seite 1-40
141. Poppen, Enno: Die Geschichte des Sachverständigenewises im Strafprozess des deutschsprachigen Raumes, 1. Auflage, 1984, Gleichen

142. Prüfer, Hans: Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung und Zeugenbefragung am Beispiel des Schwurgerichtsprozesses-Chancen, Fehler und Versäumnisse der Verteidigung, in: Der Strafverteidiger 1993, 602-606
143. Ramsland, Katherine: Beating the Devil's Game - A History of Forensic Science and Criminal Investigation, 2007, New York
144. Ramsland, Katherine: The Forensic Science of C.S.I., 1. Auflage, 2001, New York
145. Randow, Gero von: Das Ziegenproblem- Denken in Wahrscheinlichkeiten, 2. Auflage, 1996, Hamburg
146. Rasch, Wilfried: Checkliste für psychiatrische Gutachten in Brüssow/Gatzweiler, s.d.
147. Rasch, Wilfried: Richtige und falsche psychiatrische Gutachten, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1982, 257-269
148. Raske, Jan: Wie bei polizeilichen Ermittlungen ein falscher Verdacht entsteht, 1. Auflage, 2013, Berlin
149. Rinklin, Philipp (hrsg): Der Strafprozess, Strategie und Taktik in der Hauptverhandlung, Köln, 2. Auflage, 2020
150. Roberts/Redmayne (ed.): Innovations in Evidence and Proof, 1. Auflage, 2009, Oxford
151. Robins, Jane: The magnificent Spilsbury and the Case of the Brides in the Bath, 1. Auflage, London
152. Rode/Legnaro: Der Straftäter und sein Gutachter- Subjektive Aspekte der psychiatrischen Begutachtung, in: Der Strafverteidiger 1995, 496-499
153. Röth, Thomas: Beweisverbote im deutschen Strafverfahren, www.liebert-roeth.de/de/rechtsgebiete/strafrecht/185-hausarbeit-beweisverbote-im-deutschen-strafverfahren, zuletzt am 06.02.2021 besucht
154. Röth, Thomas: Kurze Einführung in die Strafverteidigung, Skript zum Referat am 10.05.2019 an der BTU Cottbus gehalten, www.liebert-roeth.de/de/rechtsgebiete/strafrecht/162-vortrag-kurze-einfuehrung-in-die-strafverteidigung (zuletzt am 08.02.2021 besucht)
155. Röth, Thomas: Wichtige Hinweise zum Strafprozessrecht, www.liebert-roeth.de/de/rechtsgebiete/strafrecht/33-wichtige-hinweise-zum-strafprozessrecht, zuletzt am 06.02.2021 besucht

156. Saferstein, Richard: Criminalistics-An Introduction to Forensic Science, 8. Auflage, 2004, Upper Saddle River, New Jersey
157. Salditt, Franz: Der Verteidiger vernimmt Zeugen: was britische Handbücher raten, in: Strafverteidiger 1988, 451-454
158. Salditt, Franz: Die Befragung von Zeugen durch den Verteidiger, in: StraFO 1992, 51-58
159. Schlothauer, Reinhold: Ein Fall für den Schriftsachverständigen, in: Der Strafverteidiger 1981, 580-584
160. Schlothauer, Reinhold: Vorbereitung der Hauptverhandlung, 2. Aufl. 1998, Heidelberg
161. Schmitt, Bertram: Die richterliche Beweiswürdigung im Strafprozess, 1. Auflage, 1992, Lübeck
162. Schmitt, Bertram: Bemerkungen zum psychiatrischen Sachverständigen, in: Kriminalistik und Strafrecht, Festschrift für Friedrich Geerds zum 70., 1. Auflage, 1995, Lübeck, Seiten 541-560
163. Schmitter: DNA-Analyse als Beweismittel im Strafverfahren, in: Vordermayer/von Heintschel-Heinegg/Schnabl (hrsg): Handbuch für den Staatsanwalt, 6 Aufl. 2019, Köln, Seiten 303-310
164. Schmuck, Michael: Deutsch für Juristen: Vom Schwulst zur klaren Formulierung, 4. Auflage, 2016, Köln
165. Wolf Schneider: Deutsch für Profis, 27. Auflage 2001, München
166. Schnorr, Thomas: Teilabdankung des Richters? - Zur Nachvollziehbarkeit von medizinischen Sachverständigengutachten, in: DRiZ 1995, 54-57
167. Schorsch, Eberhard: Phantasie, Lüge und die Wahrheitsfindung, in: Der Strafverteidiger 1985, 522-525
168. Schwaben, Sylvia: Die Freiheit der Beweiswürdigung im Blickwinkel der Rechtsprechung des BGH, in: StraFO 2002, 78-81
169. Schweizer, Mark: Beweiswürdigung und Beweismaß, 1. Auflage, 2015, Tübingen
170. Schweizer, Mark: Kognitive Täuschungen vor Gericht, 1. Auflage, 2005, Zürich
171. Schweizer, Mark: Urteilen zwischen Intuition und Reflexion, in: Die Schweizer Richterzeitung, Justice-Justiz-Giustizia, 2009/4

172. Sense about Science (hrsg.): Making Sense of Forensic Genetics-What can DANN tell You about a crime?, www.senseaboutscience.org/activities/making-sense-of-forensic-genetics/, zuletzt besucht am 06.02.2021
173. Simmross/Schneiders: Kriminaltechnik im Überblick, in: Vordermayer/von Heintschel-Heinegg/Schnabl (hrsg): Handbuch für den Staatsanwalt, 6 Auflage, 2019, Köln, Seiten 282-302
174. Simon, Dan: In Doubt - The Psychology of the Criminal Justice Process, 1. Auflage, 2012, Harvard
175. Snyder, Blake: Rette die Katze! Das ultimative Buch übers Drehbuchschreiben, 1. Auflage, 2015, Berlin
176. Sommer, Ulrich: Effektive Strafverteidigung, 4. Auflage, 2020, Hürth
177. Steinke, Wolfgang: Der Beweiswert forensischer Gutachten, in: NStZ 1994,16-21
178. Stern, Steffen: Verteidigung in Mord- und Totschlagsverfahren, 3. Auflage, 2013, Heidelberg
179. Strate, Gerhard: Der Mordfall Weimar-Kraft und Gefahren des Sachbeweises, www.strate.net/publikationen/der_mordfall_weimar.html, zuletzt am 06.02.2021 besucht
180. Strate, Gerhard: Vortrag vom 15.04.2014, Titel: „Strafverteidigung in unserer Zeit, in; www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/14-04/index.php?sz=8 zuletzt am 06.02.2021 besucht
181. Stricker, Johannes: Tatortarbeit, 1. Auflage, 2018, Stuttgart
182. Thielmann, Jochen: Von promovierten habilitierten oberflächlichen Sachverständigen, in: StraFo 2004, 5-9
183. Thorwald, Jürgen: Das Jahrhundert der Detektive-Wege und Abenteuer der Kriminalistik, 3. Auflage, 1965, Zürich
184. Tondorf/Tondorf: Psychologische und Psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 3. Auflage, 2011, Heidelberg
185. Tondorf, Günter: Der "aufgedrängte" Sachverständige-ein Ärgernis für die Verteidigung, in: (Recht und Psychiatrie=) R & P 4/84, 155-161
186. Tsambikakis, Michael: Technik der Befragung von Sachverständigen, in: Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung (s. dort), Seiten 2755-2771
187. Ulrich, Jürgen: Der gerichtliche Sachverständige, 12. Auflage, 2007, Köln

188. Ulrich/Ulrich: Die Sachverständigen und ihr Honorar, 1. Auflage, 2018, Köln
189. Volckart, Bernd: Die falschen Positiven und die Gerechtigkeit, in: Festschrift für Günter Tondorf zum 70., 1. Aufl., 2004, Münster, Seiten 133-156
190. Wagner, Bernd: Verteidigung mit und gegen Sachverständige; Skriptum 2017, liegt dem Verfasser vor
191. Wagner, Bernd: Kriminalistik, Kriminaltechnik und Indizienprozess, Skriptum, 2018 II, liegt dem Verfasser vor
192. Walder/Hansjakob: Kriminalistisches Denken, 10. Auflage, 2016, Heidelberg
193. Walter, Tonio: Kleine Stilkunde für Juristen, 3. Auflage, 2017, München
194. Walterscheidt, Bernd: Sachverständigentätigkeit im Gerichtsauftrag-Verhalten vor Gericht, oJ, Köln
195. Wecht/Kaufmann: From Crime Scene to Courtroom, 1. Auflage, 2011, Amherst USA
196. Wecht/Sewald: The Life and Deaths of Cyril Wecht, 1. Auflage, 2020, Jefferson North Carolina, USA
197. Weglage, Andreas: Die Vergütung des Sachverständigen, 3. Auflage, 2014, Wiesbaden
198. Wehling, Elisabeth: Politisches Framing, 1. Auflage, 2016, Köln
199. Weihmann/de Vries: Kriminalistik, 13. Auflage, 2014, Hilden
200. Wellmann, Carl R. (hrsg): Der Sachverständige in der Praxis, 7. Auflage, 2004, München
201. Wesel, Uwe: Die Sprache des Juristen, in: Juristische Weltkunde, 1. Auflage, 1984, Frankfurt a.M., Seiten 165-176
202. Wesel, Uwe: Alle Sprachgewalt geht vom Volke aus; in: Fast alles, was Recht ist, 1. Auflage, 1991, Frankfurt a.M., Seiten 11-37
203. Wesel, Uwe: Risiko Rechtsanwalt; 2. Auflage, 2001, München
204. White, Peter (hrsg.): Crime Scene to Court - the Essentials of Forensic Science, 1. Auflage, 2016, Cambridge
205. Whitman, James Q.: The Origins of Reasonable Doubt, 1. Auflage, 2008, New Haven

206. Widmaier, Gunter: Zur Rechtsstellung des nach §§ 220, 38 StPO vom Verteidiger geladenen Sachverständigen, in: StV 1985, 526-528
207. Zwihehoff, Gabriele: Das Recht auf den Sachverständigen, 1. Auflage, 2000, Baden Baden

V. Übersicht über die Check-/Listen und Schaubilder

- | | |
|--|------------------|
| 1. Erscheinungsformen der Sachverständige | (Seite 11) |
| 2. öffentliche bestellte Sachverständige | (Seite 11 f) |
| 3. Liste der Rechte und Pflichten | (Seite 13 f) |
| 4. Voraussetzungen für die Sachverständigen | (Seite 14 Mitte) |
| 5. Schaubild unterschiedliche Denkweisen SV und Richter | (Seite 15) |
| 6. Checkliste für den SV: Annahme eines Auftrages | (Seite 16 f) |
| 7. Kurzübersicht: Schritte zur Umsetzung eines Gutachtens | (Seite 17) |
| 8. Checkliste für den SV: von der Annahme des Auftrages
bis zum vorläufigen schriftlichen Gutachten | (Seite 17-20) |
| 9. Beschuldigtenbegriff | (Seite 21) |
| 10. Schaubild: Ablauf/Phasen der Hauptverhandlung | (Seite 21 f) |
| 11. Prinzipien, Prozessvoraussetzungen, Hindernisse | (Seite 22 f) |
| 12. Rechtsnormen in der StPO für den SV | (Seite 30 f) |
| 13. Liste Formalien des vorläufigen Gutachtens | (Seite 33-35) |
| 14. Checkliste: generelle Fragen zur SV-Überprüfung | (Seite 35 f) |
| 15. Checklisten zur Überprüfung psychiatrischer und
psychowissenschaftliche Gutachten | (Seite 37-38) |
| 16. Checklisten zur Spurensuche und -sicherung | (Seite 41-48) |
| 17. Checklisten zur Laborarbeit und Befundbewertung | (Seite 48 f) |
| 18. Liste unzulässiger Fragen und Verhalten dazu | (Seite 53) |

19. Fragen zur Erarbeitung des Gutachtens	(Seite 54)
20. mögliche Anträge bei „gestörter“ Verhandlung	(Seite 55)
21. gesetzliche Befangenheitsgründe	(Seite 56 f)
22. Beispiele für Befangenheit des SV	(Seite 58-60)
23. Beispiele für „Todsünden“ des SV	(Seite 61)
24. Gründe für die Entbindung des SV	(Seite 62)
25. Gründe für die Ablehnung eines Antrages auf SV	(Seite 63 f)
26. Gründe für die Ablehnung eines Antrages auf ein weiteres SV-Gutachten	(Seite 64)
27. Formalien für das Selbstladerecht	(Seite 65)
28. Liste weiterer Sanktionen gegen den SV	(Seite 66)
29. konkrete Schritte des Verteidigers nach Mandats- Erteilung	(Seite 68 f)
30. Konzeption einer Verteidigungsstrategie	(Seite 69 f)
31. Schaubild: Varianten der Strategie ggü. SV	(Seite 71 f)
32. Fragen an den SV in wissenschaftlicher Hinsicht	(Seite 72)
33. Struktur inhaltlicher Gutachtenkontrollen und Fragen	(Seiten 73-75)
34. Fragen an den SV als Person	(Seite 75 f)
35. Techniken der Befragung des SV	(Seiten 77-78)
36. Liste der Themen zur Vorbereitung der Befragung auf den SV	(Seite 78 f)
37. Regeln aus dem Jahre 1365 n. Chr wie man sich vor Gericht verhalten soll	(Seite 82)

VI. Selbständigkeitserklärung

Der Verfasser erklärt, dass er die vorliegende Arbeit selbständig, ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Die aus fremden Quellen (einschließlich elektronischer Quellen) direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind ausnahmslos als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.

Berlin, 22.02.2021

Thomas Röth

Ergänzende Literatur (nach Abgabe der Arbeit, am 15.05.2021, hinzugefügt):

Bereiter, Carl: Surpassing ourselves- an inquiry into the nature and complications of expertise, 1. Aufl. 1993, USA

Ericsson/Hoffmann/Kozbelt/Williams (ed.): The Cambridge Handbook of Expertise, 2. Aufl., 2018, Cambridge

Füssel/Rexroth/Schürmann: Praktiken und Räume des Wissens-Expertenkulturen in Geschichte und Gegenwart, 1. Aufl, 2019, Göttingen

Hagner, Michael: Wissenschaft und Demokratie, Berlin, 1. Aufl., 2012, Berlin

Hirschi, Caspar: Skandalexperthen – Expertenskandale – Zur Geschichte eines Gegenwartsproblems, 1. Auflage, 2018, Berlin

Kästner, Alexander/Kesper-Biermann, Sylvia (hrsg.): Experten und Expertenwissen in der Strafjustiz von der Frühen Neuzeit bis zur Moderne, 1. Auflage 2008, Magdeburg

Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos: Sachverständige und ihre Gutachten, 3. Aufl. 2019, Wien

Mieg, Harald A.: The social psychology of Expertise, 1. Aufl, 2001, Abingdon

Rheinberger, Hans-Jörg (hrsg.): Räume des Wissens, 1. Aufl. 1996, Berlin

Rexroth, Frank: Fröhliche Scholastik -Wissenschaftsrevolution des Mittelalters, 1. Aufl., 2019, München

Ward/Schraagen/Roth (ed.): Oxford Handbook of Expertise, 1. Aufl. 2019, Oxford